

Inhaberschuldverschreibungen

SOLARIMPULS

Wertpapierprospekt

Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG
München, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt
für die
»Inhaberschuldverschreibungen Solarimpuls«

Die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG (nachfolgend die »**Emittentin**« oder die »**Gesellschaft**«) begibt Inhaberschuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz von 3,25 Prozent pro Jahr (festem Zinsanteil), zzgl. eines Inflationsausgleichs ab der 2. Zinsperiode, im Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000 Euro (nachfolgend die »**Schuldverschreibungen**«, die »**Anleihe**« oder die »**Wertpapiere**«). Die Schuldverschreibungen sind unter Zugrundelegung des angebotenen Gesamtnennbetrags von 50.000.000 Euro gestückelt in 50.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro. Die minimale Zeichnungssumme beträgt 1.000 Euro. Die Schuldverschreibungen werden jährlich mit einem Mindestzinssatz in Höhe von 3,25 Prozent zuzüglich eines Inflationsausgleichs verzinst. Der Zinslauf beginnt am 3. November 2017 (einschließlich) und endet mit der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen am 30. September 2037 (ausschließlich), sofern diese nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt wurden. Die Zinszahlungen erfolgen nachträglich jeweils zum 30. September eines jeden Jahres, beginnend am 30. September 2019. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger ist mit einer Frist von 9 Mona-

ten jährlich zum 30. September möglich, erstmals zum 30. September 2023. Die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Nennbetrags. Bei einer Rückzahlung bei Endfälligkeit bzw. im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin, es sei denn zum Stichtag des 30. Juni des Jahres der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin liegen Kündigungen durch Gläubiger vor mit mehr als einem Drittel der ausstehenden Schuldverschreibungen, wird den Anleihegläubigern neben der Rückzahlung in Höhe von 100 Prozent des Nennbetrags eine etwaige Erfolgsbeteiligung gewährt.

Die Aufnahme der Wertpapiere in die amtliche Liste der Luxemburger oder einer deutschen Börse und die Zulassung zum Handel am regulierten Markt bzw. die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Luxemburger oder einer deutschen Börse ist spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung des endgültigen Angebotsergebnisses auf der Internetseite der Emittentin unter www.greencity-energy.de/solarimpuls vorgesehen. Erfolgt dies bereits während der Zeichnungsfrist gemäß diesem Wertpapierprospekt, wird die Emittentin unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Wertpapierprospekt erstellen und veröffentlichen.

Wertpapierkennnummer (WKN): A2G5TH
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2G5TH8

Dieses Dokument (der »**Prospekt**«) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der RICHTLINIE 2001/34/EG, in der Fassung der RICHTLINIE 2010/73/EG vom 24. November 2010. Dieser Prospekt wurde von der Finanzaufsicht in Luxemburg (Commission de Surveillance du Secteur Financier – »**CSSF**«) gebilligt. Es wurde beantragt, den Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die »**BaFin**«) gemäß Art. 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere zu notifizieren. Es ist geplant, den Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt während der Emissionsphase mit einer unverbindlichen französischen Übersetzung (sog. convenience translation) an die Autorité des Marchés Financiers (die »**AMF**«) zu notifizieren. Mit Billigung des Prospekts übernimmt die

CSSF gemäß Art. 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere in seiner abgeänderten Fassung keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.greencity-energy.de/solarimpuls) und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (»**US Securities Act**«) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act.

Prospektdatum: 2. November 2017

Inhaltsverzeichnis

2	I. Zusammenfassung
16	II. Risikofaktoren
16	1. Allgemeine Hinweise
17	2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin
28	3. Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe
34	III. Allgemeine Angaben
34	1. Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts und Erklärung der Verantwortlichen
34	2. Hinweise zu Angaben vonseiten Dritter, Erklärungen vonseiten Sachverständiger und Interessenerklärungen
34	3. Einsehbare Dokumente
34	4. In die Zukunft gerichtete Aussagen
34	5. Keine US-Registrierung, kein gesetzeswidriges Angebot
36	IV. Angaben über die Emittentin
36	1. Allgemeine Angaben zur Emittentin
37	2. Hauptgesellschafter, Beherrschungs- und Kontrollverhältnisse
37	3. Organe der Emittentin und Praktiken der Geschäftsleitung
38	4. Organisationsstruktur des Konzerns
43	5. Geschäftstätigkeit der Emittentin
45	6. Wesentliche Verträge der Emittentin
45	7. Finanzinformationen
46	8. Weitere Erklärungen der Emittentin
48	V. Angaben zur Anleihe
48	1. Grundlegende Angaben
49	2. Angaben zu den Schuldverschreibungen
53	3. Angaben zum Angebot
57	4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre
58	VI. Anleihebedingungen
64	VII. Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland
66	VIII. Besteuerung der Anleihegläubiger in Luxemburg
68	IX. Besteuerung der Anleihegläubiger in Frankreich
72	X. Gesellschaftsvertrag und Investitionskriterien

I. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung setzt sich aus den Mindestangaben zusammen, die als »Elemente« bezeichnet werden. Diese Elemente sind in den Abschnitten A–E (A.1–E.7) mit Zahlen gekennzeichnet. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten enthalten sein müssen.

Da einige Elemente nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Elemente bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich eines Elements nicht angegeben werden können, auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere oder des Emittenten in der Zusammenfassung enthalten sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements gegeben und mit der Bezeichnung »entfällt« vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	<p>Die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG (nachfolgend auch »Emittentin« oder »Gesellschaft« genannt) behält sich vor, der Verwendung dieses Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter diesem Prospekt begebenen Inhaberschuldverschreibungen (im Folgenden auch »Schuldverschreibungen«, »Anleihe« oder »Wertpapiere« genannt) gegenüber bestimmten Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts zuzustimmen. Zum Prospekt datum hat die Emittentin eine entsprechende Zustimmung der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, erteilt. Die Emittentin plant, auch anderen Finanzintermediären entsprechende Zustimmungen zu erteilen.</p> <p>Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.</p>

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, darf nur während der in diesem Prospekt vorgesehenen Zeichnungsfrist, d. h. vom 3. November 2017 bis 1. November 2018, sofern die Emittentin das öffentliche Angebot nicht vorzeitig geschlossen hat, und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und/oder dem Großherzogtum Luxemburg erfolgen. Das Wort »oder« in vorstehendem Satz bedeutet nicht, dass in einem Land kein Angebot erfolgen soll. Es wurde vielmehr deswegen aufgenommen, weil den einzelnen Finanzintermediären die Zustimmung ggf. nicht für alle diese Länder erteilt wird. Die Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anwendbarer Vorschriften. Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, gibt es nicht.

Sollte die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber weiteren Finanzintermediären erteilen oder sollten sonstige Informationen zu Finanzintermediären vorliegen, wird die Emittentin diese unverzüglich im Internet unter www.greencity-energy.de/solarimpuls veröffentlichen.

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenzielle Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Bedingungen des Angebots unterrichten.

Abschnitt B – Die Emittentin

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihren Sitz in der Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, Bundesrepublik Deutschland. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Kommanditgesellschaft (KG), wobei als Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auftritt (GmbH & Co. KG). Die Emittentin unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<i>Entfällt.</i> Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken, liegen nicht vor.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Die Emittentin ist Teil eines Konzerns, dessen Konzernmutter die Green City Energy AG ist. Einzige Komplementärin der Emittentin ist die ebenfalls zum Konzern gehörende Green City Energy Kraftwerke GmbH, einzige Kommanditistin die Konzernmutter Green City Energy AG. Der gesamte Konzern ist überwiegend im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig und strebt den Umbau der Energieversorgung auf 100 Prozent Erneuerbare Energien an. Er beschäftigt 114 Mitarbeiter (auf Vollzeitstellen umgerechnet, Stand: 1. September 2017). Er ist in Deutschland und in ausgewählten europäischen Märkten tätig. Die Emittentin hält 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Green City Solarimpuls I Invest Frankreich GmbH i. G., der Green City Solarimpuls I Invest Italien GmbH i. G. und der Green City Solarimpuls I Invest Spanien GmbH i. G. Die Gesellschaften sind derzeit in Gründung, die Eintragung hat noch nicht stattgefunden.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<i>Entfällt.</i> Gewinnprognosen oder -schätzungen wurden nicht abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<i>Entfällt.</i> Es liegen keine Bestätigungsvermerke vor, da bisher keine historischen Finanzinformationen vorliegen. Daher gibt es auch keine Beschränkungen in einem etwaigen Bestätigungsvermerk.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die Emittentin wurde erst am 7. September 2017 gegründet. Ausgewählte historische Finanzinformationen liegen zum Prospektdatum noch nicht vor. Es liegen auch keine Bestätigungsvermerke vor. Angaben zu Beschränkungen in einem etwaigen Bestätigungsvermerk können nicht gemacht werden. Angaben zu Abschlussprüfern können nicht gemacht werden, da keine historischen Finanzinformationen vorliegen und sie auch keine sonstigen Dokumente geprüft haben.</p> <p>Die nachfolgenden Angaben stammen aus der ungeprüften Eröffnungsbilanz.</p> <p>Alle Werte sind in Euro (EUR).</p>

Wesentliche Bilanzwerte (ungeprüft)

		07.09.2017
Aktivseite		500,00
A.	Anlagevermögen	0,00
B.	Umlaufvermögen	500,00
C.	nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditistin	0,00
Passivseite		500,00
A.	Eigenkapital	500,00
B.	Rückstellungen	0,00
C.	Verbindlichkeiten	0,00

Seit der Gründung der Emittentin, d. h. dem 7. September 2017, haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Entfällt. Eine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin ist seit ihrer Gründung, d. h. dem 7. September 2017, nicht eingetreten.

B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevante Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	<i>Entfällt.</i> Es liegen keine für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevanten Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	<p>Die Emittentin ist Teil eines Konzerns (siehe auch Element B.5). Die Emittentin ist von anderen Gesellschaften der Gruppe abhängig. Die Green City Energy Kraftwerke GmbH ist Komplementärin der Emittentin und als solche zur Geschäftsführung berechtigt. An der Emittentin ist außerdem die Green City Energy AG als einzige Kommanditistin beteiligt. Von ihr ist die Emittentin insbesondere im Hinblick auf eine geplante Aufstockung des Kommanditkapitals abhängig.</p> <p>Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit insbesondere auf Personal, Geschäftsräume und -ausstattung des Konzerns angewiesen und ist hiervon abhängig. Diese Abhängigkeit besteht auch im Hinblick auf die Vermittlung und Veräußerung von (Kraftwerks-)Projekten durch andere Konzerngesellschaften. Außerdem ist sie auf Zahlungen von Projektgesellschaften angewiesen bzw. wird dies sein.</p>

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Zentrales Geschäftsfeld der Emittentin ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen.</p> <p>Dies umfasst Beteiligungen an Projektgesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Erneuerbare-Energien-Projekte (insbesondere zur Stromerzeugung) im Solarbereich in Deutschland und in weiteren ausgewählten Ländern halten. Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit plant die Emittentin, nachrangige Darlehen an verschiedene, vorwiegend konzernzugehörige Projektgesellschaften auszureichen.</p>
B.16 Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	<p>Die Emittentin ist als GmbH & Co. KG organisiert. Komplementärin der Emittentin ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH, die jedoch keinen Kapitalanteil hält.</p> <p>Die Konzernmutter Green City Energy AG ist alleinige Kommanditistin. Außerdem ist sie Alleingesellschafterin der Komplementärin. Deshalb ist die Emittentin jedenfalls mittelbar eine alleinige Tochter der Green City Energy AG. Die Green City Energy AG kann faktisch einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben.</p>
B.17 Ratings	<i>Entfällt.</i> Die Emittentin hat keine Ratings für die Emittentin oder die Wertpapiere beauftragt oder an diesen mitgewirkt.

Abschnitt C – Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere und Wertpapierkennung	<p>Bei den Schuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz zuzüglich eines Inflationsausgleichs, die zum Gesamtnennbetrag von 50.000.000 Euro angeboten werden und die in einer Globalurkunde verbrieft werden. Die Inhaberschuldverschreibungen sind unter Zugrundelegung des angebotenen Gesamtnennbetrags von 50.000.000 Euro gestückelt in 50.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro.</p> <p>WKN (Wertpapierkennnummer): A2GSTH ISIN (International Securities Identification Number): DE000A2GSTH8</p>
C.2 Währung der Wertpapieremission	Euro.
C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<i>Entfällt.</i> Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger können ihre Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Emittentin verkaufen, vererben oder anderweitig an Dritte übertragen.
C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><i>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</i></p> <p>Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die eine feste Mindestzins- und Rückzahlung sowie ggf. eine variable Komponente bei der Verzinsung (Inflationsausgleich) und bei der Rückzahlung (Erfolgsbeteiligung) gewähren.</p> <p>Die Anleihegläubiger haben das Recht auf Zinszahlung, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin am Ende der Laufzeit sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, das Recht zur außerordentlichen Kündigung.</p>

Die Anleihegläubiger haben ein Recht auf jährliche ordentliche Kündigung aller oder einzelner Inhaber-Teilschuldverschreibungen, erstmals zum 30. September 2023, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten (d. h. bis zum 31. Dezember des jeweiligen vorigen Jahres). Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt haben die Anleihegläubiger nicht. Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte haben die Anleihegläubiger außerhalb des Gläubigerorganisationsrechts nicht.

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen dieser Rechte

Entfällt. Es bestehen keine Beschränkungen dieser Rechte außerhalb des Gläubigerorganisationsrechts und der ordentlichen und außerordentlichen vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit der Emittentin.

C.9 Nominale Zinssätze und Zinsperioden, Zinsfälligkeitstermine, Basiswert des Zinssatzes, Fälligkeit und Verfahren der Rückzahlung, Rendite und Vertreter der Schuldtitelinhaber

(Siehe auch Element C.8).

Zinszahlungen

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem 3. November 2017 (einschließlich) bis zum 30. September 2037 (ausschließlich) verzinst, sofern sie nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt wurden. Der Zinszeitraum läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September eines jeden Jahres. Die Zinsen sind nachträglich am 30. September eines jeden Jahres zahlbar. Abweichend davon erfolgt die erste Zinszahlung am 30. September 2019 für den Zeitraum vom 3. November 2017 (einschließlich) bis 30. September 2019. Die letzte Zinszahlung erfolgt, sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig durch die Emittentin oder den Gläubiger gekündigt wurden, bei Endfälligkeit am 30. September 2037.

Der anfängliche Zinssatz beträgt für die erste Zinsperiode 3,25 Prozent p. a. und berücksichtigt jährlich ab der zweiten Zinsperiode einen Inflationsausgleich auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Vorjahres. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen. Dabei beträgt der Mindestzinssatz in jedem Fall 3,25 Prozent p. a.

Dies bedeutet, dass die Zinsen bei einer Inflation steigen und im Falle einer Deflation sinken, nicht aber unter 3,25 Prozent p. a. Die Ermittlung erfolgt durch die Emittentin wie folgt: Die für eine Zinsperiode zu leistende Verzinsung der Schuldverschreibungen verändert sich in der nächsten Zinsperiode in Höhe des Verbraucherpreisindex in Prozent des Vorjahres, d. h. die Verzinsung erhöht sich bei einer positiven Veränderung des Verbraucherpreisindex (Inflation) bzw. sinkt bei einer negativen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Deflation), sie unterschreitet jedoch nicht 3,25 Prozent p. a. Beträgt etwa die Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahres 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum in Prozent 2 Prozent und die Verzinsung liegt bei 3,32 Prozent, so erhöht sich die Verzinsung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 um 2 Prozent auf rund 3,39 Prozent. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bei einer jährlichen Verzinsung über 3,25 Prozent den darüber hinausgehenden Anteil im Falle zu geringer Liquidität mit einem der nächsten Zinstermine auszuzahlen, sobald wieder Liquidität verfügbar ist. Es handelt sich hierbei um ein Hinausschieben der Fälligkeit. Der Gläubiger ist in diesem Fall nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der späteren Fälligkeit zu verlangen. Die Emittentin wird den Verbraucherpreisindex des Vorjahres und den hiermit ermittelten Zinssatz einer Zinsperiode sowie die Höhe der Zinszahlung am nächsten Zinstermin und ein etwaiges Hinausschieben der Auszahlung des über den Mindestzinssatz von 3,25 Prozent

hinausgehenden Anteils im verschlüsselten Anlegerbereich auf der Internetseite der Konzernmutter unter www.greencity-energy.de/login spätestens 14 Tage vor dem entsprechenden Zinstermin bekanntgeben. Jeder Gläubiger kann auf schriftliche Anfrage Zugang zu dem verschlüsselten Anlegerbereich erhalten. Die Anfrage soll der Emittentin per Post an ihre Geschäftsanschrift bzw. per E-Mail an anleger@greencity-energy.de gerichtet werden. Ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Anfrage Inhaber der Schuldverschreibungen ist, ist der Anfrage beizufügen.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 30. September 2037 zur Rückzahlung fällig. An diesem Tag werden die Schuldverschreibungen zu 100 Prozent des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist. Die Emittentin kann die zur Rückzahlung erforderlichen Mittel etwa aus verfügbarer Liquidität, aus dem Verkauf von (Kraftwerks-)Projekten und /oder über Refinanzierungsmaßnahmen aufbringen.

Daneben tritt eine etwaige Erfolgsbeteiligung, sofern der Unternehmenswert der Emittentin den Nennbetrag dieser und weiterer Finanzierungsinstrumente, die einen Anspruch auf eine solche Erfolgsbeteiligung haben und deren Emission vor dem Ende der Emission der vorliegenden Anleihe begonnen hat (»erfolgsbeteiligte Finanzierungsinstrumente«), übersteigt (»Mehrwert«).

Ist dies der Fall, entspricht die Erfolgsbeteiligung (»Erfolgsbeteiligung«) der Hälfte des Mehrwerts.

Der auf die vorliegende Anleihe entfallende Anteil an der Erfolgsbeteiligung (»anteilige Erfolgsbeteiligung«) entspricht dem Anteil, den die Summe ihres Gesamtnennbetrags an der Summe aller Gesamtnennbeträge aller erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumente hat, jeweils bemessen am Ende ihrer jeweiligen Emission.

Jeder Gläubiger der vorliegenden Anleihe erhält sodann pro Schuldverschreibung, die er am Fälligkeitstag hält, von der anteiligen Erfolgsbeteiligung den Betrag, der dem Verhältnis der Schuldverschreibung zum Gesamtbetrag der am Ende der Emission ausstehenden Schuldverschreibungen der vorliegenden Anleihe entspricht.

Der zum Zweck der Berechnung der Erfolgsbeteiligung zugrunde zu legende Unternehmenswert errechnet sich aus der Summe

1. ihrer freien Liquidität (die u. a. aus dem Veräußerungserlös der im Fälligkeitsjahr veräußerten Projektgesellschaften abzüglich aller mit der Veräußerung verbundenen Transaktionskosten und Steuern resultiert),
2. dem Unternehmenswert aller bei Rückzahlung dieser Anleihe zum Fälligkeitsdatum gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften (abzüglich geschätzter Kosten des Verkaufs und geschätzter durch den Verkauf ausgelöster Steuern) und
3. aller anderen werthaltigen Vermögensgegenstände der Emittentin abzüglich aller Verbindlichkeiten der Emittentin (inkl. etwaige Steuerverbindlichkeiten) mit Ausnahme von erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumenten.

Grundsätzlich ist eine Veräußerung aller im Fälligkeitsjahr verbleibenden Projektgesellschaften geplant (siehe obiger Punkt 1.). Sollte allerdings eine Projektgesellschaft bis zum 1. September des Rückzahlungsjahrs nicht veräußert worden sein, wird der Unternehmenswert dieser Projektgesellschaft aus dem Mittelwert von zwei Gutachten zweier unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermittelt (siehe obiger Punkt 2.).

Bei einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung aller Schuldverschreibungen durch die Emittentin zum 30. September eines Jahres erhalten die Anleihegläubiger neben der Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe von 100 Prozent des Nennbetrags ebenfalls die zuvor beschriebene Erfolgsbeteiligung, es sei denn zum Stichtag des 30. Juni des Jahres der ordentlichen Kündigung der Emittentin liegen Kündigungen durch Gläubiger vor mit mehr als einem Drittel der ausstehenden Schuldverschreibungen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am 30. September des entsprechenden Jahres zu 100 Prozent ihres Nennbetrags zurückbezahlt.

Bei einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Gläubiger werden ihre gekündigten Schuldverschreibungen am 30. September des entsprechenden Jahres zu 100 Prozent des Nennbetrags zurückbezahlt.

Die Emittentin wird die Höhe der Erfolgsbeteiligung im verschlüsselten Anlegerbereich (näher hierzu vorstehend unter Element C9 »Zinszahlungen«) spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum bekannt geben.

Zahlungsablauf

Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden über das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, als Zahlstelle abgewickelt. Die Emittentin wird die fälligen Beträge rechtzeitig vor den jeweiligen Zins- und Rückzahlungsterminen an die Zahlstelle überweisen. Die Zahlstelle überweist diese mit schuldbefreiender Wirkung an die Clearstream Banking AG oder nach deren Order an die jeweilige Depotbank zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

Rendite

Die Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers berechnet sich über den gesamten Zinszeitraum der Schuldverschreibungen aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag zuzüglich der jährlich gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Kaufpreis. Zusätzlich sind etwaige Transaktionskosten des Anleihegläubigers (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen. Die jeweilige Rendite der Schuldverschreibungen lässt sich erst nach Rückzahlung bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktions- und Verwaltungskosten und einer etwaigen vorzeitigen Kündigung abhängig ist.

Vertreter der Schuldtitelinhaber

Entfällt. Es wurde noch kein Vertreter der Schuldtitelinhaber bestellt.

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Die Schuldverschreibungen weisen hinsichtlich des Inflationsausgleichs der Verzinsung ab der zweiten Zinsperiode, der an den vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Vorjahres gekoppelt ist, eine derivative Komponente auf. Dies bedeutet, dass die Zinsen bei einer Inflation steigen und im Falle einer Deflation sinken, nicht aber unter 3,25 Prozent p. a. Näher hierzu unter Element C.9.
C.11 Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	<p><i>Entfällt.</i> Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten ist nicht erfolgt.</p> <p>Die Aufnahme der Wertpapiere in die amtliche Liste der Luxemburger oder einer deutschen Börse und die Zulassung zum Handel am regulierten Markt bzw. die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Luxemburger oder einer deutschen Börse ist jedoch spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung des endgültigen Angebotsergebnisses auf der Internetseite der Emittentin unter www.greencity-energy.de/solarimpuls vorgesehen. Erfolgt dies bereits während der Zeichnungsfrist gemäß diesem Prospekt, wird die Emittentin unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Prospekt erstellen und veröffentlichen.</p>

Abschnitt D – Risiken

- D.2** Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind
- Eine Insolvenz der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wäre mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und nicht gezahlter Zinsen verbunden.
 - Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin, die Green City Energy Kraftwerke GmbH, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Erfüllung ihrer Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin nicht mehr nachkommen kann. Für diesen Fall müsste eine neue Komplementärin eingesetzt und zur Geschäftsführung bestellt werden. Dann könnten die jährlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme höher liegen als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen. Kann keine neue Komplementärin gefunden werden, würde die Emittentin aufgelöst.
 - Es besteht das Risiko, dass die alleinige Kommanditistin, die Green City Energy AG, insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur schrittweisen Aufstockung der Kommanditeinlage gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (sofern die entsprechende Kommanditeinlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig geleistet ist) nicht nachkommen kann. Für diesen Fall müsste ein neuer Kommanditist eingesetzt werden. Kann kein neuer Kommanditist gefunden werden, würde die Emittentin aufgelöst.
 - Die Emittentin und die Projektgesellschaften, an denen die Emittentin sich beteiligt hat bzw. plant, sich zu beteiligen bzw. an die sie nachrangige Darlehen auszureichen plant, sind zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs auf Fremdfinanzierungen angewiesen. Es besteht das Risiko, dass diese nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
 - Es besteht das Risiko, dass das angebotene Volumen der Schuldverschreibungen von bis zu 50.000.000 Euro bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dies könnte zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen.
 - Die Verpflichtungen aus diesen Inhaberschuldverschreibungen und weiterem ggf. aufgenommenem Fremdkapital sind unabhängig von der Einnahmesituation der Emittentin zu erfüllen.
 - Es besteht das Risiko, dass die Investitionen und Projekte, die die Emittentin tätigt bzw. erwirbt, weniger ertragreich sind als geplant.
 - Die Investitionen der jeweiligen Projektgesellschaften in Energieanlagen werden zu einem erheblichen Teil mit Fremdmitteln finanziert. Es besteht das Risiko, dass auf Ebene der Projektgesellschaften zu viel Fremdkapital aufgenommen wird, das in der Folge nicht bedient werden kann. Im Ergebnis fände dies seinen mittelbaren Niederschlag auch in der Ertragsersparung der Emittentin.
 - Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und der Projektgesellschaften hängt maßgeblich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte ab. Ein Risiko ergibt sich auch bei Verlust von unternehmenstragenden Personen bzw. Schlüsselpersonen.
 - Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin mit der Green City Energy AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Unter anderem werden zwischen der Emittentin bzw. ihren Projektgesellschaften und Konzerngesellschaften Projektentwicklungs-, Projektkauf- und/oder Generalunternehmerverträge geschlossen.
 - Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin im Wettbewerb mit anderen Anbietern nicht behaupten kann.
 - Die Emittentin und die einzelnen Projektgesellschaften schließen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs mit zahlreichen unterschiedlichen Vertragspartnern (auch Konzerngesellschaften) diverse Verträge ab bzw. werden dies tun. Es besteht das Risiko, dass Verträge nicht oder nicht zu den bei der Investitionsentscheidung geplanten Konditionen abgeschlossen werden können. Im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Verträgen können sich diverse rechtliche und weitere Risiken realisieren.

- Sollten Vertragspartner der Emittentin oder einer Projektgesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Eine Insolvenz eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren gehen. Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bzgl. der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen der Emittentin mit den mit ihr verbundenen Unternehmen. Sollte die Green City Energy AG als Konzernmutter oder eine andere Konzerngesellschaft nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig sein und/oder durch Insolvenz ausfallen, würde dies aufgrund der Verflechtungen zwischen den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen möglicherweise sämtliche geschlossenen Verträge zwischen der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen betreffen.
- Die Emittentin hält bzw. plant Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften zu halten. Es besteht das Risiko, dass die Werthaltigkeit dieser Beteiligungen bzw. einer Beteiligung ganz oder teilweise entfällt oder nicht genügend Mittelrückflüsse aus den Projektgesellschaften erfolgen.
- Die Emittentin plant, an verschiedene Gesellschaften nachrangige Darlehen auszureichen. Weiterhin ist geplant, dass die Emittentin Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. aus Verrechnungskonten gegenüber anderen, teils konzernzugehörigen Gesellschaften haben wird. Es besteht die Gefahr, dass die Werthaltigkeit dieser Forderungen oder einer Forderung ganz oder teilweise nicht gegeben ist.
- Zur Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen und möglicherweise auch zur Gründung oder zum Betreiben einer Projektgesellschaft bedarf es verschiedener Lizenzen und Genehmigungen. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- Die geltenden rechtlichen Bedingungen, insbesondere Gesetze und Verordnungen, aber auch die Rechtsanwendung durch die Verwaltung oder die Gerichte, können sich ändern. Auch können sich etwa die geltenden steuerlichen Bedingungen für Erneuerbare Energien ändern.
- Eine verstärkte Investitionstätigkeit der Emittentin oder der Projektgesellschaften in einem bestimmten regionalen Markt bzw. in bestimmten Ländern, das heißt ohne eine breite Streuung der Investitionen, kann sich besonders negativ auswirken, wenn sich gerade dieser Markt im Vergleich zu anderen Märkten ungünstig entwickelt (sogenanntes Klumpenrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass Energieanlagen nicht veräußert werden können oder zwar veräußert werden können, die Veräußerungserlöse jedoch nicht oder nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können.
- Soweit der durch eine Energieanlage erzeugte Strom am freien Markt verkauft wird, besteht das Risiko, dass die erzielbaren Strompreise niedriger ausfallen als erwartet. Auch Einspeisetarife können reduziert werden oder entfallen. Ein eventueller Einspeisevorrang (wie z. B. in Deutschland die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgeschriebene bevorrechtigte Einspeisung Erneuerbarer Energien in das Stromnetz vor Strom aus konventionellen Energien) kann entfallen.
- Es besteht das Risiko, dass die Entwicklung der Strompreise in den verschiedenen Ländern, in denen die Emittentin bzw. die Projektgesellschaften eine Veräußerung des produzierten Stroms auf dem freien Markt bzw. durch den Abschluss von Privatverträgen (sog. PPA – Power Purchase Agreement) planen, erheblich abweichend zur Entwicklung der Inflation verläuft, an die die Berechnungen der Betriebskosten der Projektgesellschaften und des Inflationsausgleichs des Zinssatzes dieser Schuldverschreibungen gekoppelt sind. Insbesondere kann die Inflation höher sein als die Strompreisentwicklung; selbst bei sehr hoher Inflation könnten die Strompreise sinken.

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzlich oder durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als diejenigen, die in den Projekten der Emittentin eingesetzt werden sollen, gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb der Energieanlagen unwirtschaftlich werden.
- Haben Projektgesellschaften ihren Sitz in anderen Ländern oder werden Investitionen in Energieanlagen dort getätigt, unterliegen sie dem örtlichen Recht, das möglicherweise weniger streng ist und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Publizität aufweist wie in Deutschland.
- Der vorliegende Wertpapierprospekt enthält Prognosen, Schätzungen und Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Emittentin. Hierbei handelt es sich um zukunftsbezogene Aussagen, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die zugrunde gelegten Annahmen später als unzutreffend erweisen.
- Die Anleihegläubiger können erstmals zum 30. September 2023 und in den Folgejahren jährlich zu diesem Datum kündigen. Sollte das Volumen der Kündigungen in einem Jahr hoch sein, könnte die Emittentin dazu gezwungen werden, einen wesentlichen Anteil der sich in ihrem Besitz befindenden Energieanlagen zu veräußern, ggf. auch zu einem schlechteren als den ursprünglich avisierten Preis, um die Rückzahlung der ausscheidenden Schuldverschreibungen zu leisten, oder sie muss sich ggf. auf anderem Wege zu erheblich ungünstigeren Konditionen refinanzieren. Dies kann dazu führen, dass nicht mehr genug Mittel vorhanden sind, um die Geschäftstätigkeit wie geplant weiter durchzuführen.
- Die Emittentin wurde erst am 7. September 2017 gegründet und die Investitionen stehen noch nicht fest. Es besteht daher insbesondere das Risiko, dass (auch bei erfolgreicher Platzierung der Schuldverschreibungen) die Emittentin nicht ausreichend Projektgesellschaften findet, an denen sie sich beteiligen bzw. an die sie nachrangige Darlehen ausreichen kann.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Der Nettoemissionserlös aus der Platzierung der Schuldverschreibungen kann von der Emittentin zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß dem Unternehmensgegenstand / der gesellschaftsvertraglichen Aufgaben genutzt werden, das heißt etwa im freien unternehmerischen Ermessen investiert werden oder auch zur Ablösung bestehender Finanzierungen verwendet werden. Eine Mittelverwendungskontrolle findet nicht statt.
- Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab.
- Der Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu veräußern und das Eigentumsrecht nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts zu übertragen. Allerdings trägt der Anleihegläubiger das Risiko, die Schuldverschreibungen nicht zum gewünschten Preis oder mangels eines Käufers gar nicht veräußern und übertragen zu können.
- Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinsen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der Fälligkeit und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte sowie keine Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin.
- Die Emittentin kann insbesondere weitere Fremdmittel, beispielsweise in Form von Namens- und / oder Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechten oder Darlehen, aufnehmen. Diese Fremdmittel werden möglicherweise früher zur Rückzahlung fällig als die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten Schuldverschreibungen. Dies kann dazu führen, dass nach Rückzahlung dieser anderen Fremdmittel nicht mehr genug Finanzmittel vorhanden sind, um die Zinszahlungen und / oder die Rückzahlung nach diesen Schuldverschreibungen vorzunehmen.

- Die Anleihegläubiger können erstmals zum 30. September 2023 und in den Folgejahren jährlich zu diesem Datum kündigen. Sollte das Volumen der Kündigungen in einem Jahr hoch sein, kann es dazu kommen, dass die Emittentin nicht ausreichend Vermögensgegenstände und Liquidität hat, um in diesem Jahr die Rückzahlung zu gewährleisten. Alternativ kann es dazu kommen, dass sie in diesem Jahr noch ausreichend Vermögensgegenstände und Liquidität hat, um die vollständige Rückzahlung zu gewährleisten, infolgedessen aber in den Folgejahren nicht mehr ausreichend Liquidität oder Vermögen hat, um die Zinszahlungen zu leisten bzw. am Endfälligkeitsdatum den Rückzahlungsbetrag für die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen aufzubringen.
 - Die Schuldverschreibungen sind unbesichert, sodass keine Sicherheiten zur Verfügung stehen, die im Fall einer Nichtzahlung durch die Emittentin verwertet werden könnten.
 - Für die Schuldverschreibungen besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Instrumente. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die Anleihegläubiger ihr eingesetztes Kapital ganz oder auch nur teilweise zurückerhalten, und es besteht die Gefahr, dass Zinszahlungen nicht oder nur in geringer Höhe geleistet werden können. Zudem unterliegen Schuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle.
 - Die Anleihegläubiger können ihr investiertes Kapital grundsätzlich nicht vorzeitig von der Emittentin zurückfordern. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anleihegläubigers ist erst zum 30. September 2023 möglich.
 - Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen, von der die Emittentin ausdrücklich abrät, kann es zu einer Insolvenz des Anlegers kommen.
 - Die prognostizierten Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wurden auf Basis der Unternehmensplanung für eine Laufzeit bis zum 30. September 2037 berechnet. Dieser lange Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet.
 - Anleihegläubiger sollten beachten, dass für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt wurde.
 - Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss (Gläubigerversammlung) die Anleihebedingungen ändern. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Beschlüsse gefasst werden, die nicht im Interesse einzelner Anleger sind.
 - Die Schuldverschreibungen werden von einer Emittentin begeben, die erst am 7. September 2017 gegründet wurde. Das bedeutet, dass ein potenzieller Anleger selbst nur eingeschränkt eine Bewertung der Emittentin vornehmen kann und zwar in einem deutlich geringeren Umfang, als wenn es sich um eine seit längerem existierende Emittentin handeln würde, die bereits fest am Markt etabliert ist.
-

Abschnitt E – Das Angebot

- E.2b** Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse
- Der Erlös aus der Anleiheemission nach Abzug der emissionsbedingten Kosten (»**Nettoemissionserlös**«) dient zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß dem Unternehmensgegenstand. Bei vollständiger Platzierung der angebotenen Schuldverschreibungen wird sich der Nettoemissionserlös voraussichtlich auf 46.500.000 Euro belaufen. Zweck der Gesellschaft ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen in Deutschland und in weiteren ausgewählten Ländern. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Emittentin wird der Nettoemissionserlös etwa zur Aufbringung von Kaufpreisen für den Erwerb von Photovoltaikanlagen bzw. von Anteilen an Projektgesellschaften genutzt. Dabei können auch Projektvermittlungsprovisionen, auch zur Zahlung an Konzernunternehmen, anfallen. Zudem findet die Verwendung der Mittel zur notwendigen Kapitalausstattung der Projektgesellschaften statt bzw. ist dies geplant, damit diese ihren Verpflichtungen aus der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb der Photovoltaikprojekte nachkommen können. Soweit andere Finanzierungen bestehen sollten, ist auch eine Verwendung zur Ablösung von diesen Finanzierungen denkbar. Darüber hinaus kann die Emittentin im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands gemäß den Investitionskriterien mit bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Betrags der von der Emittentin begebenen Finanzierungsinstrumente auch Projektentwicklungsvorhaben durchführen.

Die emissionsbedingten Kosten setzen sich primär aus den Kosten für die Kapitalvermittlung, für die Rechts- und Steuerberatung, Prospektentwicklung und -erstellung, Kosten für die Konzeption der Schuldverschreibungen, Druckkosten, Marketingkosten, Vertriebskoordination, Zahlstellengebühren, Gebühren zur Überführung der Anleihe in die Girosammelverwahrung sowie Umsatzsteuer zusammen. Im Rahmen der Kosten für die Kapitalvermittlung erhalten Vertriebspartner eine Provision von bis zu 5 Prozent des durch sie vermittelten Anleihevolumens. Die emissionsbedingten Kosten für diese Schuldverschreibungen belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf 7,0 Prozent des Emissionsvolumens. Dies entspricht bei einem Emissionsvolumens von 50.000.000 Euro emissionsbedingten Kosten in Höhe von 3.500.000 Euro. Die Green City Energy AG hat sich verpflichtet, die Emittentin von emissionsbedingten Kosten freizustellen, die 7,0 Prozent des Emissionsvolumens übersteigen.

-
- E.3** Angebotskonditionen
- Gesamtbetrag des Angebots*
- Bei der Anleihe handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz von 3,25 Prozent pro Jahr (festem Zinsanteil) zzgl. eines Inflationsausgleichs, die zum Gesamtnennbetrag von 50.000.000 Euro angeboten werden. Unter Zugrundelegung des angebotenen Gesamtnennbetrags von 50.000.000 Euro sind die Inhaberschuldverschreibungen gestückelt in 50.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro. Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100 Prozent, also 1.000 Euro je Inhaber-Teilschuldverschreibung. Bei einer Zeichnung vor dem Ablauf des 31. Dezember 2017 gewährt die Emittentin dem Erwerber ein Disagio in Höhe von 3 Prozent. Maßgeblich für die Gewährung des Disagios ist der Zugang der vollständigen Zeichnungsunterlagen bei der Emittentin, sodass ein Zeichner die Zeit der Übermittlung der Zeichnungsunterlagen (insbesondere üblicher Postlauf und ggf. Vermittlungsaufwand) berücksichtigen und seine Zeichnungsunterlagen entsprechend rechtzeitig absenden sollte.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Emissionstermin und Angebotsfrist

Der voraussichtliche Emissionstermin ist der Beginn der Angebotsfrist. Der Beginn der Angebotsfrist ist der erste Werktag nach Veröffentlichung dieses Prospekts, also der 3. November 2017. Die Angebotsfrist endet 12 Monate nach Billigung des Prospekts durch die CSSF am 1. November 2018. Die Emittentin behält sich jedoch vor, das öffentliche Angebot vorzeitig zu schließen.

Antragsmodalitäten

Die Schuldverschreibungen können während der Angebotsfrist grundsätzlich unter den in diesem Prospekt beschriebenen Bedingungen auf folgenden Wegen erworben werden:

- Erwerb über die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH: Erforderlich ist die Zusendung einer bei der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH erhältlichen vollständig ausgefüllten Zeichnungserklärung und weiterer gesetzlich vorgeschriebener Vermittlungsunterlagen. Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH plant, den Anlegern die Möglichkeit einzuräumen, über ein Online-Zeichnungsportal zu zeichnen. Sobald dieses freigeschaltet ist, wird dies unter www.greencity-invest.de und auf der Internetseite der Emittentin unter www.greencity-energy.de/solarimpuls bekannt gemacht.
- Von weiteren Vertriebspartnern, die mit der Emittentin oder mit der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH kooperieren und die unter www.greencity-energy.de/solarimpuls veröffentlicht werden (zum Prospektdatum gibt es noch keine weiteren Vertriebspartner): Hier wird der Erwerbsantrag der Emittentin über eine Zeichnungserklärung mitgeteilt, die beim jeweiligen Vertriebspartner erhältlich ist und diesem ausgefüllt zugesendet werden muss, wenn der jeweilige Vertriebspartner Anlagevermittlung betreibt. Handelt es sich um ein Kreditinstitut und sind die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte zwischen dem Institut und dem Anleger vereinbart, so findet der Erwerb vom jeweiligen Vertriebspartner im Rahmen dieser Sonderbedingungen statt.
- Im Einzelfall kann ein Erwerb auch über andere Banken erfolgen, wobei die Emittentin hier im Einzelfall über die Annahme entscheidet und sich insbesondere die Nichtannahme eines Angebots vorbehält, wenn die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Bank nicht den ökologischen Grundsätzen der Emittentin entspricht.
- Die Emittentin behält sich vor, die Möglichkeit des direkten Erwerbs der Schuldverschreibungen unmittelbar von der Emittentin anzubieten.

Für Anleger in Luxemburg und Frankreich stehen ggf. nicht alle möglichen Erwerbswege offen. Diese Anleger können sich in jedem Fall an die Emittentin wenden.

Die Mindesterwerbssumme beträgt 1.000 Euro. Dies entspricht einer Schuldverschreibung. Höhere Erwerbssummen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Ein Höchstbetrag der Erwerbsangebote wird nicht festgesetzt. Ein Anspruch auf Annahme des Erwerbsangebots besteht jedoch nicht.

E.4	Mit dem Angebot verbundene wesentliche Interessen und Interessenkonflikte	Die Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der Green City Energy AG als Konzernmutter und beherrschende Gesellschafterin der Emittentin mit derselben Komplementärin begibt seit dem 11. Februar 2017 bis zu 70.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem angebotenen Gesamtvolumen von 70.000.000 Euro. Außerdem werden während des Platzierungszeitraums dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen oder andere Finanzierungsinstrumente von Konzerngesellschaften oder der Emittentin begeben, die mit diesen Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehen. So beabsichtigen Konzernunternehmen, weitere Schuldverschreibungen sowie andere Finanzierungsinstrumente zu begeben.
------------	---	---

Es besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der entscheidenden Personen an der Platzierung weiterer Finanzierungsinstrumente der Konzernmutter oder anderer Gesellschaften größer ist als das Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen der Emittentin und etwa die Konzernmutter dementsprechend nachteilige Weisungen erteilt oder die Platzierung dieser Schuldverschreibungen auf andere Art behindert. Andererseits hat die Konzernmutter ein Interesse an der Platzierung der Schuldverschreibungen, da sie voraussichtlich von der Emittentin im Rahmen der emissionsbedingten Kosten eine Konzeptionsgebühr erhält, für den Verkauf von Photovoltaikprojekten Kaufpreiszahlungen und Vermittlungsprovisionen von der Emittentin erhalten kann sowie aus dem von der Emittentin vereinnahmten Kapital Vergütungen für Generalunternehmertätigkeiten erhalten kann sowie Projektentwicklungsdarlehen an Konzerngesellschaften ausgereicht werden können.

Darüber hinaus können Verträge der Emittentin oder ihrer Töchter mit anderen Konzerngesellschaften teilweise Bestimmungen enthalten, die sich am Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen orientieren. Etwa ist die Vergütung der Komplementärin an das Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen gekoppelt; sie beträgt 0,27 Prozent (zzgl. Kaufkraftanpassung) des emittierten Volumens der Schuldverschreibungen pro Jahr. Insofern hat also auch die Green City Energy Kraftwerke GmbH ein Interesse an der Emission der Schuldverschreibungen. Weiterhin hat die Emittentin einen Betrag in Höhe von insgesamt 0,23 Prozent (zzgl. Kaufkraftanpassung) des emittierten Volumens der Schuldverschreibungen pro Jahr als Vergütung für die Übernahme der Betriebsführung und Verwaltung der einzelnen Kraftwerke bzw. Projekte in ihrer Geschäftsplanung eingeplant. Diese Leistungen können auch von einer oder mehreren Konzerngesellschaften erbracht werden.

Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH hat ein Interesse an der Durchführung der Emission, da sie auf Provisionsbasis vergütet wird und die Höhe ihrer Vergütung daher von dem durch sie vermittelten Anleihevolumen abhängt.

Die Emittentin plant, weitere Vertriebspartner mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen zu beauftragen. Auch die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH ist berechtigt, in den Vertrieb Untervermittler einzubeziehen. Auch in diesen Fällen soll eine vom vermittelten Anleihevolumen abhängige Vergütung vereinbart werden, sodass auch diese Vertriebspartner ein geschäftliches Interesse an der Durchführung der Emission haben.

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	<i>Entfällt.</i> Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.
------------	--	---

II. Risikofaktoren

1. Allgemeine Hinweise

Ein potenzieller Anleihegläubiger sollte vor Zeichnung der Schuldverschreibungen diesen Wertpapierprospekt (wie bereits definiert auch der »Prospekt«) einschließlich der Anleihebedingungen insgesamt sorgfältig lesen. Er sollte sich ausreichend mit den dargestellten Risikofaktoren sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen. Dazu sollte er, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen. Erst danach sollte ein Entschluss zur Zeichnung der Anleihe gefasst werden.

Nachfolgend werden unter dieser Rubrik »Risikofaktoren« aus Sicht der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG (wie bereits definiert auch »Gesellschaft« oder »Emittentin« genannt) abschließend alle der Emittentin bekannten zum Prospektdatum bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Zeichnung der Schuldverschreibungen, die von der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG emittiert werden, dargestellt. Darüber hinaus können auch weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder erst in der Zukunft auftreten. Insoweit ist die Darstellung nicht als abschließend zu verstehen.

Die Zeichnung der Schuldverschreibungen ist mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar, sodass jeder Anleger unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist. Die wirtschaftliche Entwicklung der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen zukünftigen Ereignissen abhängig, die nicht sicher vorhergesagt werden können und die abweichend von prognostizierten Entwicklungen eintreten können. Es gibt keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers und der Emittentin. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen von den in diesem Wertpapierprospekt zugrundeliegenden Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nur teilweise beziehungsweise überhaupt nicht eintreten. Im schlimmsten Fall kann die Entwicklung der Rahmenbedingungen zu einer Insolvenz der

Emittentin und/oder einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Im Falle einer etwaigen Fremdkapitalfinanzierung der Schuldverschreibungen können die daraus resultierenden Verpflichtungen im Falle des ganzen oder teilweisen Ausfalls der Schuldverschreibungen zu einer Insolvenz des Anlegers führen.

1.1 Langfristigkeit der Anlage

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich bei Endfälligkeit, das heißt zum 30. September 2037, sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig durch die Anleihegläubiger bzw. die Emittentin ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden, was bei einer ordentlichen Kündigung für die Anleihegläubiger frühestens zum 30. September 2023 möglich ist. Für Anleger, die eine kurzfristige und/oder sichere Kapitalanlage und/oder eine Kapitalanlage mit der sicheren Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs suchen, sind die Schuldverschreibungen daher nicht geeignet.

1.2 Kumulation von Risiken

Es ist zu beachten, dass die nachfolgend genannten Risiken einzeln, aber auch kumulativ eintreten können. Im Falle des kumulativen Eintritts von Risiken kann dies gravierendere Auswirkungen haben, als wenn nur ein Risiko eingetreten wäre. Zudem können sich die Risiken gegenseitig verstärken.

1.3 Unterscheidung von Risikofaktoren

Bei den nachfolgend dargestellten Risiken der Anleihe lässt sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen folgende Unterscheidung von Risikofaktoren vornehmen:

- Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin (Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen; ausführlich dargestellt nachfolgend unter Ziffer 2.);
- Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe (Risikofaktoren, die für die anzubietende Anleihe von wesentlicher Bedeutung sind; ausführlich dargestellt nachfolgend unter Ziffer 3.).

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgenden Darstellungen, einschließlich der einzelnen dargestellten Risiken, beinhaltet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Unsicherheiten von Bedeutung sein, die der Emittentin zurzeit nicht bekannt sind.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Zentrales Geschäftsfeld der Emittentin ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien durch die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen in Deutschland und in weiteren ausgewählten Ländern. Die Emittentin hat sich jedoch verpflichtet, mindestens 75 Prozent der Investitionen, die bis Ende 2020 getätigt werden, in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien zu tätigen.

Der Markt der Erneuerbaren Energien unterliegt starken und vielfältigen Schwankungen, die auf verschiedensten Faktoren beruhen können. Hierzu zählen beispielsweise die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen. Daneben hat auch die jeweilige staatliche Subventionspraxis erheblichen Einfluss. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig andere Technologien als diejenigen, die in den Projekten der Emittentin eingesetzt werden, gefördert werden. Auch ist die Emittentin einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin im Wettbewerb mit anderen Anbietern nicht behaupten kann. Eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen kann sich ebenfalls negativ auswirken.

In dieser Ziffer 2. (Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin) sind nach Kenntnis der Emittentin alle wesentlichen bekannten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin vollständig aufgeführt. Sämtliche in Ziffer 2. dargestellten Risiken können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, wodurch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt oder ausgeschlossen sein kann, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen (d.h. der Zins- und Rückzahlung) nachzukommen. Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann auch eine Insolvenz der Emittentin zur Folge haben, was mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und nicht gezahlter Zinsen verbunden wäre.

2.1 Insolvenz der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen insolvent wird, was mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und nicht gezahlter Zinsen verbunden wäre. Eine Insolvenz der Emittentin kann sich insbesondere, aber nicht nur, bei der Verwirklichung eines oder mehrerer der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken ergeben.

2.2 Insolvenz der Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die Green City Energy Kraftwerke GmbH, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Erfüllung ihrer Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin nicht mehr nachkommen kann. Dieses Risiko ist dadurch erhöht, dass die Komplementärin auch bei anderen Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG persönlich haftende Gesellschafterin ist und folglich auch insoweit auf Haftung in Anspruch genommen werden kann. Die Komplementärin behält sich zudem vor, in Zukunft bei weiteren Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG als persönliche haftende Gesellschafterin zu agieren. Für den Fall der Insolvenz der Komplementärin müsste eine neue Komplementärin eingesetzt und zur Geschäftsführung bestellt werden. Dann könnten die jährlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme höher liegen als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Kann keine neue Komplementärin gefunden werden, würde die Emittentin aufgelöst.

2.3 Insolvenz der Kommanditistin (beschränkt haftende Gesellschafterin)

Es besteht das Risiko, dass die alleinige Kommanditistin, die Green City Energy AG, insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur schrittweisen Aufstockung der Kommanditeinlage bezüglich der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (sofern die entsprechende Kommanditeinlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig geleistet ist) nicht nachkommen kann. Das Risiko besteht auch hinsichtlich eventueller künftiger Finanzierungsinstrumente, da die Emittentin auch insoweit ggf. nach § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin die Kommanditeinlage aufstocken wird. Ergänzend besteht das Risiko, dass die Kommanditistin in diesem Fall getätigte Entnahmen bei der Emittentin (aus für die Kommanditistin abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag) nicht mehr wie in der Geschäftsplanung angenommen an die Emittentin zurückzahlen kann. Für den Fall der Insolvenz der Kommanditistin müsste ein neuer Kommanditist eingesetzt werden. Kann kein neuer Kommanditist gefunden werden, würde die Emittentin aufgelöst.

Eine Insolvenz oder wirtschaftliche Schieflage der Kommanditistin könnte sich auch insofern in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, als dass die Kommanditistin zugleich Konzernmutter des Konzerns ist, in den die Emittentin eingebettet ist.

2.4 Kündigung eines Gesellschafters

Jeder Gesellschafter (das heißt sowohl die Komplementärin als auch die Kommanditistin) kann die Gesellschaft ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum 30. September 2037, gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Daneben kann ein Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bestehen. Für diesen Fall müsste anstelle des kündigenden Gesellschafters ein neuer Gesellschafter eingesetzt und, im Fall einer Kündigung des persönlich haftenden Gesellschafters, zur Geschäftsführung bestellt werden. Dann könnten die jährlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung höher liegen als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Kann kein an die Stelle des kündigenden Gesellschafters tretender neuer Gesellschafter gefunden werden, würde die Emittentin aufgelöst.

2.5 Entnahmen durch die Gesellschafter der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Komplementärin und/oder die Kommanditistin Entnahmen oder andere Handlungen mit vergleichbarem wirtschaftlichem Ergebnis bei der Emittentin vornehmen, die dazu führen, dass der Emittentin Liquidität und/oder andere Vermögensgegenstände entzogen werden, die die Emittentin für die Fortführung ihres Geschäftsbetriebs und insbesondere für die Bedienung der Schuldverschreibungen benötigt. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.6 Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Die Gesellschafter der Emittentin, also die Green City Energy AG als Kommanditistin und die Komplementärin Green City Energy Kraftwerke GmbH, eine Tochtergesellschaft der Kommanditistin, können den Gesellschaftsvertrag der Emittentin und etwa auch den Unternehmensgegenstand jederzeit ändern, was insbesondere dazu führen kann, dass die Mittel nicht im Sinne des derzeitigen Unternehmensgegenstands verwendet werden. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.7 Fremdfinanzierungsrisiken

Die Emittentin und die Projektgesellschaften sind zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs auf Fremdfinanzierungen angewiesen.

Sollte in einem Jahr eine hohe Anzahl an Schuldverschreibungen gekündigt werden, hätte die Emittentin einen hohen Refinanzierungsbedarf, den sie unter Umständen nur durch die Aufnahme von Fremdfinanzierungen decken kann. Es besteht das Risiko, dass solche Finanzierungen nicht oder nicht in ausreichender Höhe oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, oder dass Fremdkapital nur zu ungünstigen Konditionen erlangt werden kann.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass andere Fremdfinanzierungen bei der Emittentin oder Fremdfinanzierungen auf Ebene der Projektgesellschaften nicht oder nicht in ausreichender Höhe oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, oder dass Fremdkapital nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen, als bei der Entscheidung über die jeweilige Investition angenommen, erlangt werden kann. Bei Krediten mit variabler Verzinsung können sich steigende Kapitalmarktzinsen negativ auswirken. Eine unzureichende oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen verfügbare Fremdfinanzierung kann einen höheren, möglicherweise nicht verfügbaren Eigenkapitaleinsatz erfordern.

Darüber hinaus kann eine finanzierende Bank die Auszahlung von Fremdmitteln verweigern, wenn noch nicht alle Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Soweit die Emittentin oder eine Projektgesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits zu Zahlungen gegenüber Vertragspartnern verpflichtet ist, besteht das Risiko, dass sie hierzu nicht bzw. nicht fristgerecht in der Lage ist. Dies könnte nicht nur Schadensersatzansprüche auslösen, sondern auch zu einer Verspätung der Fertigstellung des finanzierten Projekts oder zu einer Kündigung des Darlehensvertrags führen, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und/oder der Emittentin auswirken kann.

Sollte das Auszahlungshindernis überhaupt nicht zu beseitigen sein, könnte die Projektgesellschaft eine Fertigstellung der Photovoltaikanlage nur noch aus Eigenmitteln herbeiführen. Sind diese nicht oder nicht in hinreichendem Umfang vorhanden und können auch nicht eingeworben werden, kann das Projekt nicht durchgeführt werden. Soweit vereinbart wurde, die Auszahlung von Fremdmitteln bauabschnittsweise vorzunehmen, besteht das Risiko, dass eine Auszahlung an den Auftragnehmer erbracht wird, er damit zu finanzierende Arbeiten jedoch nicht vollendet. Die jeweilige Projektgesellschaft bliebe dann trotz der unvollendeten Leistung zur Rückzahlung von Fremdmitteln verpflichtet.

Soweit am Ende der Laufzeit eines Darlehens oder einer sonstigen Fremdfinanzierung eine Anschlussfinanzierung erforderlich ist, besteht das Risiko, dass eine solche nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen zu erlangen ist.

Alle diese Fremdfinanzierungsrisiken können sich einzeln oder gemeinsam in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der jeweiligen Projektgesellschaft auswirken.

Soweit sich diese Fremdfinanzierungsrisiken unmittelbar nur auf Projektgesellschaften beziehen, fänden sie ihren mittelbaren Niederschlag auch in der Ertragserwartung der Emittentin. Sollte sich also eines oder mehrere der genannten Finanzierungsrisiken in einer oder sogar in mehreren Projektgesellschaften realisieren, so hätte dies zunächst schwerwiegende Nachteile für die jeweilige

Projektgesellschaft. Die daraufhin fehlenden Rückflüsse aus den Projektgesellschaften können sich in der Folge in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.8 Emissionsrisiko

Die Emittentin plant möglicherweise die Ausgabe von weiteren Finanzierungsinstrumenten, mit denen Fremdkapital eingeworben wird. Für den Fall einer nicht erfolgreichen Einwerbung von Fremdkapital kann sich eine kapitalmäßige Unterversorgung der Emittentin ergeben. Die kapitalmäßige Unterversorgung kann zur Folge haben, dass sich die zur Einwerbung von Kapital erforderlichen Aufwendungen erhöhen und/oder die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang oder nicht in der vorgesehenen Streuung zwischen Ländern durchgeführt werden kann. Diese Risiken und/oder daraus entstehende Folgerisiken, wie etwa »Klumpenrisiken« aufgrund mangelnder Länderstreuung, können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.9 Platzierungsrisiko und Schließungsmöglichkeit

Es besteht das Risiko, dass das angebotene Gesamtvolumen dieser Schuldverschreibungen von 50.000.000 Euro bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird.

Eine nicht ausreichende Platzierung der Schuldverschreibungen könnte zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen und zur Folge haben, dass die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang getätigt werden kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, das Angebot vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist zu schließen. Dies kann sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.10 Risiken aus finanziellen Verpflichtungen

Die Emittentin plant, in erheblichem Umfang Fremdkapital durch die Begebung dieser Inhaberschuldverschreibungen aufzunehmen. Die Fremdkapitalquote der Emittentin wird planmäßig 100 Prozent betragen.

Aus diesen Schuldverschreibungen ist die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern jährlich zur Zinszahlung, erstmals am 30. September 2019, und darüber hinaus bei Fälligkeit zur Rückzahlung des eingesetzten Kapitals verpflichtet.

Da diese Verpflichtungen ebenso wie Verpflichtungen aus (etwai- gen) Darlehen oder etwaigen anderen Verträgen unabhängig von der Einnahmesituation der Emittentin zu erfüllen sind, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Soweit am Ende der Laufzeit einer Fremdfinanzierung eine Anschlussfinanzierung erforderlich ist, besteht das Risiko, dass eine solche nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen zu erlangen ist, was sich ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

2.11 Risiken aus finanziellen Verpflichtungen der Projektgesellschaften

Die Investitionen der jeweiligen Projektgesellschaften in Photovoltaikanlagen bzw. Photovoltaikprojekte werden zu einem erheblichen Teil mit Fremdmitteln finanziert. Auch in Zukunft ist die anteilige Fremdfinanzierung von Photovoltaikprojekten geplant. Das genaue Verhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital kann erst anhand der konkret in Aussicht genommenen Projektgesellschaft oder des von ihr konkret geplanten Investitionsvorhabens bestimmt werden. Es besteht deshalb das Risiko, dass auf Ebene der Projektgesellschaften zu viel Fremdkapital aufgenommen wird, das in der Folge nicht bedient werden kann.

Die Projektgesellschaften sollen den laufenden Kapitaldienst ihrer jeweiligen Finanzierungen aus den Erlösen ihrer Geschäftsaktivitäten erbringen. Fallen diese Erlöse zu niedrig aus, besteht das Risiko, dass die Projektgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Finanzierung nicht nachkommen können und es zu einer Kündigung eines Darlehens durch die finanzierenden Banken und ggf. zu Zwangsverwertungen von Sicherheiten kommt. Zudem können negative Wert- und /oder Ertragsentwicklungen von Energieanlagen zu Verletzungen von einzelnen Bestimmungen in Darlehensverträgen führen und ggf. die Nachforderung von Sicherheiten, den Weiterverkauf der Darlehen oder außerordentliche Kündigungen der finanzierenden Banken zur Folge haben. Soweit am Ende der Laufzeit eines Darlehens eine Anschlussfinanzierung erforderlich ist, besteht das Risiko, dass eine solche nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen zu erlangen ist, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Projektgesellschaft auswirken kann.

Soweit sich diese Risiken aus finanziellen Verpflichtungen unmittelbar nur auf Projektgesellschaften beziehen, fänden sie ihren mittelbaren Niederschlag jedoch auch in der Ertragsersparung der Emittentin. Sollte sich also eines oder mehrere der genannten Finanzierungsrisiken in einer oder sogar in mehreren Projektgesellschaften realisieren, so hätte dies zunächst schwerwiegende Nachteile für die jeweilige Projektgesellschaft. Die daraufhin fehlenden Rückflüsse aus den Projektgesellschaften könnten sich in der Folge in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.12 Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt maßgeblich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungs- und Fachkräfte ab. Dies gilt sowohl für die Geschäftsführung der Emittentin als auch für die Geschäftsführung der einzelnen Projektgesellschaften, in welche die Emittentin investiert bzw. investieren will. Wenn die handelnden Personen aufgrund unzureichender Tatsachenkenntnis oder Sachkunde, eigener Fehleinschätzungen oder falscher oder unzureichender Beratung oder aus anderen Gründen falsche Entscheidungen treffen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, vermeidbare Risiken eingegangen oder sich bietende Geschäftschancen nicht wahrgenommen werden, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Gleiches gilt für das Risiko des Verlusts von unternehmenstragenden Personen bzw. Schlüsselpersonen bei der Emittentin oder bei Projektgesellschaften, in welche die Emittentin investiert bzw. investieren will.

2.13 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität der Leitungsorgane, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin zu mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht. Jens Mühlhaus, Frank Wolf und Günter Lanzl, die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften. Jens Mühlhaus und Frank Wolf sind zudem Vorstände der Konzernmutter Green City Energy AG. Jens Mühlhaus, Frank Wolf und Günter Lanzl besitzen außerdem Aktien der Green City Energy AG. Die Konzernmutter Green City Energy AG ist zugleich einzige Kommanditistin und Alleingesellschafterin der Komplementärin der Emittentin. Durch ihre Stellung als Konzernmutter ist die Green City Energy AG befähigt, der Emittentin für diese nachteilige Weisungen zu erteilen. Unter anderem werden zwischen der Emittentin bzw. ihren Projektgesellschaften und anderen Konzerngesellschaften Projektentwicklungs- und/oder Generalunternehmerverträge geschlossen. Die Konzernmutter wird voraussichtlich von der Emittentin im Rahmen der emissionsbedingten Kosten eine Konzeptionsgebühr erhalten. Für den Verkauf von Photovoltaikprojekten kann sie außerdem Kaufpreiszahlungen oder Vermittlungsprovisionen von der Emittentin erhalten und aus dem von der Emittentin vereinnahmten Kapital können Projektentwicklungsdarlehen an Konzerngesellschaften ausgereicht werden.

Ferner ist es nicht ausgeschlossen, dass Frank Wolf, Jens Mühlhaus und Günter Lanzl Geschäftsführer von Gesellschaften sind oder werden, die Projektgesellschaften an die Emittentin verkaufen bzw. vermitteln, oder von Gesellschaften, die Erneuerbare-Energie-Objekte betreiben, die für die Emittentin von Interesse sein können. Aus den dargestellten personellen Verflechtungen kön-

nen sich Interessenkonflikte bei der Vereinbarung von vertraglichen Konditionen und bei der Durchführung der Leistungsbeziehungen ergeben, weil auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite die gleichen Personen handeln.

Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH, deren Geschäftsführer Frank Wolf und Kathrin Enzinger sind und deren alleinige Gesellschafterin die Green City Energy AG ist, ist gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Emittentin mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen betraut. Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH wird eine Kapitalvermittlungsprovision in Höhe von 5 Prozent des durch sie vermittelten Volumens der Schuldverschreibungen erhalten. Weitere konzernexterne Vertriebspartner, die die Emittentin zu beauftragen plant, erhalten voraussichtlich ebenfalls Provisionen in Höhe von bis zu 5 Prozent des durch sie vermittelten Anleihevolumens.

Es ist nicht auszuschließen, dass alle diese Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Aufgrund der Verflechtung ist es möglich, dass Verträge innerhalb der Gruppe zunächst mündlich geschlossen werden, was unter anderem zu einer schwierigen Beweislage im Falle eines Rechtsstreits führen kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus ist die Emittentin auf die Überlassung von Ressourcen (wie etwa Büroräume und Personal) und auf Know-how durch andere Konzerngesellschaften, insbesondere die Konzernmutter, angewiesen. Werden ihr die benötigten Ressourcen/das Know-how nicht zur Verfügung gestellt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Ferner begibt ein weiteres Konzernunternehmen ebenfalls Schuldverschreibungen. Während des Emissionstermins dieser Schuldverschreibungen beabsichtigen die Konzernmutter bzw. weitere konzernangehörige Unternehmen, weitere Schuldverschreibungen sowie andere Finanzierungsinstrumente zu begeben. Es besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der entscheidenden Personen an der Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Finanzierungsinstrumente der Konzernmutter oder anderer Gesellschaften größer ist als das Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen der Emittentin und etwa die Konzernmutter dementsprechend nachteilige Weisungen erteilt oder die Platzierung dieser Schuldverschreibungen auf andere Art behindert. Auch diese Punkte können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.14 Wahrnehmung von Geschäftschancen durch andere Konzerngesellschaften

Es besteht die Möglichkeit, dass Geschäftschancen der Emittentin ganz oder teilweise von anderen Konzerngesellschaften wahrgenommen werden oder dass andere Konzerngesellschaften sich ebenfalls im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Emittentin auf denselben Märkten betätigen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.15 Wettbewerb

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin im Wettbewerb mit anderen Anbietern nicht behaupten kann. Ein intensiver Wettbewerb kann auch zu höheren Kauf- und niedrigeren Verkaufspreisen (etwa Kauf von Technologien oder Verkauf von Strom oder Kraftwerken) führen. Die Wettbewerbsrisiken können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.16 Ungeeignetheit der Investitionskriterien und Abweichung von geeigneten Investitionskriterien

Die Investitionen in Projekte erfolgen im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag genannten Investitionskriterien der Emittentin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Investitionskriterien als nicht ausreichend und/oder nicht geeignet für die Auswahl von Projekten erweisen und Investitionen aufgrund der Einhaltung der Investitionskriterien zu anderen als den durch die Investitionskriterien vorgesehenen Ergebnissen der Projekte führen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Auch wenn die Investitionskriterien grundsätzlich geeignet sind, so unterliegt deren Einhaltung jedoch keiner Kontrolle, wodurch es de facto zu einer Abweichung von den Investitionskriterien kommen kann. Auch ergibt sich aus § 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, dass nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung von den Investitionskriterien abgewichen werden kann. Durch ein Abweichen von den Investitionskriterien kann es zu nachteiligen Folgen für die Emittentin kommen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

2.17 Fehlerhafte Prüfungen (Due Diligence)

Vor jeder Investition werden bestimmte ankaufs- bzw. investitionsbezogene Prüfungen (Due Diligence) durchgeführt. Der Umfang der Prüfung kann von Projekt zu Projekt sehr unterschiedlich sein. Es besteht das Risiko, dass nicht alle dabei zu berücksichtigenden Aspekte (z.B. technische, lizenz- und sonstige rechtliche oder steuerliche) und/oder Risiken überhaupt Gegenstand der Prüfung sind, oder dass sie im Rahmen einer solchen Prüfung nicht erkannt oder nicht angemessen bewertet werden, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

2.18 Vertragsrisiken

Die Emittentin und die einzelnen Projektgesellschaften schließen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs mit zahlreichen unterschiedlichen Vertragspartnern (auch Konzerngesellschaften) Verträge ab bzw. werden diese abschließen, insbesondere über Projektentwicklungen, Erwerbe, Bauvorhaben, die Planung, Finanzierung, Verwaltung und Bewirtschaftung, die Veräußerung von Photovoltaikprojekten oder Beteiligungen oder sonstiger Gegenstände. Es besteht das Risiko, dass Verträge nicht oder nicht zu den bei der Investitionsentscheidung geplanten Konditionen abgeschlossen werden können, eingegangene Verträge (auch solche mit Konzerngesellschaften) einem Drittvergleich nicht standhalten, anders als vereinbart oder gedacht ausgelegt oder gekündigt werden oder durch Fristablauf enden und keine Anschlussverträge zu vergleichbaren Bedingungen oder mit vergleichbar leistungsfähigen Partnern abgeschlossen werden können, Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder vertragliche Vereinbarungen beendet werden, unwirksam oder anfechtbar sind. Dazu tritt das Risiko, dass es im Zusammenhang mit diesen Rechtsverhältnissen zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken kommen kann. Des Weiteren sind Schadensersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar. In Verträgen können zudem Haftungsbeschränkungen enthalten sein, sodass sich ein Verlust ergibt, sofern ein Schaden den zur Verfügung stehenden Haftungsbetrag übersteigt. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder die einzelne Projektgesellschaft und damit mittelbar auch auf die Emittentin, auswirken.

2.19 Ausfall wichtiger Vertragspartner, z. B. Insolvenzrisiko

Sollten Vertragspartner der Emittentin oder einer Projektgesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen, z.B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie- und/oder Schadensersatzleistungen entfallen. Eine Insolvenz eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren ge-

hen. Die Insolvenz eines Energieversorgers, Netzbetreibers oder Stromabnehmers kann ferner zu Unterbrechungen der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung führen.

Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bzgl. der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen der Emittentin mit den mit ihr verbundenen Unternehmen. Sollte die Green City Energy AG als Konzernmutter oder eine andere konzernzugehörige Gesellschaft nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig sein und/oder durch Insolvenz ausfallen, würde dies aufgrund der Verflechtungen zwischen den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen möglicherweise sämtliche geschlossenen Verträge zwischen der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen betreffen.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.20 Risiken aus Beteiligungen / fehlende Mittelrückflüsse

Die Emittentin hält bzw. wird Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften halten. Für den Fall, dass die Werthaltigkeit einer oder mehrerer dieser Beteiligungen ganz oder teilweise entfällt, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Außerdem ist die Emittentin auf Mittelrückflüsse aus den Projektgesellschaften angewiesen. Sollten Zahlungen ausbleiben, so kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.21 Mängel der Projektgesellschaften

Die an Projektgesellschaften erworbenen Beteiligungen können mangelhaft sein, etwa weil dem Veräußerer die verkauften Beteiligungen gar nicht oder nur mit Einschränkungen zustanden. Dadurch kann sich der Erwerb verzögern oder er kann insgesamt scheitern. Möglicherweise sind die erworbenen Beteiligungen weniger wert, als bei Abschluss des auf den Erwerb der Beteiligung gerichteten Vertrags gedacht. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.22 Einfluss auf die Geschäftsführung von Projektgesellschaften / Insolvenz von Mitgesellachtern

Sofern die Emittentin oder eine ihrer gegenwärtigen bzw. künftigen Projektgesellschaften lediglich eine Minderheitsbeteiligung an einer kraftwerksbetreibenden Projektgesellschaft hält bzw. halten wird oder die Beschlussfassungsregeln dieser Projektgesellschaft auch bei Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung keine Gewähr für eine Durchsetzung der Mehrheitsgesellschafterrechte bieten, besteht die Gefahr, dass die Interessen der Emittentin in der jeweiligen Projektgesellschaft nicht gewahrt werden. Dies gilt

erst recht, wenn die Emittentin gar nicht an den jeweiligen Projektgesellschaften gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, sondern mit diesen lediglich schuldrechtliche Verträge wie z. B. nachrangige Darlehensverträge abschließt. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Soweit die Emittentin nur Kommanditanteile einer GmbH & Co. KG erwirbt, nicht hingegen an der Komplementär-GmbH beteiligt ist, besteht selbst dann, wenn sie über die Mehrheit oder sogar über sämtliche Stimmrechte in der GmbH & Co. KG verfügt, die Gefahr, dass die zur Geschäftsführung befugte Komplementär-GmbH sich nicht an die Weisungen der Emittentin bzw. der Gesellschafterversammlung hält. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Mitgesellschafter in eine wirtschaftliche Schieflage geraten oder sogar insolvent werden. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der jeweilige Mitgesellschafter seinen Pflichten gegenüber der gemeinsam gehaltenen Gesellschaft nicht mehr nachkommen kann oder eine andere Person den Anteil an der gemeinsam gehaltenen Gesellschaft übernimmt, die eine andere Strategie als die Emittentin verfolgt und sich aufgrund ihres Stimmrechts durchsetzen kann. In beiden Fällen kann sich dies in erheblichem Maße zunächst auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen gemeinsam gehaltenen Gesellschaft, und dann mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Dieselben Risiken ergeben sich, wenn die Emittentin zwar eine Mehrheitsbeteiligung an einer Projektgesellschaft hält bzw. halten wird, jedoch Kaufoptionen auf Gesellschaftsanteile eingeräumt sind, die nach ihrer Ausübung die Anzahl der Geschäftsanteile der Emittentin auf weniger als die Hälfte aller Geschäftsanteile absinken lässt.

2.23 Forderungsrisiken

Zum Prospektdatum hat die Emittentin keine Darlehensforderungen (bzw. Zinsforderungen) gegenüber anderen Unternehmen. Die Emittentin plant allerdings, an verschiedene, insbesondere konzernangehörige Gesellschaften nachrangige Darlehen auszureichen und soll planmäßig Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. aus Verrechnungskonten gegenüber anderen, teils konzernzugehörigen Gesellschaften haben. Für den Fall, dass die Werthaltigkeit dieser Forderungen oder eines Teils dieser Forderungen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.24 Risiken aus Prospekthaftung

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts sowie in der Zukunft möglicherweise für weitere Prospekte. Für den Fall, dass Gläubiger der Schuldverschreibungen bzw. der prospektierten Finanzierungsinstrumente hieraus Haftungsansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.25 Geldentwertung bzw. Inflation

Eine Inflation kann sich auf verschiedene Weise auf die Emittentin auswirken. Sofern die Erträge aus dem Stromverkauf nicht die jährliche Inflation berücksichtigen, so etwa in Deutschland bei dem Vergütungssystem nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), würde bei einer höheren Inflationsrate die Rentabilität der Photovoltaikanlagen sinken. Auch bei der Veräußerung des Stroms auf den freien Markt kann die Anpassung des Strompreises anders als die Inflation verlaufen und ggfs. niedriger ausfallen. Sämtliche Inflationsrisiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.26 Deflationsrisiko

Im derzeitigen Wirtschaftsumfeld kann das Risiko einer Deflation nicht ausgeschlossen werden. Eine Deflation würde für die Emittentin als Schuldnerin dieser Inhaberschuldverschreibungen sowie ggf. weiterer Finanzierungstitel bedeuten, dass die von ihr zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen aufgrund der Zunahme des Werts des Gelds einen höheren tatsächlichen Aufwand erfordern. Außerdem ist es im Falle einer Deflation nicht unwahrscheinlich, dass es zu extremen Marktverhältnissen kommt, die unabsehbare Folgen für die Emittentin haben und etwa einen rentablen Betrieb ausschließen, insbesondere bei den Projektgesellschaften, die ihren Umsatz durch die Veräußerung von Strom auf dem freien Markt erzielen. Dieses Risiko kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.27 Genehmigungen

Zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen und möglicherweise auch zur Gründung oder zum Betreiben einer Projektgesellschaft bedarf es verschiedener Lizenzen und Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen, Stromeinspeisegenehmigungen, Genehmigungen und/oder Lizenzen nach ausländischen Rechtsordnungen, in denen Energieanlagen errichtet oder gekauft werden sollen). Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden (auch infolge von Unregelmäßigkeiten).

Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben, mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

In diesen Fällen besteht das Risiko, dass ein geplantes Projekt nicht verwirklicht oder eine Anlage nicht in Betrieb genommen werden kann und sich infolgedessen eventuell bereits aufgewendete Kosten nicht amortisieren. Treten eines oder mehrere dieser Risiken ein, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.28 Öffentliche Ausschreibung

Es ist möglich, dass Gegenstände oder Rechte für eine Photovoltaikanlage erworben werden, für die zuvor eine öffentliche Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Ist diese Ausschreibung unterblieben, könnte der betreffende Erwerb angefochten werden oder ungültig sein. Ein Erwerb im Rahmen eines dann durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens könnte mit höheren Kosten verbunden sein oder gar nicht zustande kommen. Bereits getätigte Aufwendungen blieben nutzlos. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.29 Rechtsänderungen

Die geltenden rechtlichen Bedingungen, insbesondere Gesetze und Verordnungen, aber auch die Rechtsanwendung durch die Verwaltung oder die Gerichte, können sich ändern. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder nur mit Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden und somit nur zu einem niedrigeren Preis als angenommen veräußert werden kann.

Dieses Risiko betrifft auch die Emittentin, da sie im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands gemäß den Investitionskriterien bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Betrags der von der Emittentin begebenen Finanzierungsinstrumente – maßgeblich für die Wertgrenze ist der Zeitpunkt der jeweiligen Investition – Projektentwicklungsvorhaben durchführen kann.

Auch können sich etwa die geltenden steuerlichen Bedingungen für Erneuerbare Energien ändern.

Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.30 Verzögerungsrisiko und Nichtfertigstellungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass eine geplante Photovoltaikanlage nicht oder erst nach dem vertraglich vereinbarten Termin fertiggestellt werden kann. Derartige Verzögerungen und Nichtfertigstellungen können sich z. B. aus nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrunds, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) ergeben. Es besteht zudem das Risiko, dass durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Ausspernung, sowie durch höhere Gewalt oder andere Umstände eine Fertigstellungsverzögerung verursacht wird. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Photovoltaikanlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben der Nichtfertigstellung oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Photovoltaikanlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann oder etwa nicht oder nur zu einem geringeren als dem erwarteten Preis verkauft werden kann. Verzögerungen können sich auch beim Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften ergeben, etwa weil behördliche Genehmigungen später als bei Vertragsschluss erwartet erteilt werden. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.31 Sicherung von Grundstücks- oder sonstigen Nutzungsrechten

Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Photovoltaikanlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.32 Mängel an Photovoltaikanlagen

Es besteht das Risiko, dass Bau-, Gebäude- oder sonstige Mängel einer Photovoltaikanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden oder auftreten und nicht erfolgreich gegenüber dem Planungsverantwortlichen, dem Bauunternehmer oder dem Verkäufer geltend gemacht werden können, z. B. weil Gewährleistungsfristen abgelaufen sind, dieser nicht zahlungsfähig ist oder weil die betreffende Rechtsordnung bzw. die Behörden des betreffenden Landes eine effektive Durchsetzung solcher Ansprüche nicht ermöglichen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.33 Altlasten

Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur mit Kosten oder gar nicht möglich sein. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

2.34 Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Die Projektgesellschaften unterliegen den im jeweiligen Land geltenden allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflichten können zu Schadensersatzleistungen führen, was sich wiederum in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

2.35 Gewährleistung und Garantieleistungen

Etwaige Ansprüche aus Gewährleistungen und Garantien gegen Lieferanten bzw. Hersteller oder Verkäufer von Photovoltaikanlagen oder Bestandteilen davon oder gegen Erbringer von Werk- und Dienstleistungen sowie Generalunternehmer und Verkäufer von Beteiligungen an Projektgesellschaften können möglicherweise überhaupt nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden.

Umgekehrt wird die Emittentin selbst im Rahmen möglicher Veröffentlichungen von Photovoltaikanlagen umfangreiche Gewährleistungen und Garantien abgeben, weshalb bei Eintritt des Gewährleistungs- oder Garantiefalls eine Inanspruchnahme droht.

Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.36 Marktverhältnisse und Wertentwicklung der Projekte, Klumpenrisiko

Investitionen in Photovoltaikprojekte werden von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen ebenso wie von Entwicklungen des Energiesektors beeinflusst. Beispielsweise könnte sich eine steigende Risikoeinschätzung in Bezug auf in der Zukunft liegende Erträge negativ auf den Wert der Energieanlagen und der Projektgesellschaften auswirken. Eine verstärkte Investitionstätigkeit der Emittentin oder der Projektgesellschaften in einem bestimmten regionalen Markt bzw. in bestimmten Ländern, das heißt ohne eine breite Streuung der Investitionen, kann sich besonders negativ auswirken, wenn sich gerade dieser Markt im Vergleich zu anderen Märkten ungünstig entwickelt (sogenanntes Klumpenrisiko). Diese Risiken können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.37 Veräußerung von Photovoltaikanlagen

Es besteht das Risiko, dass Photovoltaikanlagen von der Emittentin oder Projektgesellschaften nicht veräußert werden können oder zwar veräußert werden können, die Veräußerungserlöse jedoch nicht oder nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können. Auch könnte ein Erwerber der Photovoltaikanlagen Rechte, z. B. infolge von Mängeln der veräußerten Energieanlagen, insbesondere vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungsrechte, geltend machen und ggf. gerichtlich durchsetzen und sich hieraus Zahlungsverpflichtungen der Emittentin bzw. der betreffenden Projektgesellschaften ergeben. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.38 Strompreise, Stromverkauf, Bonität der Stromkäufer, Einspeisevergütung / Einspeisevorrang

Soweit der durch eine Photovoltaikanlage erzeugte Strom am freien Markt verkauft wird, besteht das Risiko, dass die erzielbaren Strompreise niedriger ausfallen als erwartet. Die Strompreise können zudem deutlichen Schwankungen unterworfen sein und sich in verschiedenen Märkten sehr unterschiedlich entwickeln. Sollte sich die wirtschaftliche Bonität der Stromkunden verschlechtern, kann dies zu Einnahmefällen führen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich kein geeigneter Stromkunde für die Stromabnahme von einer oder mehreren Photovoltaikanlagen finden lässt. Soweit der durch eine Photovoltaikanlage gewonnene Strom im Rahmen vorgeschriebener Einspeisetarife, wie in Deutschland aufgrund der Regelungen des EEG, veräußert wird, können diese reduziert werden. Sie können auch ganz entfallen, wodurch sich verminderte Einnahmen ergeben, soweit diese Einspeisetarife höher als der Marktpreis waren. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Einspeisetarife zwar erhalten bleiben, jedoch die

Dauer der garantierten Einspeisevergütungen gekürzt wird. Eine Reduktion oder ein Ausfall kann dabei dauerhaft oder temporär sowohl aufgrund eines Tätigwerdens des Gesetzgebers wie auch aufgrund bereits im Gesetz angelegter Tatbestände erfolgen. Zudem kann ein eventueller Einspeisevorrang (wie z. B. in Deutschland die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgeschriebene bevorrechtigte Einspeisung Erneuerbarer Energien in das Stromnetz vor Strom aus konventionellen Energien) entfallen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.39 Strompreisentwicklung und Entwicklung der Inflationsrate

Es besteht das Risiko, dass die Entwicklung der Strompreise in den verschiedenen Ländern, in denen die Emittentin bzw. die Projektgesellschaften eine Veräußerung des produzierten Stroms auf dem freien Markt bzw. durch den Abschluss von Privatverträgen (sog. PPA – Power Purchase Agreement) planen, erheblich abweichend zur Entwicklung der Inflation verläuft, an die die Berechnungen der Betriebskosten der Projektgesellschaften und des Inflationsausgleichs des Zinssatzes aus diesen Schuldverschreibungen gekoppelt sind. Insbesondere kann die Inflation höher sein als die Strompreisentwicklung; selbst bei sehr hoher Inflation könnten die Strompreise sinken. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.40 Risiko der Subvention anderer Technologien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzlich oder durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als diejenigen, die in den Projekten der Emittentin eingesetzt werden sollen, gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb der Photovoltaikanlagen unwirtschaftlich werden. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.41 Stromnetz

Es besteht das Risiko, dass die technische Ausstattung des Stromnetzes oder die rechtlichen Grundlagen für den Zugang zum Stromnetz nicht fortwährend eine Abnahme des zu veräußernden Stroms ermöglichen, sodass in den Netzausfallzeiten kein Strom verkauft werden kann. Auch kann es aus Rechtsgründen zu Einschränkungen bei der Stromeinspeisung kommen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.42 Technisches Energieanlagenrisiko

Der Ertrag der einzelnen Photovoltaikanlagen hängt zu einem erheblichen Teil von der Qualität der eingesetzten Komponenten ab. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund neu auftretender oder wiederkehrender technischer Probleme die geplante Lebensdauer der jeweiligen Energieanlage sinkt bzw. die prognostizierte Lebensdauer nicht erreicht wird. Zudem besteht das Risiko, dass es durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu Ausfällen der technischen Verfügbarkeit der jeweiligen Energieanlage kommt. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.43 Laufende Betriebskosten, Instandhaltung und Instandsetzung

Im Zusammenhang mit der Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und Betriebsführung der Energieanlagen entstehen Kosten, die unabhängig von der Vergütung des erzeugten und eingespeisten Stroms zu zahlen sind. Es besteht das Risiko, dass Kosten- und Preissteigerungen nicht durch höhere Einnahmen aus dem Betrieb der Energieanlagen kompensiert werden können. Weiterhin besteht ein Kostenrisiko bei Beendigung der Verträge, da in diesen Fällen andere Partner zu ggf. ungünstigeren Konditionen (Preis, Leistungsprämien, etc.) mit der Erbringung der entsprechenden Leistungen beauftragt werden müssen. Zudem sind im Rahmen der Instandsetzung/-haltung und des Betriebs der Energieanlagen solche Kosten selbst zu tragen, die nicht vom Leistungsumfang der Verträge abgedeckt sind, z. B. weil sie nicht vorhergesehen waren, weil die Einbeziehung in den Leistungsumfang wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen wäre oder weil sie aufgrund externer Einflüsse/höherer Gewalt entstanden sind. Derartige Faktoren können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.44 Rückbaukostenrisiko

Unter bestimmten Umständen besteht die Verpflichtung, die Photovoltaikanlagen nach einer bestimmten Zeit wieder abzubauen (Rückbau). Sofern die Kosten des Rückbaus unzutreffend kalkuliert wurden oder sich die Rechtspflicht zum Rückbau nachträglich verschärft, kann dies zu erhöhten Kosten führen, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

2.45 Höhere Gewalt, Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko der ganzen oder teilweisen mutwilligen oder zufälligen Zerstörung oder Verschlechterung der Photovoltaikanlagen. Unzureichender oder fehlender Versicherungsschutz kann sich hierbei nachteilig bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust einer Photovoltaikanlage auswirken. Dabei ist zu beachten, dass eine vollständige Versicherung gegen alle denkbaren Schadensereignisse nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich ist. Die Emittentin bzw. die Projektgesellschaften werden daher für die

Energieanlagen keinen allumfassenden Versicherungsschutz anstreben. Auch bei bestehendem Versicherungsschutz gegen allgemeine Gefahren und Betriebsunterbrechungen wird die jeweilige Projektgesellschaft bzw. die Emittentin ggf. einen Selbstbehalt zu tragen haben. Auch besteht das Risiko, dass bei Auslaufen eines Versicherungsvertrags ein erneuter Abschluss lediglich zu deutlich ungünstigeren Bedingungen möglich ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch höhere Gewalt auf Energieanlagen (Hochwasser- und Erdbebenschäden, Krieg, innere Unruhen und Terrorismus, etc.) Schäden an diesen eintreten, die nicht oder nur zum Teil versichert bzw. nicht versicherbar sind. Dies alles kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.46 Wetter- und Umwelteinflüsse, Naturkatastrophen

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist in besonderem Maße vom Standort und vom Einfluss des Wetters abhängig und durch Naturkatastrophen gefährdet. Es ist nicht auszuschließen, dass der Stromertrag am konkret gewählten Standort schlechter ausfällt als zunächst angenommen. Insbesondere nicht vorhersehbare widrige Wetterbedingungen, langfristige Klimaveränderungen, veränderte Umgebungseinflüsse und sonstige externe Faktoren können zu einer Minderung des nutzbaren Energieaufkommens bzw. der Stromproduktionsmenge und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Bei Photovoltaikanlagen können insbesondere unvorhersehbare Wetterschwankungen, unvorhergesehene Verschattungen oder Verschmutzungen der Module, Luftverschmutzungen sowie ein höherer als der regelmäßig eingeplante Leistungsabfall während der Lebensdauer der Solarmodule (sog. Degradation) zu einer Verminderung der Stromerträge führen. Auch höhere Durchschnittstemperaturen, etwa aufgrund von Klimaveränderungen, würden den Wirkungsgrad der Photovoltaikanlage senken und damit die Menge des produzierten Stroms und die Erträge reduzieren.

Schließlich kann neben einer Beschädigung oder Zerstörung der Anlage durch Unwetter und/oder Naturkatastrophen wie etwa Hochwasser oder Orkane eine erhebliche Reduzierung des zu gewinnenden Stroms eintreten.

Alle diese Faktoren können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.47 Eingriffe Dritter

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist von den Gegebenheiten der unmittelbaren Umgebung abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese durch den Eingriff Dritter verändern. Durch Verschattung oder Luftverschmutzung durch Dritte kann sich etwa eine Veränderung der für Photovoltaikkraftwerke wichtigen Sonneneinstrahlungen auf die Photovoltaikmodule ergeben.

Diese Risiken können dazu führen, dass die betroffenen Anlagen weniger Energie erzeugen und damit einen geringeren Ertrag als prognostiziert generieren, was zu verminderten Einnahmen der Emittentin führen und sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Schließlich kann die Emittentin unter Umständen auch für Eingriffe Dritter, die sich auf den Grundstücken oder den Energieanlagen der Emittentin auswirken, haften, wenn sich der Dritte nicht ermitteln lässt oder keinen Schadensersatz leisten kann. Außerdem besteht die Gefahr, dass für Schäden an Anlagen kein Ersatz verpflichtet werden kann oder Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Auch diese Faktoren können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.48 Länderrisiken

Haben Projektgesellschaften ihren Sitz in anderen Ländern oder werden Investitionen in Photovoltaikanlagen dort getätigt, unterliegen sie dem örtlichen Recht. Aus den lokalen Rechtsordnungen können sich besondere rechtliche Risiken ergeben, die von den Beteiligten als Ausländer nicht oder zu spät erkannt werden. So können etwa staatliche Maßnahmen wie die Enteignung oder die Einschränkung von Rechten ausländischer Investoren nicht ausgeschlossen werden. Allgemein kann das Umfeld für geschäftliche Transaktionen in anderen Ländern nicht so gesichert sein, wie es beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Dies umfasst auch die Funktionsweise von Behörden und Justiz. Die Geltendmachung und Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen kann länger dauern und auch erfolglos bleiben. Auch ist in manchen Ländern das Risiko eines Kriegs oder terroristischer Angriffe höher als etwa in der Bundesrepublik Deutschland.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in den Sitzländern der Projektgesellschaften in verschiedener Hinsicht weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Publizität aufweisen, wie dies etwa in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Dadurch besteht das Risiko, dass finanzielle Schieflagen von Projektgesellschaften erst zu einem späten Zeitpunkt oder gar nicht erkannt werden.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.49 Ungewissheit zukünftiger Ergebnisse / Rentabilität (Prognoserisiko)

Der vorliegende Wertpapierprospekt enthält Prognosen, Schätzungen und Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Emittentin sowie über Marktentwicklungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Hierbei handelt es sich um zukunftsbezogene Aussagen, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die zugrunde gelegten Annahmen später als unzutreffend erweisen. Künftige Ereignisse und Entwicklungen lassen sich nicht im Voraus einschätzen und werden unter Umständen durch Faktoren beeinflusst, die nicht berücksichtigt wurden oder sich der Kontrolle durch die Emittentin oder sonstige Beteiligte entziehen. Insbesondere ist die künftige Entwicklung von Einspeisevergütungen oder Strompreisen in den verschiedenen Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, unsicher. Auch eine künftige Erhöhung des Ausschüttungsniveaus der Emittentin und eine mögliche schwierige Veräußerbarkeit von Photovoltaikanlagen können die Geschäftsentwicklung der Emittentin nachteilig beeinflussen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.50 Fremdwährungsrisiko

Projektgesellschaften und/oder Energieanlagen können auch im Nicht-Euro-Raum ansässig sein. Sowohl Ausgaben (etwa für die Planung und Errichtung von Energieanlagen) als auch Einnahmen (z. B. aus dem Stromverkauf oder aus der Veräußerung von Projekten) und sonstige Verbindlichkeiten (etwa aufgrund einer Darlehensaufnahme) können in einer anderen Währung anfallen. Der Wert dieser anderen Währung kann sich gegenüber dem Euro für die Emittentin negativ entwickeln, was mit einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einhergehen würde. Zudem können Forderungen und Verbindlichkeiten von Projektgesellschaften oder in Bezug auf Energieanlagen in unterschiedlichen Währungen anfallen bzw. eingegangen werden. Die Auswirkungen einer ungünstigen Entwicklung der Währungskurse verstärken sich dann, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben können.

Darüber hinaus kann es zu Beschränkungen der Transferierbarkeit von Geldern ins Ausland oder aus dem Ausland kommen, sodass der Emittentin Liquidität nicht, nicht vollständig oder nur zeitversetzt zufließen könnte, was sich ebenfalls in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

2.51 Erhöhtes Marktrisiko aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

Die Folgen der sogenannten »Finanzkrise« beeinträchtigen weiter und auf nicht absehbare Zeit die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere hat sich die Finanzkrise zu einer Schuldenkrise ganzer Staaten ausgeweitet und könnte sogar die Stabilität ganzer Währungsräume in Frage stellen. Auch die Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds in den Ländern, in denen die Emittentin ihre Geschäfte tätigt, ist nicht vorhersehbar. Auch die Wertentwicklung der für die Emittentin relevanten Währungen kann für sie nachteilig sein. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.52 Widerruf von Zeichnungserklärungen

Soweit Anleihegläubiger die mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen oder ggf. künftig andere Finanzierungsinstrumente aufgrund weiterer Emissionen der Emittentin im Wege des Fernabsatzes oder im Rahmen von Haustürgeschäften (§§ 312 ff. BGB) erwerben, besteht für die betreffenden Anleihegläubiger ein Widerrufsrecht nach erfolgter Zeichnung. Ein Widerrufsrecht kann auch dann bestehen, wenn ein Nachtrag zu einem Wertpapierprospekt oder – sofern aufgrund weiterer Emissionen einschlägig – Vermögensanlagen-Verkaufprospekt veröffentlicht wird (§ 16 Abs. 3 WpPG, § 11 Abs. 2 VermAnlG). In allen diesen Fällen kann es zum Nichterreichen des Platzierungsvolumens oder zu nachträglichen Liquiditätsabflüssen kommen. Sollte eine erforderliche Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden, so besteht möglicherweise die Gefahr eines zeitlich unbeschränkten Widerrufsrechts. Daraus resultiert das Risiko, dass es auch noch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen durch die Geltendmachung bestehender Rückabwicklungsrechte durch Anleihegläubiger kommen kann. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.53 Kündigung von Anleihegläubigern

Die Anleihegläubiger können zum 30. September eines jeweiligen Jahres, erstmals zum 30. September 2023 ordentlich kündigen. Sollte das Volumen der Kündigungen in einem Jahr hoch sein, könnte die Emittentin dazu gezwungen werden, einen wesentlichen Anteil der sich in ihrem Besitz befindenden Energieanlagen zu veräußern, ggf. auch zu einem schlechteren Preis als ursprünglich angedacht, oder sich zu erheblich ungünstigeren Konditionen zu refinanzieren, um die Rückzahlung der ausscheidenden Schuldverschreibungen zu leisten. Dies kann dazu führen, dass nicht mehr genug Mittel vorhanden sind, um die Geschäftstätigkeit wie geplant durchzuführen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.54 Kurze Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin wurde erst am 7. September 2017 gegründet und die beabsichtigten Investitionen stehen noch nicht fest. Es besteht daher insbesondere das Risiko, dass (auch bei erfolgreicher Platzierung der Schuldverschreibungen) die Emittentin nicht ausreichend Photovoltaikprojekte zum Erwerb bzw. nicht ausreichend Projektgesellschaften findet, an denen sie sich beteiligen oder an die sie nachrangige Darlehen ausreichen kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.55 Nachzahlungen aufgrund einer Betriebsprüfung bei der Emittentin

Die Emittentin geht davon aus, dass die von ihr in Zusammenarbeit mit ihren Steuerberatern erstellten Steuererklärungen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig abgegeben werden und erwartet im Falle einer steuerlichen Außenprüfung keine wesentlichen Änderungen ergangener Steuerbescheide und keine wesentlichen damit verbundenen Nachzahlungen.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden im Rahmen künftiger steuerlicher Außenprüfungen sowie Sonderprüfungen und Nachsichten steuerrechtliche Vorschriften und Sachverhalte anders beurteilen als die Emittentin. Sollte von den Finanzbehörden eine andere Auffassung vertreten werden, kann dies zu Steuernachzahlungen und damit zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

3. Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe

Nachfolgend sind Risiken beschrieben, die für die anzubietende Anleihe von wesentlicher Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere das Marktrisiko, mit dem die Anleihe behaftet ist, was sich besonders aus der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen ergibt. Nach Kenntnis der Emittentin sind in dieser Ziffer 3. (Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe) alle wesentlichen bekannten Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe, die sich nicht schon aus Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin ergeben, vollständig aufgeführt.

3.1 Freie Verwendung des Emissionskapitals im Rahmen des Unternehmensgegenstands

Das Netto-Emissionskapital aus der Platzierung der Schuldverschreibungen kann von der Emittentin zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß dem Unternehmensgegenstand/der gesellschaftsvertraglichen Aufgaben genutzt werden, das heißt etwa im freien unternehmerischen Ermessen investiert und insbesondere zur Aufbringung von Kaufpreisen für den Erwerb von Kraftwerken bzw. von Anteilen an Projektgesellschaften genutzt werden. Dabei können auch Projektvermittlungsprovisionen anfallen. Soweit solche Projektvermittlungsprovisionen während der Emissionsphase an eine Konzerngesellschaft zu zahlen

sind, wird die jeweilige Höhe gemäß den Investitionskriterien durch Veröffentlichung auf die Webseite der Emittentin unter www.greencity-energy.de/solarimpuls den Anleihegläubigern offengelegt. Weiterhin ist insbesondere die Verwendung der Mittel zur notwendigen Kapitalausstattung der Projektgesellschaften geplant, damit diese ihren Verpflichtungen aus der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb der Photovoltaikprojekte nachkommen können. Soweit andere Finanzierungen bestehen sollten, ist auch eine Verwendung zur Ablösung von diesen Finanzierungen denkbar. Darüber hinaus kann die Emittentin im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands gemäß den Investitionskriterien bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Betrags der von der Emittentin begebenen Finanzierungsinstrumente auch Projektentwicklungsvorhaben durchführen. Eine Mittelverwendungskontrolle dieser Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Das Kapital der Anleihegläubiger geht also in das Vermögen der Emittentin über und kann von ihr im Rahmen des Unternehmensgegenstands frei verwendet werden. Es besteht etwa das Risiko, dass die angestrebten Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen nicht erwirtschaftet werden können und/oder die Rückzahlung des Kapitals der Schuldverschreibungen nicht erfolgen kann, weil keine oder keine geeigneten oder nicht genug geeigneten Investitionen getätigt werden können bzw. die Investitionen nicht die angestrebten Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erwirtschaften oder weil die benötigten Mittel nicht liquide zur Verfügung stehen. Auch könnten Investitionen, zumindest teilweise, erst mit zeitlicher Verzögerung getätigt werden, sodass das von der Emittentin eingeworbene Kapital aus den Schuldverschreibungen zu verzinsen ist, ohne von der Emittentin in Projekte investiert worden zu sein. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Projekte investiert wird, die sich später als weniger ertragreich als angenommen oder sogar als verlustbringend erweisen. Die Eignung und der Ertrag der ausgewählten Projekte können im Vorhinein nur geschätzt werden. Die Grundlagen für diese Schätzungen könnten sich als falsch oder unvollständig herausstellen, wodurch sich zunächst die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtern und sich daraufhin auch der Wert der Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung verringern kann.

3.2 Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Sollte der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ausbleiben, etwa wenn Mittelrückflüsse aus Projektgesellschaften nicht oder nicht in vorgesehener Höhe erfolgen, kann dies daher negative Auswirkungen auf die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Kapitals und auf Leistung von Zinsen haben. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung kann insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den ganzen oder teilweisen Ausfall der Anleihegläubiger mit ihren Rückzahlungs- und Zinsansprüchen zur Folge haben.

Das im Rahmen der persönlichen Haftung der Komplementärin zur Verfügung stehende Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000,00 Euro, zudem ist die Komplementärin auch bei anderen Gesellschaften persönlich haftende Gesellschafterin (ggf. kommen in Zukunft weitere Gesellschaften hinzu). Das Kommanditkapital beträgt 500,00 Euro. Hinsichtlich der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen verpflichtet sich die Kommanditistin zur schrittweisen vierteljährigen Aufstockung der Kommanditeinlage in Höhe von 1 Prozent des dann jeweils gezeichneten Gesamtvolumens gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Hinsichtlich eventueller künftiger Finanzierungsinstrumente kann die Emittentin nach § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin die Kommanditeinlage ebenfalls aufstocken (auch mit einer abweichenden Prozentquote), muss es aber nicht. Im Vergleich zu dem geplanten Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen handelt es sich bei dem jeweils gesellschaftsvertraglich festgelegten und im Handelsregister eingetragenen haftenden Eigenkapital der Komplementärin und der Emittentin um eine geringe Summe. Auch aus diesem Grund ist der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen von erheblicher Bedeutung.

3.3 Langfristigkeit der Anlage / Handelbarkeit (Fungibilität) der Schuldverschreibungen

Der erste mögliche Kündigungstermin der Schuldverschreibungen ist zum 30. September 2023, somit sind die Schuldverschreibungen auf Langfristigkeit angelegt. Der Anleihegläubiger ist zwar berechtigt, die Schuldverschreibungen auch zu einem früheren Zeitpunkt zu veräußern und das Eigentumsrecht nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts zu übertragen. Allerdings besteht (selbst nach der vorgesehenen Börsennotierung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse) die Gefahr, dass insbesondere wegen des geringen Gesamtvolumens der Emission kein liquider Sekundärmarkt entsteht, auf dem jederzeit die erforderliche Nachfrage besteht, die eine Veräußerung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag ermöglicht, der den Erwerbspreis nicht unterschreitet. Der Anleihegläubiger trägt insofern das Risiko, die Schuldverschreibungen nicht zum gewünschten Preis oder zum gewünschten Zeitpunkt oder mangels Käufers gar nicht veräußern und übertragen zu können. Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen kann es daher zu Verlusten des Anleihegläubigers kommen. Dem Anleihegläubiger sollte daher bei Erwerb der Schuldverschreibungen das investierte Kapital bis zur Endfälligkeit am 30. September 2037 bzw. mindestens bis zum erstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin am 30. September 2023 zur Verfügung stehen. Wegen der Langfristigkeit sollte zudem nur ein angemessener Teil des Gesamtvermögens des Anleihegläubigers in die Schuldverschreibungen investiert werden.

3.4 Kein Einfluss auf die sonstige Geschäftsführung der Emittentin

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinsen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte in Bezug auf die Emittentin. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind in Bezug auf ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen von den Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsführung abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Anleihegläubiger es wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken. Das eingeworbene Kapital könnte von der Emittentin anders als von den Anleihegläubigern erwünscht eingesetzt werden und die konkrete Verwendung des Kapitals könnte die Bedienung der Schuldverschreibungen (das heißt Zinszahlungen und Zahlung des Rückzahlungsbetrags) beeinträchtigen oder ausschließen.

3.5 Laufzeiten anderer Finanzierungen

Die Emittentin kann weitere Fremdmittel in Form von Finanzierungsinstrumenten am Kapitalmarkt (wie etwa Namens-, Inhaberschuldverschreibungen und/oder Genussrechte) begeben sowie Darlehen aufnehmen. Diese Fremdmittel werden möglicherweise früher zur Rückzahlung fällig als die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten Schuldverschreibungen. Dies kann dazu führen, dass nach Rückzahlung dieser anderen Fremdmittel nicht mehr genug Finanzmittel vorhanden sind, um die Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung nach diesen Schuldverschreibungen vorzunehmen.

3.6 Liquiditätsabfluss bei ordentlicher Kündigung durch Anleihegläubiger

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30. September 2037. Den Anleihegläubigern wird ein ordentliches Kündigungsrecht zum 30. September eines jeweiligen Jahres, erstmals zum 30. September 2023 eingeräumt. Sollte das Volumen der Kündigungen in einem Jahr hoch sein kann es dazu kommen, dass die Emittentin nicht ausreichend Vermögensgegenstände und Liquidität hat, um in diesem Jahr die Rückzahlung zu gewährleisten. Alternativ kann es dazu kommen, dass sie in diesem Jahr noch ausreichend Vermögensgegenstände und Liquidität hat, um die vollständige Rückzahlung der ausstehenden Schuldverschreibungen zu gewährleisten, infolgedessen (etwa weil der hohe Refinanzierungsbedarf nicht oder nur zu schlechten Konditionen gedeckt werden kann oder die Emittentin Photovoltaikanlagen zu einem schlechteren als dem angenommenen Preis veräußern musste) aber in den Folgejahren nicht mehr ausreichend Liquidität oder Vermögen hat, um die Zinszahlungen bzw. bei Endfälligkeit den Rückzahlungsbetrag aufzubringen.

3.7 Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind unbesichert, sodass keine Sicherheiten zur Verfügung stehen, die im Fall einer Nichtzahlung durch die Emittentin verwertet werden könnten.

3.8 Keine Negativverpflichtung der Emittentin

Die Emittentin gibt in den Anleihebedingungen keine Negativverpflichtung hinsichtlich der Besicherung anderer Forderungen ab. Sie kann daher ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen ganz oder teilweise in irgendeiner Weise zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen, auch gleichrangigen Verbindlichkeit, die von ihr oder einer anderen Person eingegangen ist, belasten, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger in gleicher Weise zu besichern.

3.9 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Für die Schuldverschreibungen besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Instrumente. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die Anleihegläubiger ihr eingesetztes Kapital ganz oder auch nur teilweise zurückerhalten, und es besteht die Gefahr, dass Zinszahlungen nicht oder nur in geringerer Höhe geleistet werden können. Zudem unterliegen Schuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insofern überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin, mit der Gefahr, dass Zinsen nicht oder nur in geringerer Höhe geleistet werden und/oder die Anleihegläubiger ihr eingesetztes Kapital gar nicht oder nur teilweise zurückerhalten.

3.10 Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung; Wiederanlagerisiko

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen erstmals ordentlich zum 30. September 2023 und dann jährlich zum 30. September der Folgejahre vollständig zu kündigen. Schließlich kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vollständig außerordentlich kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (oder aufgrund einer Änderung von Verordnungen oder Regeln zur Konkretisierung dieser Gesetze) oder aufgrund einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen nicht mehr in dem zum Prospekt datum gegebenen Umfang als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen. Sofern die Emittentin von diesem Recht zur Kündigung und Rückzahlung Gebrauch macht, haben die Gläubiger der zurückzahlenden Schuldverschreibungen zwar einen Anspruch auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals, können jedoch unter Umständen die von ihnen angestrebte Gesamtrendite nicht erzielen, da die Emittentin ab dem Zeitpunkt

der Rückzahlung keine Zinsen mehr zahlt und die Anleihegläubiger ihr Kapital deshalb zur Erzielung weiterer Einkünfte anderweitig, ggf. zu schlechteren Konditionen, investieren müssen. Weiterhin könnte im Falle der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin ein geringerer Rücknahmebetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Schuldverschreibungen.

3.11 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor dem 30. September 2023

Die Anleihegläubiger können ihr investiertes Kapital nicht kurzfristig von der Gesellschaft zurückfordern. Die Anleihegläubiger können erstmals zum 30. September 2023 und in den Folgejahren jährlich zu diesem Datum kündigen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anleihegläubigers ist nicht vorgesehen. Für Anleihegläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten bzw. benötigten Preis nicht möglich ist und sie wegen der festen Laufzeit der Schuldverschreibungen auf anderweitiges Kapital zurückgreifen müssen. Auch nach dem vorgesehenen Börsenlisting der Schuldverschreibungen oder einer Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse, also prinzipiell nachdem die Möglichkeit besteht, die Schuldverschreibungen am börslichen Sekundärmarkt zu veräußern, besteht aufgrund des verhältnismäßig geringen Gesamtvolumens der Emission das Risiko, dass keine ausreichende Nachfrage am Markt besteht und eine Veräußerung gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis als dem Erwerbspreis oder dem erwarteten Preis möglich ist.

3.12 Fremdfinanzierungsrisiko und steuerliche Fragen bei der Fremdfinanzierung

Eine Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen wird nicht angeboten und die Emittentin rät Anleihegläubigern davon ab, zum Zwecke des Erwerbs der angebotenen Schuldverschreibungen Fremdmittel aufzunehmen, insbesondere, soweit bei den Anleihegläubigern kein ausreichender Eigenkapitalpuffer vorhanden ist, um das jeweilige Darlehen sofort abzulösen oder über seine Laufzeit zu bedienen, ohne auf die Einnahmen aus den Inhaberschuldverschreibungen angewiesen zu sein. Jeder Anleihegläubiger kann aber trotzdem den Erwerb der Anleihe ganz oder zum Teil über Dritte fremdfinanzieren, etwa durch Bankdarlehen. Dadurch erhöht sich die Risikostruktur der gesamten Schuldverschreibungen, da Zins und Tilgung der Fremdfinanzierung unabhängig von der Entwicklung der Schuldverschreibungen vom Anleihegläubiger zu tragen sind. Kann der Anleihegläubiger diese Kosten nicht ausgleichen, besteht das Risiko einer Insolvenz des den Erwerb der Anleihe fremdfinanzierenden Anleihegläubigers.

Zudem sind mit Einführung der Abgeltungsteuer Kosten, die mit der Einkünfteerzielung aus den Schuldverschreibungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Im Fall der Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch die Aufnahme von Fremdkapital können die

Finanzierungsaufwendungen nicht abgesetzt werden. Dies kann sich negativ auf die individuelle Rendite der Anleihegläubiger auswirken.

3.13 Zinsaufwand aus den und Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die prognostizierten Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wurden auf Basis der Unternehmensplanung für eine Laufzeit bis zum 30. September 2037 berechnet. Dieser lange Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet. Es ist möglich, dass sich die der Planung zugrundeliegenden Annahmen nicht verwirklichen und/oder unvorhergesehene Ereignisse zu einer von der Prognose abweichenden Entwicklung führen, durch die die Zinszahlungen und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals gefährdet sind.

3.14 Inflation

Der Rückzahlungsanspruch des Nennbetrags ist in seiner Höhe nicht inflationsgeschützt. Aufgrund der möglichen Inflation besteht für den Anleihegläubiger daher das Risiko der Geldentwertung, sodass die an den Anleihegläubiger zu leistenden Rückzahlungen nicht bzw. nicht mehr vollständig der Kaufkraft des ursprünglich vom Anleihegläubiger eingezahlten Nennbetrags entsprechen könnten.

3.15 Deflation

Der Zinssatz wird jährlich mit der zweiten Zinsperiode an die Inflation auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst. Das bedeutet, dass bei einem vorherigen Anstieg der Zinsen diese im Falle einer negativen Inflationsrate, d.h. bei einer Deflation, bis zu der von der Emittentin festgelegten Mindestverzinsung von 3,25 Prozent p.a. fallen können.

3.16 Zinsänderungsrisiko

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist an die Inflation gekoppelt. Sollte der Anstieg des Marktzinses anders verlaufen als die Inflation (also höher sein), sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, die Schuldverschreibungen nur mit Wertverlust veräußern zu können. Je deutlicher der Marktzins ansteigt, desto stärker wirkt sich das Risiko aus. Sinkt hingegen der Marktzins, so besteht für die Anleihegläubiger das Risiko, die ausgezahlten Zinsen und/oder im Fall der vorzeitigen Kündigung den zurückgezahlten Nennbetrag anderweitig zu schlechteren Konditionen anlegen zu müssen.

3.17 Ausbleiben der Erfolgsbeteiligung; reduzierte Erfolgsbeteiligung

Eine Erfolgsbeteiligung neben dem Rückzahlungsanspruch am 30. September 2037 oder schon vorher bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (es sei denn zum Stichtag des 30. Juni des Jahres der ordentlichen Kündigung der Emittentin liegen

Kündigungen durch Gläubiger vor mit mehr als einem Drittel der ausstehenden Schuldverschreibungen) wird nur gewährt, wenn der Unternehmenswert der Emittentin den Nennbetrag dieser und weiterer Finanzierungsinstrumente, die einen Anspruch auf eine solche Erfolgsbeteiligung haben und deren Emission vor dem Ende der Emission der vorliegenden Anleihe begonnen hat, übersteigt (»Mehrwert«). Es besteht das Risiko, dass kein Mehrwert entsteht und somit keine Erfolgsbeteiligung ausgezahlt werden kann. Auch im Falle eines Mehrwerts, kann dieser so niedrig sein, dass die Höhe der Erfolgsbeteiligung geringfügig ausfällt.

3.18 Gläubigerversammlung

In gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsgesetz) kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleihegläubiger nicht an derartigen Versammlungen oder Abstimmungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

3.19 Haftung des Anleihegläubigers

Die Anleihegläubiger haften gegenüber der Emittentin in Höhe der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen. Diese Haftung erlischt mit vollständiger Einzahlung der jeweiligen Beträge der Schuldverschreibungen nebst etwaigen Stückzinsen. Auszahlungen, das heißt Zins- und Rückzahlungen aus der Anleihe an die Anleihegläubiger, führen in der Regel zu keiner Haftung gegenüber der Emittentin in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrags, das heißt es besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch. Sollten die Auszahlungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenz der Emittentin erfolgt sein, müssen jedoch unter Umständen bereits erfolgte Zahlungen an die Anleihegläubiger von diesen zurückgeleistet werden.

3.20 Kein Rating

Anleihegläubiger sollten beachten, dass für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Anleihe durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der angebotenen Anleihe ist ausschließlich anhand dieses Wertpapierprospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anleihegläubigers nicht ausreichen, um eine an seinen persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich in Ermangelung eines Ratings bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen kein angemessener Sekundärmarktpreis erzielen lässt oder kein Käufer für die Wertpapiere gefunden werden kann.

3.21 Eingeschränkte Bewertbarkeit der Emittentin aufgrund kurzer Existenzdauer

Die Schuldverschreibungen werden von einer Emittentin begeben, die erst am 7. September 2017 gegründet wurde. Investitionen wurden bisher nicht vorgenommen. Das bedeutet, dass ein potenzieller Anleger eine Bewertung der Emittentin nur eingeschränkt vornehmen kann und als Grundlage der Bewertung nur auf deutlich weniger Informationen zurückgreifen kann, als er dies könnte, wenn es sich um eine seit längerem existierende Emittentin handeln würde, die bereits fest am Markt etabliert ist.

3.22 Allgemeine steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden in Deutschland, Luxemburg und Frankreich sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger eintreten. Sollte die Finanzverwaltung die vorliegenden Schuldverschreibungen steuerlich anders beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Dies kann die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger mindern. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen für die Emittentin, kommen kann. Dadurch können sich die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger vermindern.

Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte die steuerliche Rechtslage anders einschätzen als dies vom Anleihegläubiger bei Erwerb der Schuldverschreibungen erwartet wird. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Emittentin gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt bzw. den Rechtsweg beschreitet. Dies kann die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an den Anleihegläubiger vermindern.

Die Ausführungen zu steuerlichen Fragen im Hinblick auf Deutschland beziehen sich ausschließlich auf Anleihegläubiger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Schuldverschreibungen in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Bei Anleihegläubigern, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und / oder die Schuldverschreibungen nicht in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und / oder diese fremdfinanzieren, können die steuerlichen Folgen einer Zeichnung der Schuldverschreibungen nachteilig sein, was bedeutet, dass die vom Anleihegläubiger persönlich zu tragenden Steuern höher sein können.

3.23 Einführung neuer Steuern, insbesondere der Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission den Vorschlag von elf EU-Ländern für eine Richtlinie über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer angenommen. Bei Verabschiedung der EU-Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Transaktionen in Schuldverschreibungen eine Finanztransaktionssteuerpflicht auslösen. Eine Einführung der Finanztransaktionssteuer ist bis zum Prospektdatum nicht erfolgt und der Fortgang des Verfahrens zur Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Im Fall der Einführung einer Finanztransaktionssteuer könnte sie – je nachdem, ob diese von der Emittentin oder dem Anleihegläubiger zu tragen sein wird – die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin belasten oder aus dem sonstigen Vermögen der Anleihegläubiger zu begleichen sein. Dies gilt entsprechend für die Einführung anderer neuer Steuern.

3.24 Abschaffung der Abgeltungsteuer

Das Bundesland Brandenburg hatte am 4. November 2016 eine Initiative zur Abschaffung der Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte im Bundesrat gestartet. Ziel der Initiative war es, Kapitaleinkünfte nach der zwischenzeitlich erfolgten Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs von Steuerdaten wieder dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Derzeit werden Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich mit 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag sowie etwaiger Kirchensteuer besteuert, statt mit dem normalen tariflichen Steuersatz von bis zu 45 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer). Bei einer Rückkehr zum progressiven Steuersystem für Kapitaleinkünfte kann es für den Anleihegläubiger zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommen, die aus dem sonstigen Vermögen der Anleihegläubiger zu begleichen sein wird. Der Finanzausschuss des Bundesrats hat dieser Initiative am 23. Februar 2017 mit einer Mehrheit von 11 Ländern zugestimmt (Presseinformation Ministerium der Finanzen Land Brandenburg vom 23. Februar 2017). Der Bundesrat hat allerdings mit Beschluss vom 12. Mai 2017 ent-

schieden, dass eine entsprechende Entschließung für weitere Bestrebungen zur Abschaffung der Abgeltungsteuer nicht gefasst wird. Demnach ist die Initiative des Bundeslands Brandenburg zur Abschaffung der Abgeltungsteuer gescheitert. Es wird dem Anleger dennoch empfohlen, die laufenden steuerlichen Entwicklungen zum Thema Abgeltungsteuer zu verfolgen, da nicht auszuschließen ist, dass von anderen Stellen erneut Initiativen zur Abschaffung der Abgeltungsteuer gestartet werden.

3.25 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 die §§ 13a und 13b jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften waren zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber musste bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. September 2016 einen Kompromissvorschlag für die Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes beschlossen. Das Vermittlungsverfahren war erforderlich, da der Bundesrat am 8. Juli 2016 dem zuvor vom Bundestag beschlossenen Gesetz nicht zugestimmt hatte. Die gesetzliche Neuregelung wurde am 9. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2016. Inwieweit diese Neuregelung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beurteilbar. Hieraus können sich Unsicherheiten ergeben.

Es besteht insbesondere allgemein das Risiko, dass sich zukünftig die erbschaft- und schenkungssteuerlichen Freibeträge verringern oder die Steuersätze erhöhen mit der Folge einer höheren Erbschaft- oder Schenkungssteuer. Es ist auch möglich, dass im Rahmen gesetzlicher Neuregelungen auch Regelungen getroffen werden, die sich nicht auf Betriebe beziehen. Dies könnte zur Folge haben, dass der vom Anleihegläubiger prospektierte Zins- und Rückzahlungsanspruch durch höhere Besteuerung im Zusammenhang mit einer Erbschaft oder Schenkung geringer ausfällt.

3.26 Fremdwährungsrisiko

Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro. Für diejenigen Anleihegläubiger, für die Euro eine Fremdwährung darstellt, besteht das Risiko, dass sich der Wechselkurs nachteilig verändert. Dies kann den Ertrag aus den Schuldverschreibungen mindern, weil solchen Anleihegläubigern im Ergebnis – gemessen in ihrer eigenen Währung – aus den Zins- und Rückzahlungen auf die Schuldverschreibungen weniger Wert zufließen kann, als sie eingesetzt und / oder erwartet haben.

III. Allgemeine Angaben

1. Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts und Erklärung der Verantwortlichen

Die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG mit eingetragenem Sitz in München (wie bereits definiert auch »Gesellschaft« oder »Emittentin« genannt) übernimmt die Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Wertpapierprospekts (wie bereits definiert auch der »Prospekt«). Die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben im Wertpapierprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG erklärt, dass sie bei der Erstellung des Prospekts die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern.

2. Hinweise zu Angaben vonseiten Dritter, Erklärungen vonseiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

2.1 Sachverständige

In diesem Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständiger handeln. Daher kann auch keine Erklärung zu einem Interesse solcher Sachverständiger abgegeben werden.

2.2 Angaben vonseiten Dritter

In diesem Prospekt wurden keine Angaben vonseiten Dritter übernommen.

Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Emittentin tätig ist, sind Einschätzungen der Emittentin. Diese basieren insbesondere auf einer Auswertung von Quellen Dritter und Erfahrungswerten. Sie sind nicht durch außenstehende Quellen belegbar.

Diese Einschätzungen der Emittentin können von Einschätzungen von Wettbewerbern oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform in den Geschäftsräumen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, während der Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin nebst den Investitionskriterien;
- dieser Prospekt samt etwaigen Nachträgen;

Diese Unterlagen sind während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts außerdem abrufbar auf folgender Internetseite:

➤ www.greencity-energy.de/solarimpuls

Der Prospekt ist auch abrufbar auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu).

Sämtliche Inhalte, die über in diesem Prospekt wiedergegebene Internetadressen abgerufen werden können, werden dadurch nicht automatisch Bestandteil dieses Prospekts.

4. In die Zukunft gerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche Einschätzungen und Annahmen können sich als fehlerhaft erweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Risikofaktoren verwiesen.

5. Keine US-Registrierung, kein gesetzeswidriges Angebot

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder gemäß dem US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des

US Securities Act in den Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden.

Für Zwecke dieses Prospekts bezeichnet »**Vereinigte Staaten**« die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, müssen die in dem jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für die Verbreitung des Prospekts beachten.

IV. Angaben über die Emittentin

1. Allgemeine Angaben zur Emittentin

1.1 Juristischer und kommerzieller Name, Sitz, Rechtsordnung und Geschäftsanschrift

Der juristische und kommerzielle Name, das heißt die Firma der Emittentin, lautet «Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG».

Die Emittentin ist in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) organisiert, wobei als Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auftritt (GmbH & Co. KG). Sitz der Emittentin, der Komplementärin und der Kommanditistin ist jeweils München. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München, Deutschland

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 89 890668-800 und per E-Mail unter anleger@greencity-energy.de zu erreichen.

1.2 Ort der Registrierung und Handelsregisternummer

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts München zur Handelsregisternummer HRA 107651 eingetragen.

1.3 Angaben zur Gründung und zur Existenzdauer

Die Emittentin wurde am 7. September 2017 gegründet und erstmals am 11. September 2017 im Handelsregister eingetragen. Bei Gründung firmierte die Emittentin als »Green City Solar 01 GmbH & Co. KG«. Die zwischenzeitlich erfolgte Umfirmierung in »Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG« wurde am 19. Oktober 2017 im Handelsregister eingetragen.

Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum 30. September 2037, gegenüber dem anderen Gesellschafter kündigen.

1.4 Unternehmensgegenstand

Gemäß § 1 Abs. 3–5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin hat sie folgenden Unternehmenszweck:

(3) Gegenstand der Gesellschaft ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien durch die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen, durch

- a) Erwerb schlüsselfertiger Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, Vermarktung der erzeugten Energie sowie Betrieb und Verkauf solcher Anlagen, Infrastruktur und Projektrechte;
- b) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent an Unternehmen; im Zuge solcher Transaktionen können auch Gesellschafterdarlehen des/der Veräußerer(s) mit erworben und fortgeführt werden;
- c) Gewährung nachrangiger Darlehen an Unternehmen;
- d) Zeichnung von Finanzierungsinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben wurden;

in den in vorstehenden Unterabsätzen b) bis d) genannten Fällen, jeweils soweit diese Unternehmen oder Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, Projekte betreiben bzw. in Projekte investieren, die mit der Herstellung, der Entwicklung, der Errichtung und/oder dem Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien einschließlich der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte befasst sind.

(4) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung des Unternehmens fördern (einschließlich der Einstellung und Beschäftigung des hierfür benötigten Personals, insbesondere im Bereich technische und kaufmännische Betriebsführung).

(5) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Der vorstehende Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3–5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin wird durch Investitionskriterien konkretisiert. Diese enthalten nähere Projektkriterien, die die geplanten Projekte der Emittentin erfüllen müssen, und sind als Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrags.

Der Gesellschaftsvertrag und die Investitionskriterien sind in diesem Prospekt unter Kapitel X. abgedruckt.

2. Hauptgesellschafter, Beherrschungs- und Kontrollverhältnisse

Die Emittentin ist als GmbH & Co. Kommanditgesellschaft organisiert. Komplementärin der Emittentin ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH, die jedoch keinen Kapitalanteil hält.

Die Konzernmutter Green City Energy AG ist als einzige Kommanditistin mit einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von 500 Euro an der Emittentin beteiligt, die bereits vollständig eingezahlt ist. Außerdem ist die Green City Energy AG Alleingesellschafterin der Komplementärin. Deshalb ist die Emittentin jedenfalls mittelbar eine alleinige Tochter der Green City Energy AG. Die Green City Energy AG kann deshalb faktisch einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin ist die Green City Energy AG als alleinige Kommanditistin der Emittentin verpflichtet, die Kommanditeinlage vierteljährlich bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist der von der Emittentin gemäß diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen auf einen Betrag in Höhe von 1 Prozent des mit Ablauf der Zeichnungsfrist begebenen Gesamtnominalbetrags der Schuldverschreibungen aufzustocken. Entscheidet sich die Gesellschaft, weitere Finanzierungsinstrumente (wie etwa weitere Inhaber- oder Namensschuldverschreibungen, Genussrechte etc.) zu begeben, so kann die Kommanditistin nach freiem Ermessen auch bezüglich dieser Instrumente eine entsprechende Kommanditeinlagenerhöhung (auch mit einem anderen Prozentsatz) vornehmen.

Unternehmensverträge nach § 291 des Aktiengesetzes, durch die die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt (Beherrschungsvertrag) oder sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (Gewinnabführungsvertrag), bestehen nicht.

Die Gesellschafter der Emittentin haben ein vertragliches Kündigungsrecht, dessen Ausübung die Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfordert und das erstmals zum 30. September 2037 ausgeübt werden kann.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, dass Vereinbarungen bestünden, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

3. Organe der Emittentin und Praktiken der Geschäftsleitung

3.1 Informationen zu Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

Die Organe der Emittentin sind die Geschäftsführerin und die Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Green City Energy Kraftwerke GmbH, ausgeübt, die wiederum durch ihre Geschäftsführer vertreten wird (gemeinschaftliche Vertretung durch jeweils zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen). Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind ausschließlich Jens Mühlhaus, Frank Wolf und Günter Lanzl, jeweils München. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführung lautet Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München.

3.2 Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

Jens Mühlhaus, Frank Wolf und Günter Lanzl, die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften; Jens Mühlhaus und Frank Wolf sind zudem Vorstände der Konzernmutter. Jens Mühlhaus, Frank Wolf und Günter Lanzl besitzen außerdem Aktien der Green City Energy AG. Unter anderem werden zwischen der Emittentin bzw. ihren Projektgesellschaften und solchen Konzerngesellschaften Projektentwicklungs-, Projektvermittlungs- und oder Generalunternehmerverträge geschlossen. Von der Konzernmutter können die Emittentin oder von ihr gehaltene Projektgesellschaften Kraftwerke bzw. Anteile an kraftwerksbetreibenden Gesellschaften erwerben. Außerdem können aus dem von der Emittentin vereinnahmten Kapital Projektentwicklungsdarlehen an Konzerngesellschaften ausgereicht werden.

Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH, deren Geschäftsführer Frank Wolf und Kathrin Enzinger sind, wurde – neben voraussichtlich weiteren Vertriebspartnern – gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Emittentin mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen betraut. Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH wird eine Kapitalvermittlungsprovision in Höhe von 5 Prozent des durch sie vermittelten Volumens der Schuldverschreibungen erhalten.

Auch mit weiteren Konzerngesellschaften plant die Emittentin vertragliche Beziehungen ein. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin vonseiten der Geschäftsführer der Komplementärin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen sind der Emittentin nicht bekannt. Von den Tätigkeiten bei Konzerngesellschaften abgesehen üben weder Jens Mühlhaus noch Frank Wolf oder Günter Lanzl weitere Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

3.3 Audit-Ausschuss

Die Emittentin plant, einen Prüfungsausschuss (sog. Audit-Ausschuss) einzurichten. Er wird insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen: Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Die künftigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Zeitpunkt seiner Einrichtung stehen zum Prospektdatum noch nicht fest.

3.4 Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (der »Kodex«) richtet sich primär an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Abs. 1 S. 2 des Aktiengesetzes, d. h. an Gesellschaften, die zum Handel an einem organisierten Markt ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien emittiert haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden. Die Emittentin ist weder eine börsennotierte Gesellschaft noch eine Gesellschaft mit Kapitalmarktzugang in diesem Sinne.

Darüber hinaus wird auch nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Beachtung des Kodex empfohlen.

Die Emittentin folgt dieser Empfehlung nicht. Damit wendet die Emittentin die Regelungen des Kodex nicht an.

4. Organisationsstruktur des Konzerns

Die Emittentin ist Teil eines Konzerns, dessen Konzernmutter die Green City Energy AG ist. Einzige Komplementärin der Emittentin ist die ebenfalls zum Konzern gehörende Green City Energy Kraftwerke GmbH, einzige Kommanditistin der Konzernmutter Green City Energy AG.

4.1 Angaben zum Konzern

Die Emittentin ist Teil eines Konzerns, der in den Bereichen Erneuerbare Energien und Elektromobilität tätig ist. Im Bereich der Erneuerbaren Energien ist der Konzern mit der Planung, Errichtung, Finanzierung und dem Betrieb von Energieprojekten in den Bereichen Wasserkraft, Sonnen-, Wind- und Bioenergie befasst. Der Konzern hat im Laufe des Jahres 2017 durch die Mehrheitsbeteiligung an der wunjoo GmbH und der Minderheitsbeteiligung an der Emmy Green City GmbH sein Tätigkeitsfeld auf E-Mobilität erweitert. Seit Mai 2017 ist der Konzern zudem mit einer konzerneigenen Tochtergesellschaft, der Green City Energy Bürgerstrom GmbH, als Stromanbieter für Privat- und Geschäftskunden tätig.

Die Konzernmutter wurde am 9. Mai 2005 als Green City Energy GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft des gemeinnützigen Vereins Green City e.V. gegründet und am 6. Juni 2005 ins Handelsregister eingetragen. Die formwechselnde Umwandlung der Green City Energy GmbH in die heute bestehende Aktiengesellschaft wurde am 27. Oktober 2011 im Handelsregister eingetragen.

Die Münchner Umweltorganisation Green City e.V., Teil der Green City Energy-Familie und Hauptaktionär des Konzerns (dazu nachfolgend in Ziffer 4.2.1), setzt sich seit mehr als 27 Jahren für eine lebenswerte Stadt, nachhaltige Mobilität und aktiven Klimaschutz ein. Der Handlungsauftrag des Gesamtkonzerns ist die Umsetzung der Energie- und Verkehrswende in Europa.

Zu diesem Zweck plant, baut und finanziert der Konzern Wind-, Wasser- und Solarkraftwerke in Deutschland und in ausgewählten europäischen Energiemärkten. Insgesamt wurden bis zum Prospektdatum 323 Erneuerbaren-Energie-Anlagen mit rund 213 MW Leistung umgesetzt, diese wurden über zahlreiche Kapitalanlagen finanziert, die von rund 6.300 Bürgerinnen und Bürgern erworben wurden.

Der Gesamtkonzern beschäftigt 114 Mitarbeiter (auf Vollzeitstellen umgerechnet, Stand: 1. September 2017). Im Rahmen ihrer Tätigkeit entwickelt die Konzernmutter Ökologische Geldanlagen für Anleger. Die Konzernmutter agiert auch als Projektentwickler und Generalunternehmer bei verschiedenen Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien. Neben dem Hauptbereich der Erneuerbaren Energien ist der Konzern auch zunehmend in den Bereichen E-Mobilität und Sektorenkopplung tätig.

Ein Teil der Haupttätigkeit des Konzerns liegt zukünftig verstärkt im europäischen Ausland, nicht nur in der eigenen Projektentwicklung, sondern auch im Kauf und der Finanzierung von regenerativen Kraftwerken. In diesem Rahmen sollen unter anderem Kraftwerkskapazitäten im Bereich Solar sukzessive in das Portfolio der Emittentin aufgenommen werden.

4.2 Beschreibung des Konzerns

4.2.1 An der Konzernmutter bestehende Beteiligungen

An der Konzernmutter bestehen unmittelbare Beteiligungen durch die Aktionäre. Die 951.005 vinkulierten Namensaktien mit einem Nennwert von jeweils 1 Euro werden zu 54,33 Prozent (das heißt 516.639 der 951.005 Aktien) von dem Gründungsgesellschafter und Hauptaktionär, dem Green City e.V., gehalten. Die restlichen 45,67 Prozent (d.h. 434.366 Aktien) befinden sich im

Streubesitz und werden von 838 Einzelaktionären gehalten (Stand: 20. Oktober 2017).

Green City e.V. kann daher faktisch aufgrund seiner Stellung als Hauptaktionär Einfluss auf die Green City Energy AG ausüben.

4.2.2 Beteiligungen der Konzernmutter an anderen Gesellschaften

Nachfolgend sind sämtliche konsolidierten Konzerngesellschaften mit Ausnahme der Green City Energy AG als Konzernmutter aufgeführt. Es handelt sich um unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Green City Energy AG in der genannten Prozentzahl (Stand: 15. Oktober 2017). Darüber hinaus hält die Green City Energy AG von Zeit zu Zeit verschiedene nicht konsolidierte Beteiligungen in ihrem Umlaufvermögen.

Firma	Sitz	Anteilshöhe in Prozent
Unmittelbare Beteiligungen		
Kapitalgesellschaften		
Green City Energy Invest GmbH	München	100,00
Green City Energy Verwaltungs GmbH	München	100,00
Green City Energy Kraftwerke GmbH	München	100,00
Green City Energy Fondsmanagement GmbH	München	100,00
Green City Energy Finanzvertriebs GmbH	München	100,00
Green City Energy Bürgerstrom GmbH	München	100,00
Green City Energy Solardach GmbH	München	100,00
GCE Invest Renewable GmbH	München	100,00
Green City Crowd 01 GmbH	München	100,00
Green City Invest 01 GmbH i. G.	München	100,00
GCE Kraftwerkspark I GmbH	München	100,00
GCE Windpark Rothhausen GmbH	München	100,00
GCE Windpark Buchschwabach GmbH	München	100,00
Green City Energy Windpark Maßbach GmbH	München	100,00
Biogasanlagen Schönsee Verwaltungs GmbH	München	100,00
Bioenergie Süd GmbH	München	100,00
Green City Energy Service GmbH	München	100,00
Green City Energy Wind Service GmbH	München	100,00
Green City Energy Solar Service GmbH	München	100,00
Green City Energy Wind Service Emsdetten GmbH	München	100,00
Green City Energy Wasserkraft GmbH	München	100,00
Green City Energy France SARL	Toulouse	90,40
Wunjoo GmbH	Starnberg	74,10
Emmy Green City GmbH	München	49,00
Personengesellschaften		
Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG	München	100,00
Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG	München	100,00
Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG	München	100,00
Biogasanlagen Schönsee Verwaltungs GmbH & Co. Schönsee KG	München	100,00
Bioenergie Süd GmbH & Co. Hohenau KG	München	100,00
Biogas Süd Entwicklungsgesellschaft OHG	Bernau am Chiemsee	50,00

Firma	Sitz	Anteilshöhe in Prozent
Mittelbare Beteiligungen		
Kapitalgesellschaften		
Green City Solarimpuls I Invest Frankreich GmbH i. G.	München	100,00
Green City Solarimpuls I Invest Italien GmbH i. G.	München	100,00
Green City Solarimpuls I Invest Spanien GmbH i. G.	München	100,00
Biogas Thiendorf Verwaltungs GmbH	Dresden	100,00
Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH	München	100,00
EN Vallesina S. R.L.	Belluno	100,00
Energetica S. R.L.	Rivoli	100,00
GCE Villarfocchiardo S. R.L.	Rivoli	100,00
GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH	München	100,00
Arkolia Solar Park 3 SAS	Mudaison	49,00
Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH	Ettenheim	100,00
Green City Energy KWP III Invest Italien GmbH	München	100,00
FRISON S. R.L.	Bozen	100,00
IDROELETTRICA SAN GIOVANNI S. R.L.	Bozen	100,00
RITE ALTO S. R.L.	Bozen	100,00
HYDROCAD S. R.L.	Bozen	100,00
GCE Kraftwerkspark III Invest Frankreich GmbH	München	100,00
Mecobox 1 SARL	Capdenac-Gare	100,00
MECO 15 SARL	Capdenac-Gare	100,00
RENESOLA FRANCE SPV1 SARL	Toulouse	100,00
Société Hydro Electrique de Fériolles SARL	Moussan	100,00
Société Hydro Electrique de Fériolles SCI	Moussan	100,00
Hydro Antoigné SAS	Toulouse	100,00
Praterkraftwerk GmbH	München	30,00
Personengesellschaften		
Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark Bollberg KG	München	100,00
Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark 2011 KG	München	100,00
Biogas Thiendorf GmbH & Co. KG	Dresden	100,00
Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG	München	100,00
Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG	München	100,00
Green City Energy Windpark Bürgerwald GmbH & Co. KG	München	100,00
Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG	München	100,00
Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG	München	100,00
Green City Energy Windpark Buchschwabach GmbH & Co. KG	München	56,20
Jura Öko-Energie GmbH & Co. KG	Neumarkt i. d. OPf.	44,00

4.2.3 Geschäftstätigkeit des Konzerns

Der gesamte Konzern ist im Bereich der Erneuerbaren Energien und der E-Mobilität tätig und strebt den Umbau der Energieversorgung auf 100 Prozent Erneuerbare Energien an. Der Handlungsauftrag besteht darin, die Energie- und Verkehrswende zu beschleunigen.

Als Tochter der Umweltorganisation Green City e.V. realisiert die Konzernmutter regenerative Kraftwerke in enger Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren. Sie bietet die Planung, Umsetzung, Finanzierung und den Betrieb von Energieprojekten in den Bereichen Sonnenkraft, Wasserkraft und Windenergie an. Darüber hinaus ist die Green City Energy AG über ihre Tochtergesellschaften wunjoo GmbH und Emmy Green City GmbH im Bereich Elektromobilität tätig.

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns umfasst daher aktuell die folgenden Geschäftsbereiche:

»**RENEWABLES**«: Als Projektentwickler plant, baut und betreibt der Konzern Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke in mehreren europäischen Ländern.

»**FINANCE**«: Als grünes Emissionshaus entwickelt, platziert und betreut der Konzern für konzernzugehörige Gesellschaften Finanzinstrumente zur Finanzierung der Energie- und Verkehrswende.

»**POWER**«: Als Ökostromunternehmen bietet der Konzern über entsprechende Tochtergesellschaften Privat- und Geschäftskunden ein Ökostrom-Produkt, das u. a. Ökostrom aus konzerneigenen Anlagen liefert.

»**DRIVE**«: Als Elektromobilitätsunternehmen bietet der Konzern Privat- und Geschäftskunden mit eBikes, eRollern und Elektroautos inklusive der Ladeinfrastruktur sowie Sharing-Modellen eine breite Palette im Bereich der Elektromobilität.

Ziel der Konzernmutter ist es, durch ihre Tätigkeiten innerhalb dieser vier Geschäftsbereiche einen maßgeblichen Beitrag für eine ressourcenunabhängige und klimafreundliche Energieversorgung sowie den schnellstmöglichen Übergang in das Zeitalter der Elektromobilität zu leisten.

Die wichtigsten Tätigkeitsfelder für den Konzern sind zum Prospektdatum die Bereiche »RENEWABLES« und »FINANCE«.

Seit 1999 hat die Green City Energy-Gruppe 256 Solarkraftwerke unterschiedlichster Art und Größe errichtet. Ab dem Jahr 2012 wurde das Geschäftsfeld Photovoltaik/Solarenergie in Deutschland, insbesondere wegen der Absenkung der Einspeisevergütung, stark beschnitten. Durch die gesunkenen Technologiekosten sind jedoch inzwischen der Bau und Betrieb von Solarkraftwerken wirtschaftlich wieder möglich. In Südfrankreich etwa können angesichts der Preisentwicklung für Systemkomponenten bereits zu geltenden Einspeisetarifen von rund 5 Cent pro Kilowattstunde wirtschaftlich tragfähige Solarparks gebaut werden. So hat sich der Konzern seit 2014 an acht Freiflächenanlagen mit insgesamt rund 34 Megawatt Peak (MWp) Leistung und 44 Aufdachanlagen beteiligt, wovon derzeit 29 in Südfrankreich gebaut werden.

Im Bereich der Windenergie ist der Konzern seit 2008 tätig und hat bis September 2017 insgesamt 44 Windenergieanlagen errichtet bzw. erworben und finanziert.

Zwischen 2011 und 2017 lag der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit auf der Projektierung von Windenergieanlagen in der südlichen Hälfte Deutschlands. Durch die stetige Weiterentwicklung der Anlagentechnik sind auch Schwachwindstandorte wie in Süd- und Mitteldeutschland wirtschaftlich nutzbar. So liegen auch die meisten Windenergieanlagen, die der Konzern errichtet bzw. erworben hat, in Bayern, Baden-Württemberg und im Saarland.

Im Bereich der Wasserkraft konzentriert sich der Konzern hauptsächlich auf den Erwerb von Kleinwasserkraftwerken in Deutschland, Frankreich und Italien. Kleinwasserkraftanlagen mit bis zu zehn Megawatt (MW) Leistung sind ein wichtiger Bestandteil einer dezentralen und grundlastfähigen Energieversorgung aus regenerativen Quellen. Insbesondere im nördlichen Italien wurden vom Konzern zusammen mit regionalen Projektentwicklern mehrere Neubauprojekte identifiziert. In Frankreich sind insgesamt rund 6000 Kleinwasserkraftanlagen in Betrieb, wovon nach Ansicht des Konzerns viele durch eine Modernisierung ihre Energieerträge steigern und ihrer Verantwortung für die Gewässerökologie besser gerecht werden könnten. Bis September 2017 hat der Konzern 14 Wasserkraftwerke errichtet bzw. erworben und finanziert.

Eine wesentliche Säule der Geschäftstätigkeit der Green City Energy-Gruppe stellt auch das »Kraftwerkspark-Konzept« dar. Im Jahr 2011 erfolgte die Gründung der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, nunmehr firmierend unter GCE Kraftwerkspark I GmbH. Im Jahr 2013 erfolgte die Gründung der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG und 2015 die Gründung der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG.

Das »Kraftwerkspark-Konzept« markierte den Grundstein für den Aufbau eigener regenerativer Kraftwerkskapazitäten des Konzerns. In den vorgenannten Kraftwerksparks I–III werden insbesondere verschiedene Energieanlagen in den Bereichen Wind, Wasser und Solar sowie in geringem Umfang Bioenergie gebündelt. Dabei hält die Gesellschaft des jeweiligen Kraftwerksparks die Energieanlagen entweder unmittelbar oder Anteile an Unternehmen, die diese Energieanlagen halten bzw. gewährt nachrangige Darlehen an Projektgesellschaften.

Im Bereich »FINANCE« (Ökologische Geldanlagen) konnten durch die Green City Energy-Gruppe bislang 36 Anlageprodukte emittiert und (teilweise oder vollständig) platziert werden (23 geschlossene Fonds, vier Unternehmensgenussrechte, ein Projektgenussrecht, eine Namensschuldverschreibung, sechs Inhaberschuldverschreibungen (teilweise in mehreren Tranchen) sowie vinkulierte Namensaktien). Das Gesamtvolumen dieser Emissionen beläuft sich mit Stand 30. Juni 2017 auf 173,5 Millionen Euro. Dadurch wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von 373 Millionen Euro ermöglicht. Zusammen mit verschiedenen Private Placements konnte die Green City Energy-Gruppe Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 452 Millionen Euro umsetzen (Stand 30. Juni 2017).

Die Green City Energy AG hat 2017 das weitere Geschäftsfeld »POWER« erschlossen. Von der konzerneigenen Green City Energy Bürgerstrom GmbH wird seit dem ersten Halbjahr 2017 u. a. ein Ökostromprodukt angeboten, in dessen Strommix bis zu 30 Prozent des Ökostroms aus konzerneigenen Anlagen stammt und das Stromerzeugung und Stromverbrauch in 15-Minuten-Intervallen zusammenbringt.

Ferner wurde 2017 auch das Geschäftsfeld für Mieterstrommodelle erschlossen, um zukünftig Mieter in Liegenschaften direkt mit Solarstrom vom eigenen Dach zu versorgen. Mieterstrom kombiniert lokal erzeugten Direktstrom mit Netzstrom zu einem Produkt zur Vollversorgung für private oder gewerbliche Letztverbraucher.

Das vierte Geschäftsfeld »DRIVE« (Elektromobilität) hat die Green City Energy AG ebenfalls 2017 durch die Mehrheitsbeteiligung an der wunjo GmbH und der Minderheitsbeteiligung an der Emmy Green City GmbH erschlossen.

Firma (juristischer und kommerzieller Name)	Sitz	Anteilshöhe (Kapitalanteil) in Prozent
Unmittelbare Beteiligungen		
Green City Solarimpuls I Invest Frankreich GmbH i. G.	München	100,00
Green City Solarimpuls I Invest Italien GmbH i. G.	München	100,00
Green City Solarimpuls I Invest Spanien GmbH i. G.	München	100,00

Die Gesellschaften sind derzeit in Gründung, die Eintragung hat noch nicht stattgefunden.

4.4 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe

Die Emittentin ist von anderen Gesellschaften der Gruppe abhängig. Zunächst ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH Komplementärin der Emittentin und als solche zur Geschäftsführung befugt. An der Emittentin ist außerdem die Green City Energy AG als einzige Kommanditistin mit einer zum Prospektdatum im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von 500 Euro beteiligt, die bereits vollständig eingezahlt ist. Die Green City Energy AG wird die Kommanditeinlage vierteljährlich bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist auf einen Betrag in Höhe von 1 Prozent des zum jeweiligen Zeitpunkt begebenen Gesamtnominalbetrags der von der Emittentin unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen aufstocken; sofern weitere Finanzierungsinstrumente begeben werden, kann die Kommanditistin nach freiem Ermessen auch bezüglich dieser Instrumente eine entsprechende Kommanditeinlagenerhöhung (auch mit einem anderen Prozentsatz) vornehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Da die Komplementärin keinen Kapitalanteil hält, hat die Kommanditistin sämtliche Stimmrechte inne und hat einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 AktG. Im Übrigen ergibt sich auch dadurch eine faktische Einflussnahmemöglichkeit, dass die Green City Energy AG alle Gesellschaftsanteile der Komplementärin der Emittentin hält.

4.3 Beschreibung der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG ist eine Gesellschaft innerhalb der Gruppe, die sich planmäßig sowohl durch die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen sowie gegebenenfalls weiterer Finanzierungsinstrumente als auch durch die Vereinnahmung von Kommanditkapital von der Konzernmutter finanziert bzw. finanzieren soll, und die ihrerseits im Rahmen des Tätigkeitsbereichs der Unternehmensgruppe Projekte im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands realisieren wird, also insbesondere in einzelne Photovoltaikkraftwerke bzw. Kraftwerksbetriebsgesellschaften investieren wird. Es ist insbesondere geplant, Kraftwerkskapazitäten beispielsweise von der Konzernmutter in das Portfolio der Emittentin zu übernehmen, um so den eigenen Kraftwerksbestand auszubauen.

Die Emittentin hält Anteile an folgenden Gesellschaften (Stand: 20. Oktober 2017):

Darüber hinaus ist die Emittentin auf die Überlassung von Ressourcen (wie etwa Büroräume und Personal) und auf die Entwicklung von Projekten durch andere Konzerngesellschaften, insbesondere die Konzernmutter, angewiesen. Die Emittentin ist u. a. von der Konzernmutter auch insoweit abhängig, als dass diese Projekte an die Emittentin vermittelt bzw. veräußert. Da die Emittentin ihre Projekte in Projektgesellschaften bündelt bzw. bündeln wird und ihre Einnahmen zu weiten Teilen durch Kapitalrückflüsse aus den Projektgesellschaften erzielt werden sollen, ist sie auf Zahlungen dieser Gesellschaften angewiesen, bzw. wird dies sein, und ist deshalb auch von den Projektgesellschaften abhängig.

Schließlich hat sich die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH verpflichtet, die Schuldverschreibungen bzw. einen Teil hiervon zu vertreiben. Insoweit ist die Emittentin auch von dieser Gesellschaft abhängig.

Weitere Abhängigkeiten von Einheiten innerhalb der Gruppe bestehen – unabhängig von der erwähnten Personenidentität der Geschäftsleitung der Komplementärin der Emittentin und anderer Gesellschaften der Gruppe – nicht.

5. Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin erfolgt im Rahmen des Unternehmensgegenstands gemäß Gesellschaftsvertrag und den Investitionskriterien, die wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrags sind (dazu auch vorstehend in Kapitel IV. unter Ziffer 1.4). Zweck der Gesellschaft ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien durch die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen.

Dabei kann die Emittentin im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands, gemäß der Investitionskriterien mit bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Betrags der von der Emittentin begebenen Finanzierungsinstrumente auch Projektentwicklungsvorhaben durchführen.

Gemäß Ziffer 3. der Investitionskriterien muss jedes Projekt, das die Emittentin durchführen wird, eine Mindestrendite von 4,30 Prozent p.a. erwirtschaften. Die Mindestrendite berechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Investition im Business Plan für dieses Projekt vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausschüttungen an die Emittentin.

Die Emittentin plant, verschiedene Photovoltaikprojekte umzusetzen, die sich in folgenden Kategorien unterteilen:

- **Solkraftwerke mit Einspeisevergütung**

Die Anlagen mit festen gesetzlichen Einspeisetarifen bieten weitgehende Planungssicherheit. Die Kombination von Dach- und Freiflächenanlagen, überwiegend in Deutschland und Frankreich, soll die Basis für das Projektportfolio der Emittentin bilden.

- **Solkraftwerke mit Stromliefervertrag**

Darüber hinaus ist geplant, insbesondere an sonnenreichen europäischen Standorten Freiflächenanlagen der Megawattklasse in das Projektportfolio zu integrieren, die unabhängig von gesetzlichen Einspeisevergütungen über sogenannte Power Purchase Agreements (PPA), also über Privatverträge, Stromerlöse generieren.

- **Mieterstrom- und Quartiersprojekte**

Mieterstrom- und Quartiersprojekte stellen das Gegenstück zu großen Solarkraftwerken dar. Bei den Projekten, die gebündelt werden sollen, handelt es sich in der Regel um Solaranlagen auf Dachflächen von Mehrfamilienhäusern in Deutschland in der Leistungsklasse zwischen 20 und 100 Kilowatt Peak (kWp; Ø 40 kWp). In Kombination mit Energiespeichern (Batteriespeicher, Wärmepumpen etc.) stehen dabei die lokale Energieerzeugung und die anschließende Versorgung der Wohneinheiten mit Strom und Elektromobilitätsangeboten im Vordergrund. Bei wirtschaftlicher Tragfähigkeit für die Emittentin sind auch solche ideelle Mieterstrom- und Quartiersprojekte für das Projektportfolio vorgesehen.

Das für die Geschäftstätigkeit erforderliche Kapital soll aus diesen Inhaberschuldverschreibungen sowie ggf. aus weiteren Finanzierungsinstrumenten stammen. Auf Ebene der Projektgesellschaften werden außerdem Finanzierungen über Bankdarlehen aufgenommen.

5.1 Überblick über mögliche Projekte der Emittentin

Die Emittentin plant, verschiedene (Kraftwerks-)Projekte im Photovoltaikbereich zu erwerben. Zum Prospektdatum werden folgende Projekte geprüft:

5.1.1 Solaranlage Art Deco (möglicher Erwerb)

Bei diesem als Auftakt vorgesehenen Projekt handelt es sich um eine bestehende Photovoltaikanlage mit rund 30 kWp Leistung, die sich in der Zirkus-Krone-Straße 10 in München auf dem Dach des Bürogebäudes, in dem der Konzern seinen Sitz hat, befindet. Die Photovoltaikanlage erhält bis 31. Dezember 2020 eine gesetzliche Einspeisevergütung in Höhe von 50,62 Euro-Cent pro Kilowattstunde (kWh) und wird eine der ersten deutschen Solaranlagen sein, die aus der gesetzlichen Vergütung fallen. Ab dem 1. Januar 2021 bestehen für den erzeugten Strom verschiedene Verwertungsmöglichkeiten wie etwa die lokale Direktvermarktung oder eine Vermietung der Anlage.

5.1.2 Solarpark Deutschland 1 (möglicher Erwerb)

Die Emittentin prüft derzeit den Erwerb eines Solarparks in Ostdeutschland. Dieser Solarpark wird derzeit mit Polykristallin-Modulen gebaut und soll im ersten Halbjahr 2018 ans Netz angeschlossen sein. Eine Einspeisevergütung besteht für 20 Jahre.

5.1.3 Solarparks Deutschland 2 (möglicher Erwerb)

Die Konzernmutter prüft derzeit verschiedene Dach- und Freiflächen in Deutschland, auf die sie Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 750 kWp bauen möchte. Diese Solarparks, die einen Anspruch auf eine Einspeisevergütung haben, befinden sich noch in der Entwicklung und sollen jeweils von der Emittentin nach Prüfung erworben werden.

5.1.4 Solarpark Frankreich 1 (möglicher Erwerb)

Die Konzernmutter entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit einem französischen Projektentwickler einen Solarpark in Südfrankreich mit voraussichtlich über 30 MWp installierter Leistung. Der Solarpark kann in einem fortgeschrittenen Stadium der Entwicklung von der Emittentin erworben werden.

5.1.5 Solarparks Spanien 1 (möglicher Erwerb)

Die Konzernmutter steht zum Prospektdatum in Verhandlung mit einem spanischen Projektentwickler für den Erwerb von bis zu drei Freiflächenanlagen in Südost-Spanien mit einer Leistung von über 40 MWp pro Anlage, die 2019 gebaut werden sollen. Der produzierte Strom soll im Rahmen eines Power Purchase Agreement (PPA), verkauft werden. Gespräche mit einer potenziellen finanzierenden Bank werden derzeit geführt. Bei erfolgreicher Prüfung könnten einzelne oder mehrere dieser Freiflächenanlagen in das Solarportfolio der Emittentin integriert werden.

5.1.6. Weitere mögliche Projekte

Die Emittentin beobachtet kontinuierlich die Märkte der Photovoltaikbranche, insbesondere die Kernmärkte (dazu mehr unter Ziffer 5.3), und hält kontinuierlich Ausschau nach weiteren möglichen Projekten. Diese werden insbesondere von der Konzernmutter, die europaweite Kontakte zu Projektentwicklern unterhält, vermittelt oder erworben.

5.2 Wichtige neue Produkte

Etwaige wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen hat die Emittentin nicht.

5.3 Wichtigste Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin ist auf verschiedenen europäischen Märkten im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen tätig bzw. beabsichtigt, dort tätig zu werden.

Die Emittentin und die Konzernunternehmen haben mögliche Investitionsländer im europäischen Ausland Marktanalysen und -beobachtungen unterzogen und nach konkreten Kriterien ausgewählt. So kann die Emittentin bestehende Markteintrittschancen nutzen. Durch die Festlegung von Kernmärkten wird durch die Emittentin im Solarportfolio eine breite und sinnvolle Streuung angestrebt.

Mindestens 75 Prozent der Investitionen, die in dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 mit den Mitteln aus den Finanzierungsinstrumenten getätigt werden, werden gemäß den Investitionskriterien in folgenden Kernmärkten erfolgen: Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. Nach 2020 kommt auch eine andere Quotelung als die vorgenannte in Betracht.

Dabei liegt der Fokus ausschließlich auf Solarenergie. Die Kernmärkte werden nachfolgend näher beschrieben. Darüber hinaus wird diesbezüglich eine Einschätzung der Emittentin abgegeben:

- Deutschland: Im Jahr 2016 deckte die Solarenergie mit einer geschätzten Stromerzeugung von 38,3 Terawattstunden (TWh) ca. 7,4 Prozent des Netto-Stromverbrauchs. An sonnigen Werktagen kann Solarstrom zeitweise bis zu 35 Prozent, an Sonn- und Feiertagen bis zu 50 Prozent des deutschen Stromverbrauchs abdecken. Ende 2016 waren in Deutschland Photovoltaikmodule mit einer Nennleistung von 41 Gigawatt Peak (GWp) installiert, verteilt auf 1,5 Millionen Solaranlagen. Die Stromgestehungskosten betragen derzeit rund 5,66 Euro-Cent/kWh und werden das Börsenpreisniveau voraussichtlich 2020 erreichen.

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland ca. 1,5 GWp an neuen PV-Kraftwerken errichtet, das sind knapp 2 Prozent des weltweiten Zubaus. Um unseren Energiebedarf überwiegend oder vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken, werden bis 2050 ca. 150–200 GWp installierte Photovoltaikleistung benötigt, im Mittel müssen also jährlich 4–5 GWp Solarkraftwerke zugebaut werden.

Das Zubauziel der Bundesregierung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2,5 GWp wurde nicht erreicht. Eine Beschleunigung im Anlagenbau ist unumgänglich und wird spätestens mit dem Einsetzen der Netzparität 2020 stattfinden. Die Emittentin geht darüber hinaus davon aus, dass sich auch Mieterstrommodelle etablieren werden.

- Frankreich: In Frankreich waren Ende 2016 Photovoltaikanlagen mit rund 6,7 GWp installiert, insgesamt tragen die Erneuerbaren Energien rund 19 Prozent zur Stromerzeugung bei. Um die große Abhängigkeit von Kernkraftwerken zu verringern, wurde 2015 im Rahmen eines neuen Energiewendegesetzes die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 40 Prozent bis 2030 beschlossen. Der Ausbaukorridor für Solarkraftwerke wurde bis 2023 auf 18,2–20,2 GWp festgelegt. Die Direktvermarktung wurde im Jahr 2016 eingeführt, die gesetzlichen Fördermechanismen basieren, ähnlich wie in Deutschland, auf festen Einspeisetarifen sowie Ausschreibungen für Anlagen ab bestimmten Nennleistungen.
- Italien: Die italienische Regierung hat im Juni 2016 ein neues Dekret zur Förderung Erneuerbarer Energien veröffentlicht, das sog. »Decreto Rinnovabili«. Es sieht Förderungen vor, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Einklang mit den Regierungszielen weiter voranzubringen. Vorgesehen ist ein Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von 34–38 Prozent bis 2020. Die Kapazität der kumulativ installierten Photovoltaikanlagen erreichte Ende 2016 19,2 GWp, damit deckten die Photovoltaikanlagen in Italien im vergangenen Jahr 7,2 Prozent des Strombedarfs. Der Photovoltaikzubau in Italien steigt

zunehmend wieder an, 2016 wurden Anlagen mit einer Gesamtkapazität von 369 MWp errichtet. Der Anstieg im gewerblichen Sektor ist auf Regulierungen im Eigenverbrauch zurückzuführen. In absehbarer Zeit kann sich in Italien, wie in Spanien, ein Markt entwickeln, in dem es Netzparität gibt.

- Spanien: Der spanische Photovoltaikmarkt ist in den letzten Jahren durch rückwirkende Kürzungen der gesetzlichen Einspeisevergütung in Verruf geraten. Dies führte zu einer Stagnation im Anlagenzubau, insgesamt sind in Spanien Solarkraftwerke mit 4,7 GWp Leistung installiert. Aufgrund der sehr hohen Einstrahlungswerte und gesunkener Anschaffungskosten ist es inzwischen möglich, Solarkraftwerke außerhalb eines Förderregimes kommerziell zu betreiben. Spanien ist aufgrund seiner sonnenreichen Lage und geringen Bevölkerungsdichte das erste Land Europas gewesen, in dem Solarstrom wirtschaftlich über Power Purchase Agreements (PPA) vermarktet werden konnte.

5.4 Angaben zum Wettbewerb

Der Markt der Erneuerbaren Energien ist vielfältigen Schwankungen unterworfen, insbesondere aufgrund von politischen und gesetzlichen Gegebenheiten, die sich jederzeit wandeln können. Auch gibt es eine Vielzahl an Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg im Wettbewerb ist daher die Adaptionsfähigkeit und ein breites sowie qualitativ hochwertiges Angebotsspektrum. Der Konzern hat stets die Entwicklung von neuen Geschäftsbereichen und die Erschließung neuer Märkte auch im europäischen Ausland vorangetrieben und erfolgreich bewältigt. Daher sieht sich die Emittentin im Wettbewerb gut aufgestellt.

5.5 Investitionen

Die Emittentin hat sich bisher an keinem Projekt beteiligt (siehe Ziffer 5.1). Jedoch wurden erste Vorbereitungen im Hinblick auf den möglichen Erwerb der unter Ziffer 5.1.1–5.1.5 erwähnten weiteren Photovoltaikkraftwerke getätigt.

Die Emittentin finanziert die Investitionen insbesondere über die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie ggf. aus weiteren Finanzierungsmitteln.

5.6 Erhebliche für die Solvenz relevante Ereignisse jüngster Zeit

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft liegt seit ihrer Gründung, d.h. seit dem 7. September 2017, im Rahmen der Planungen der Emittentin. Ereignisse in dieser Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

6. Wesentliche Verträge der Emittentin

Wesentliche Verträge, die die Emittentin außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit geschlossen hat und die dazu führen können, dass ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist, bestehen nicht.

7. Finanzinformationen

Ausgewählte historische Finanzinformationen

Die Emittentin wurde erst am 7. September 2017 gegründet. Ausgewählte historische Finanzinformationen liegen zum Prospektdatum noch nicht vor. Es liegen auch keine Bestätigungsvermerke vor. Angaben zu Beschränkungen in einem etwaigen Bestätigungsvermerk können nicht gemacht werden. Angaben zu Abschlussprüfern können nicht gemacht werden, da keine historischen Finanzinformationen vorliegen und sie auch keine sonstigen Dokumente geprüft haben.

Die nachfolgenden Angaben stammen aus der ungeprüften Eröffnungsbilanz.

Alle Werte in Euro (EUR).

Wesentliche Bilanzwerte (ungeprüft)	
	07.09.2017
Aktivseite	500,00
A. Anlagevermögen	0,00
I. Finanzanlagen	0,00
B. Umlaufvermögen	500,00
I. Vorräte	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	500,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	0,00
Passivseite	500,00
A. Eigenkapital	500,00
I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter	0,00
II. Kapitalanteile der Kommanditisten	500,00
III. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	0,00
B. Rückstellungen	0,00
C. Verbindlichkeiten	0

8. Weitere Erklärungen der Emittentin

8.1 Trendinformationen

Die Emittentin erklärt, dass es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit ihrer Gründung am 7. September 2017 gegeben hat.

Der Emittentin sind keine Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8.2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken können, bestehen seit Gründung der Emittentin am 7. September 2017 nicht. Nach Kenntnis der Emittentin bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass derartige Verfahren eingeleitet werden könnten.

8.3 Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Nach Kenntnis der Emittentin sind seit ihrer Gründung am 7. September 2017 keine bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Auf Konzernebene wurden nach Kenntnis der Emittentin bei der Green City Energy AG seit dem Ende des Geschäftsjahrs 2015, das heißt ab dem 1. Januar 2016, verschiedene Erhöhungen des Grundkapitals auf insgesamt 951.005 Euro vorgenommen. Abgesehen davon sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Konzerns eingetreten.

8.4 Keine Gewinnprognose

Die Emittentin gibt keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung ab. Deshalb können auch keine Angaben gemacht werden zu den wichtigsten Annahmen, auf die eine etwaige Gewinnprognose oder Gewinnschätzung gestützt werden würde. Daher existiert auch kein diesbezüglicher Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde.





V. Angaben zur Anleihe

1. Grundlegende Angaben

1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Erlös aus der Anleiheemission nach Abzug der emissionsbedingten Kosten (wie bereits definiert der »Nettoemissionserlös«) dient zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß dem Unternehmensgegenstand. Zweck der Gesellschaft ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien durch die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen. (vgl. hierzu auch den in diesem Prospekt unter Kapitel X. abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin samt Anlage 1 (Investitionskriterien)). Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands kommen (Kraftwerks-)Projekte im Bereich der Solarenergie zum Erwerb und Betrieb in Betracht (Näheres zu den einzelnen Projekten in Kapitel IV. unter Ziffer 5.1). In diesem Rahmen wird der Nettoemissionserlös etwa zur Aufbringung von Kaufpreisen für den Erwerb von Photovoltaikkraftwerken bzw. von Anteilen an Projektgesellschaften genutzt bzw. soll hierfür genutzt werden. Dabei können auch Projektvermittlungsprovisionen anfallen. Soweit solche Projektvermittlungsprovisionen an Konzernunternehmen gezahlt werden, wird die Emittentin während der Emissionsphase gemäß den Investitionskriterien ihre Höhe den Anleihegläubigern durch Veröffentlichung auf ihre Webseite unter www.greencity-energy.de/solarimpuls offenlegen. Darüber hinaus findet die Verwendung der Mittel zur notwendigen Kapitalausstattung der Projektgesellschaften statt bzw. ist dies geplant, damit diese ihren Verpflichtungen aus der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb der (Kraftwerks-)Projekte nachkommen können. Soweit andere Finanzierungen bestehen sollten, ist auch eine Verwendung zur Ablösung von diesen Finanzierungen denkbar. Darüber hinaus kann die Emittentin im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands gemäß den Investitionskriterien mit bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Betrags der von der Emittentin begebenen Finanzierungsinstrumente auch Projektentwicklungsvorhaben durchführen.

Bei vollständiger Platzierung der angebotenen Schuldverschreibungen wird der Nettoemissionserlös voraussichtlich 46.500.000 Euro betragen. Ergänzende Mittel zur Verfolgung der dargestellten Zwecke werden über das von der Kommanditistin vereinnahmte Kommanditkapital sowie insbesondere über Bankenfinanzierungen auf Ebene der Projekt- bzw. Tochtergesellschaften der Emittentin aufgenommen.

Die emissionsbedingten Kosten setzen sich primär aus den Kosten für die Kapitalvermittlung, für die Rechts- und Steuerberatung, Prospektentwicklung und -erstellung, Kosten für die Konzeption der Schuldverschreibungen, Druckkosten, Marketingkosten, Vertriebskoordination, Zahlstellengebühren, Gebühren zur Überführung der Anleihe in die Girosammelverwahrung sowie Umsatzsteuer zusammen. Im Rahmen der Kosten für die Kapitalvermittlung erhalten Vertriebspartner für ihre Vertriebstätigkeit eine Provision von bis zu 5 Prozent des über sie vermittelten Anleihevolumens. Auch bei Einschaltung mehrerer Vertriebspartner fallen je vermittelter Schuldverschreibung Provisionen insgesamt maximal in einer Gesamthöhe von 5 Prozent des jeweils vermittelten Anleihevolumens an. Die emissionsbedingten Kosten für diese Schuldverschreibungen belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf 7,0 Prozent des Emissionsvolumens. Dies entspricht bei einem Emissionsvolumen von 50.000.000 Euro emissionsbedingten Kosten von 3.500.000 Euro. Die Green City Energy AG hat sich verpflichtet, die Emittentin von emissionsbedingten Kosten freizustellen, die 7,0 Prozent des Emissionsvolumens übersteigen.

1.2 Interessen und Interessenkonflikte, an der Emission beteiligte Berater

Die Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der Green City Energy AG als Konzernmutter und beherrschende Gesellschafterin der Emittentin mit derselben Komplementärin begibt seit dem 11. Februar 2017 bis zu 70.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem angebotenen Gesamtvolumen von 70.000.000 Euro. Außerdem werden während des Platzierungszeitraums dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen oder andere Finanzierungsinstrumente von Konzerngesellschaften oder der Emittentin begeben, die mit diesen Schuldverschreibungen

gen im Wettbewerb stehen. So beabsichtigen Konzernunternehmen, weitere Schuldverschreibungen sowie andere Finanzierungsinstrumente zu begeben.

Es besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der entscheidenden Personen an der Platzierung der anderen Schuldverschreibungen oder der möglicherweise begebenen weiteren Finanzierungsinstrumente der Konzernmutter oder anderer Gesellschaften größer ist als das Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen der Emittentin und etwa die Konzernmutter dementsprechend nachteilige Weisungen erteilt oder die Platzierung dieser Schuldverschreibungen auf andere Art behindert. Andererseits hat die Konzernmutter ein Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen, da sie voraussichtlich von der Emittentin im Rahmen der emissionsbedingten Kosten eine Konzeptionsgebühr erhält, für den Verkauf von (Kraftwerks-)Projekten Kaufpreiszahlungen und Vermittlungsprovisionen von der Emittentin erhalten kann sowie aus dem von der Emittentin vereinnahmten Kapital Vergütungen für Generalunternehmertätigkeiten erhalten kann sowie Projektentwicklungsdarlehen an Konzerngesellschaften ausgereicht werden können.

Darüber hinaus können Verträge der Emittentin oder ihrer Töchter mit anderen Konzerngesellschaften teilweise Bestimmungen enthalten, die sich am Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen orientieren. Etwa erhält die Green City Energy Kraftwerke GmbH als Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführung 0,27 Prozent des emittierten Volumens der Schuldverschreibungen pro Jahr (zzgl. Kaufkraftanpassung). Insofern hat also auch die Green City Energy Kraftwerke GmbH ein Interesse an der Emission der Schuldverschreibungen, aus dem sich auch mögliche Interessenkonflikte ergeben können. Weiterhin hat die Emittentin einen Betrag in Höhe von insgesamt 0,23 Prozent (zzgl. Kaufkraftanpassung) des emittierten Volumens der Schuldverschreibungen pro Jahr als Vergütung für die Übernahme der Betriebsführung und Verwaltung der einzelnen Kraftwerke bzw. Projekte in ihrer Geschäftsplanung eingeplant. Diese Leistungen können auch von einer oder mehreren Konzerngesellschaften erbracht werden.

Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH hat ein Interesse an der Durchführung der Emission, da die Höhe ihrer Vergütung von dem durch sie vermittelten Anleihevolumen abhängt.

Die Emittentin plant, weitere Vertriebspartner mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen zu beauftragen. Auch die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH ist berechtigt, in den Vertrieb Untervermittler einzubeziehen. Auch in diesen Fällen soll eine vom vermittelten Anleihevolumen abhängige Vergütung in Höhe von bis zu 5 Prozent des durch den jeweiligen Vermittler vermittelten Anleihevolumens vereinbart werden, sodass auch diese Vertriebspartner ein geschäftliches Interesse an der Durchführung der Emission haben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

An der Emission beteiligte Berater sind in diesem Prospekt nicht genannt.

2. Angaben zu den Schuldverschreibungen

2.1 Wertpapiertyp, Gesamtbetrag, Währung und Emissionstermin

Bei der Anleihe handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Mindestzinssatz zzgl. eines Inflationsausgleichs, die zum Gesamtnennbetrag von 50.000.000 Euro angeboten werden. Unter Zugrundelegung des angebotenen Gesamtnennbetrags von 50.000.000 Euro sind die Inhaberschuldverschreibungen gestückelt in 50.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro.

Die Anleihe hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2037 und wird ab dem 3. November 2017 mit einem Mindestzinssatz von 3,25 Prozent p. a. zuzüglich eines Inflationsausgleichs verzinst. Am Laufzeitende werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag abzüglich etwaiger vorzeitiger Tilgungen und zuzüglich einer etwaigen Erfolgsbeteiligung zurückgezahlt. Näheres zu der Erfolgsbeteiligung unter Ziffer 2.8 und zu den Kündigungsmöglichkeiten der Anleihegläubiger unter Ziffer 2.6 bzw. der Emittentin unter Ziffer 2.10.

WKN: A2GSTH

ISIN: DE000A2GSTH8

Die Wertpapiere lauten auf Euro.

2.2 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen der Emission

Die Geschäftsführung der Emittentin hat die Ausgabe der Schuldverschreibungen am 25. Oktober 2017 beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat dem Beschluss am 25. Oktober 2017 zugestimmt.

2.3 Verbriefung und Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in einer Dauerglobalurkunde (die »Globalurkunde«) ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Merzthalerallee 61, 65760 Eschborn, zur Girosammelverwahrung hinterlegt.

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearstream Banking AG frei übertragbar. Übertragungsbeschränkungen seitens der Emittentin bestehen keine. Die Anleihegläubiger können ihre Schuldverschreibungen auch vor Ablauf der Laufzeit ohne Zustimmung der Emittentin verkaufen, vererben oder anderweitig an Dritte übertragen.

2.4 Rechtsgrundlage der Schuldverschreibungen, Rechtsverhältnis zwischen Emittentin und Anleihegläubigern

Auf die Schuldverschreibungen findet deutsches Recht Anwendung. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage der §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschaffen. Danach kann der jeweilige Inhaber eines Wertpapiers von dem jeweiligen Emittenten eine Leistung – hier die jährliche Verzinsung sowie die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Laufzeitende – verlangen. Da jedoch der Inhalt von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gesetzlich nicht näher geregelt ist, richtet sich das Rechtsverhältnis der Anleihegläubiger zu der Emittentin ausschließlich nach den in diesem Prospekt unter Kapitel VI. abgedruckten Anleihebedingungen.

2.5 Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig sind, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

2.6 Rechte der Anleihegläubiger, einschließlich des Rechts auf jährliche ordentliche Kündigung

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die eine feste Mindestzins- und Rückzahlung sowie ggf. eine variable Komponente bei der Verzinsung (Inflationsausgleich) und bei der Rückzahlung (Erfolgsbeteiligung) gewähren. Die Anleihegläubiger haben das Recht auf Zinszahlung sowie auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu dem Fälligkeitstermin durch die Emittentin.

Sowohl die Anleihegläubiger als auch die Emittentin verzichten auf ihr Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Dies gilt jeweils nicht, soweit die Aufrechnungsforderung unstreitig besteht oder rechtskräftig festgestellt ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die die Aufrechnung verbieten oder gestatten, werden nicht berührt.

Die Anleihegläubiger haben ein Recht auf jährliche ordentliche Kündigung aller oder einzelner Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum 30. September eines Jahres, erstmals zum 30. September 2023, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten (d. h. bis zum 31. Dezember des vorigen Jahres). Weiterhin besteht insbesondere bei Vorliegen der in Ziffer 9.2 der Anleihebedingun-

gen genannten Gründe ein Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Anleihegläubiger. Die Kündigungserklärung ist gemäß Ziffer 9.3 der Anleihebedingungen schriftlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln, wobei ein Nachweis der Inhaberschaft der Schuldverschreibung beizufügen ist. Eine solche Kündigung wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam. Unter Umständen ist nach Ziffer 9.2 der Anleihebedingungen zur Wirksamkeit der Kündigung ein Quorum von 25 Prozent erforderlich.

Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte haben die Anleihegläubiger außerhalb des Gläubigerorganisationsrechts (siehe hierzu Ziffer 12 und 13 der Anleihebedingungen) nicht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Zahlstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die näheren Voraussetzungen einer gerichtlichen Geltendmachung der Rechte aus den Schuldverschreibungen ergeben sich aus Ziffer 14.4 der Anleihebedingungen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist – soweit gesetzlich zulässig – München.

2.7 Zinssatz und Zinszahlung

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem 3. November 2017 (einschließlich) und bis zum 30. September 2037 (ausschließlich) verzinst, sofern sie nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt wurden.

Der Zinszeitraum läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September eines jeden Jahres. Die Zinsen sind nachträglich am 30. September zahlbar. Abweichend davon erfolgt die erste Zinszahlung am 30. September 2019 für den Zeitraum vom 3. November 2017 bis 30. September 2019.

Die letzte Zinszahlung erfolgt am Tag der Rückzahlung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2036 bis zum Tag der Rückzahlung, somit plangemäß am 30. September 2037.

Der anfängliche Zinssatz beträgt für die erste Zinsperiode 3,25 Prozent p.a. und berücksichtigt jährlich ab der zweiten Zinsperiode einen Inflationsausgleich auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Vorjahres. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamts misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen. Dabei beträgt der Mindestzinssatz in jedem Fall 3,25 Prozent p.a.

Dies bedeutet, dass die Zinsen bei einer Inflation steigen und im Falle einer Deflation sinken, nicht aber unter 3,25 Prozent p. a. Die Ermittlung erfolgt durch die Emittentin wie folgt: Die für eine Zinsperiode zu leistende Verzinsung der Schuldverschreibungen verändert sich in der nächsten Zinsperiode in Höhe der Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres, d. h. die Verzinsung erhöht sich bei einer positiven Veränderung des Verbraucherpreisindex (Inflation) bzw. sinkt bei einer negativen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Deflation), sie unterschreitet jedoch nicht 3,25 Prozent p. a. Beträgt etwa die Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahres 2020 gegenüber des Vorjahreszeitraum in Prozent 2 Prozent und die Verzinsung liegt bei 3,32 Prozent, so erhöht sich die Verzinsung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 um 2 Prozent auf rund 3,39 Prozent. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bei einer jährlichen Verzinsung über 3,25 Prozent den darüber hinausgehenden Anteil im Falle zu geringer Liquidität mit einem der nächsten Zinstermine auszuzahlen, sobald wieder Liquidität verfügbar ist. Es handelt sich hierbei um ein Hinausschieben der Fälligkeit. Der Gläubiger ist in diesem Fall nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der späteren Fälligkeit zu verlangen.

Die Emittentin wird den Verbraucherpreisindex des Vorjahres und den hiermit ermittelten Zinssatz einer Zinsperiode sowie die Höhe der Zinszahlung am nächsten Zinstermin und ein etwaiges Hinausschieben der Auszahlung des über den Mindestzinssatz von 3,25 Prozent hinausgehenden Anteils im verschlüsselten Anlegerbereich auf der Internetseite der Konzernmutter unter www.greencity-energy.de/login spätestens 14 Tage vor dem entsprechenden Zinstermin bekanntgeben. Jeder Gläubiger kann auf schriftliche Anfrage Zugang zu dem verschlüsselten Anlegerbereich erhalten. Die Anfrage soll der Emittentin per Post an ihre Geschäftsanschrift bzw. per E-Mail an anleger@greencity-energy.de gerichtet werden. Ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Anfrage Inhaber der Schuldverschreibungen ist, ist der Anfrage beizufügen.

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten. Zinstagequotient bezeichnet dabei im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der »**Zinsberechnungszeitraum**«) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage (365 bzw. 366) in der jeweiligen Zinsperiode. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu berechnen sind, ist der Zeitraum für die Berechnung in volle Zinsperioden (365 bzw. 366 Tage) und einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzuteilen.

2.8 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 30. September 2037 zur Rückzahlung in Höhe von 100 Prozent des Nennbetrags fällig, soweit eine Rückzahlung nicht bereits vorzeitig stattgefunden hat. Die Emittentin kann die zur Rückzahlung erforderlichen Mittel etwa aus verfügbarer Liquidität, aus dem Verkauf von (Kraftwerks-)Projekten und/oder über Refinanzierungsmaßnahmen aufbringen.

Daneben tritt eine etwaige Erfolgsbeteiligung, sofern der Unternehmenswert der Emittentin den Nennbetrag dieser und weiterer Finanzierungsinstrumente, die einen Anspruch auf eine solche Erfolgsbeteiligung haben und deren Emission vor dem Ende der Emission der vorliegenden Anleihe begonnen hat (»erfolgsbeteiligte Finanzierungsinstrumente«), übersteigt (»Mehrwert«).

Ist dies der Fall, entspricht die Erfolgsbeteiligung (»Erfolgsbeteiligung«) der Hälfte des Mehrwerts.

Der auf die vorliegende Anleihe entfallende Anteil an der Erfolgsbeteiligung (»anteilige Erfolgsbeteiligung«) entspricht dem Anteil, den die Summe ihres Gesamtnennbetrags an der Summe aller Gesamtnennbeträge aller erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumente hat, jeweils bemessen am Ende ihrer jeweiligen Emission.

Jeder Gläubiger der vorliegenden Anleihe erhält sodann pro Schuldverschreibung, die er am Fälligkeitstag hält, von der anteiligen Erfolgsbeteiligung den Betrag, der dem Verhältnis der Schuldverschreibung zum Gesamtbetrag der am Ende der Emission ausstehenden Schuldverschreibungen der vorliegenden Anleihe entspricht.

Der zum Zweck der Berechnung der Erfolgsbeteiligung zugrunde zu legende Unternehmenswert errechnet sich aus der Summe

1. ihrer freien Liquidität (die u. a. aus dem Veräußerungserlös der im Fälligkeitsjahr veräußerten Projektgesellschaften abzüglich aller mit der Veräußerung verbundenen Transaktionskosten und Steuern resultiert),
 2. dem Unternehmenswert aller bei Rückzahlung dieser Anleihe zum Fälligkeitsdatum gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften (abzüglich geschätzter Kosten des Verkaufs und geschätzter durch den Verkauf ausgelöster Steuern) und
 3. aller anderen werthaltigen Vermögensgegenstände der Emittentin
- abzüglich aller Verbindlichkeiten der Emittentin (inkl. etwaige Steuerverbindlichkeiten) mit Ausnahme von erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumenten.

Grundsätzlich ist eine Veräußerung aller im Fälligkeitsjahr verbleibenden Projektgesellschaften geplant (siehe obiger Punkt 1.). Sollte allerdings eine Projektgesellschaft bis zum 1. September des Rückzahlungsjahrs nicht veräußert worden sein, wird der Unternehmenswert dieser Projektgesellschaft aus dem Mittelwert von zwei Gutachten zweier unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermittelt (siehe obiger Punkt 2.).

Diese Erfolgsbeteiligung wird auch fällig, wenn die Emittentin vorzeitig ordentlich kündigt (siehe nachstehend unter Ziffer 2.10), es sei denn zum Stichtag des 30. Juni des Jahres der ordentlichen Kündigung der Emittentin liegen Kündigungen durch Gläubiger vor mit mehr als einem Drittel der ausstehenden Schuldverschreibungen.

Die Emittentin wird die Höhe der Erfolgsbeteiligung im verschlüsselten Anlegerbereich (näher hierzu vorstehend unter Ziffer 2.7) spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum bekannt geben.

2.9 Abwicklung der Zins- und Rückzahlungen

Die Abwicklung der Zinszahlungen und der Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Zahlstelle. Die Emittentin stellt am Ende der jeweiligen Zinsperiode die Zinsen sowie am Ende der Laufzeit den Rückzahlungsbetrag, jeweils mit Wertstellung von drei Bankgeschäftstagen vor Fälligkeit, auf dem Wertpapierabwicklungskonto, das die Emittentin bei der Zahlstelle führen wird, bereit. Die Zahlstelle übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekapitals an die Verwahrstelle oder deren Order an die jeweils depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

Die Emittentin wird durch Zahlung der Zahlstelle an die Verwahrstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

2.10 Ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht zum 30. September eines jeden Jahres, erstmals zum 30. September 2023, nach Ziffer 9.4 Abs. 1 der Anleihebedingungen.

Dieses Kündigungsrecht ist in Übereinstimmung mit Ziffer 9.4 der Anleihebedingungen mit einer Frist von nicht weniger als drei Monaten, d. h. vor dem 30. Juni eines Jahres auszuüben und in Übereinstimmung mit Ziffer 11 der Anleihebedingungen bekannt zu geben. Zum festgelegten Termin am 30. September des jeweiligen Jahres zahlt die Emittentin den Anleihegläubigern den gekündigten Betrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurück. Daneben wird bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin eine etwaige Erfolgsbeteiligung ausgezahlt (siehe unter Ziffer 2.8, sofern nicht die dort genannte Ausnahme vorliegt).

Die Emittentin hat ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 9.4 Abs. 2 der Anleihebedingungen, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (oder aufgrund einer Änderung von Verordnungen oder Regeln zur Konkretisierung dieser Gesetze) oder aufgrund einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des Prospektdatums gegebenen Umfang als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen. Auch in diesem Fall haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder von Strafzahlungen durch die Emittentin.

Dieses Kündigungsrecht ist in Übereinstimmung mit Ziffer 9.4 der Anleihebedingungen mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen auszuüben und in Übereinstimmung mit Ziffer 11 der Anleihebedingungen bekannt zu geben. Zum festgelegten Termin zahlt die Emittentin den Anleihegläubigern den Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurück. Einen Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin haben die Anleihegläubiger in diesem Fall nicht.

2.11 Vorlegungsfrist und Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist, nach der der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit erlischt, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird, wird für die Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

2.12 Angaben zur Rendite

Die Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers berechnet sich über den gesamten Zinszeitraum der Schuldverschreibungen aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag zuzüglich der jährlich gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Kaufpreis. Zusätzlich sind etwaige Transaktionskosten des Anleihegläubigers (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen. Die jeweilige Rendite der Schuldverschreibungen lässt sich erst nach Rückzahlung bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktions- und Verwaltungskosten und einer etwaigen vorzeitigen Kündigung abhängig ist.

2.13 Gläubigerorganisationsrecht, Repräsentation der Schuldtitelinhaber

Die Anleihegläubiger können gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen. Die näheren gesetzlichen Voraussetzungen sind in Ziffer 12 und 13 der Anleihebedingungen (in diesem Prospekt abgedruckt unter Kapitel VI.) dargestellt.

Ein gemeinsamer Vertreter wurde bislang nicht bestellt.

Die Anleihebedingungen und im Falle der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters die die Vertretung regelnden weiteren Verträge können in den Geschäftsräumen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, während der Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

2.14 Zahlstelle und Verwahrstelle

Als anfängliche Zahlstelle der Anleihe ist das Bankhaus Gebr. Martin AG bestellt. Sie ist unter der Anschrift Schlossplatz 7, 73033 Göppingen erreichbar. Eine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland existiert nicht.

Gemäß Ziffer 6.2 der Anleihebedingungen behält sich die Emittentin das Recht vor, jederzeit die Bestellung der bezeichneten Zahlstelle zu beenden oder zu ändern; jedoch wird sie zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird) nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß Ziffer 11 der Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.

Verwahrstelle für die girosammelverwahrten Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

2.15 Rating

Ein Rating hat die Emittentin weder für sich selbst noch für die Schuldverschreibungen durchführen lassen.

3. Angaben zum Angebot

Die Schuldverschreibungen werden wie in dieser Ziffer 3. beschrieben direkt von der Emittentin und planmäßig über verschiedene Vertriebspartner angeboten.

Voraussetzung für den Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall der Unterhalt eines Wertpapier-Depotkontos durch den Anleger. Am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierte, die kein Depotkonto unterhalten, können ein solches bei einem Kreditinstitut zu den jeweiligen Konditionen dieses Kreditinstituts eröffnen.

Die Mindesterwerbssumme beträgt 1.000 Euro. Dies entspricht einer Teilschuldverschreibung. Höhere Erwerbssummen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Ein Höchstbetrag der Erwerbssumme wird nicht festgesetzt. Ein Anspruch auf Annahme des Erwerbssummenangebots besteht jedoch nicht.

3.1 Emissionstermin und Angebotsfrist

Der erwartete Emissionstermin fällt mit dem Tag des Beginns der Angebotsfrist und dem Zinslaufbeginn zusammen.

Der Beginn der Angebotsfrist ist der erste Werktag nach Veröffentlichung dieses Prospekts, also der 3. November 2017. Während der Angebotsfrist können die Schuldverschreibungen unter den in diesem Prospekt beschriebenen Bedingungen durch die Anleger erworben werden. Die Angebotsfrist endet 12 Monate nach Billigung des Prospekts durch die CSSF, am 1. November 2018. Die Emittentin behält sich jedoch vor, das öffentliche Angebot vorzeitig zu schließen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Angebots wird die Emittentin dies auf der Internetseite www.greencity-energy.de/solarimpuls veröffentlichen.

3.2 Beschreibung des Antragsverfahrens

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Anleger die Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist erwerben können. In allen Fällen besteht jedoch kein Anspruch auf Erwerb der Schuldverschreibungen. Die Emittentin kann außerdem nicht die Gewähr dafür übernehmen, dass jeder beschriebene Erwerbssummenweg jederzeit während der Angebotsfrist zur Verfügung steht.

Für Anleger in Luxemburg und Frankreich stehen ggf. nicht alle möglichen Erwerbssummenwege offen. Diese Anleger können sich in jedem Fall an die Emittentin wenden.

3.2.1 Erwerb der Schuldverschreibungen über die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH

Alle am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierten können die Schuldverschreibungen über die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH erwerben.

Am Erwerb Interessierte können dann bei der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH eine Zeichnungserklärung beziehen. Die Zeichnungserklärung und weitere gesetzlich für die Vermittlung vorgeschriebene Unterlagen sind vollständig ausgefüllt innerhalb der Angebotsfrist bei der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, einzureichen.

Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH leitet die jeweiligen Zeichnungserklärungen an die Emittentin weiter.

Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH plant, eine Erwerbsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen ebenfalls über ein Online-Portal einzurichten.

Am Erwerb Interessierte werden dann auf der Webseite der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH unter www.greencity-invest.de eine elektronische Zeichnungserklärung und weitere gesetzlich für die Vermittlung vorgeschriebene Unterlagen vollständig ausfüllen können. Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH leitet die jeweiligen Zeichnungserklärungen an die Emittentin weiter. Informationen zum einzuhaltenden Antragsverfahren und den dem Auftrag zu Grunde liegenden Bedingungen werden unter www.greencity-invest.de bekannt gegeben.

Die Online-Schaltung dieses Zeichnungsportals wird unter www.greencity-invest.de sowie auf der Webseite der Emittentin unter www.greencity-energy.de/solarimpuls bekannt gegeben.

3.2.2 Erwerb der Schuldverschreibungen durch weitere Vertriebspartner

Die Emittentin und die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH planen, weitere Vertriebspartner bzw. Untervermittler zu beauftragen. Alle am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierten können die Schuldverschreibungen über diese unter www.greencity-energy.de/solarimpuls bekannt gemachten Vertriebspartner erwerben. Bei den Vertriebspartnern erhalten sie gegebenenfalls nähere Informationen zum einzuhaltenden Antragsverfahren und den dem Auftrag zu Grunde liegenden Bedingungen. Zum Prospektdatum wurden noch keine weiteren Vertriebspartner beauftragt.

Betreibt der jeweilige Vertriebspartner Anlagevermittlung, können am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierte bei dem jeweiligen Vertriebspartner eine Zeichnungserklärung und ggf. weitere erforderliche Unterlagen beziehen. Die Unterlagen sind vollständig ausgefüllt innerhalb der Angebotsfrist beim jeweiligen Anlagevermittler einzureichen. Der jeweilige Anlagevermittler leitet die bei ihm eingegangenen Zeichnungserklärungen an die Emittentin (gegebenenfalls auch über die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH) weiter.

Ist der jeweilige Vertriebspartner ein Kreditinstitut und sind zwischen ihm und dem Anleger die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte vereinbart, findet der Erwerb der Schuldverschreibungen im Rahmen dieser Bedingungen statt. Der jeweilige Vertriebspartner wird die Erwerbsanträge ggf. sammeln und je nach Antragsaufkommen mindestens einmal wöchentlich und nicht öfter als einmal täglich mit der Zahlstelle ein außerbörsliches Zahlungs- und Lieferungsgeschäft abschließen, durch das er die entsprechenden Schuldverschreibungen von der Zahlstelle erwirbt.

3.2.3 Erwerb der Schuldverschreibungen über andere Banken

Äußern am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierte ihren Erwerbwunsch in Bezug auf die Schuldverschreibungen gegenüber anderen Banken, die nicht Vertriebspartner der Emittentin oder der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH sind, entscheidet die Emittentin über eine Annahme im Einzelfall. Für den Erwerb der Schuldverschreibungen gelten dann die mit der jeweiligen Bank vereinbarten Bedingungen. Die jeweilige Bank wird sich mit der Zahlstelle in Verbindung setzen, die ihrerseits die Emittentin über das Vertragsangebot der Bank bzw. des Anlegers informieren wird. Die Emittentin trifft dann eine Entscheidung hinsichtlich der Annahme des Angebots. Zur Annahme des Angebots ist die Emittentin auch in diesem Fall nicht verpflichtet; sie behält sich insbesondere die Nichtannahme eines Angebots vor, wenn die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Bank, die bzw. deren Kunde Schuldverschreibungen erwerben möchte, nicht den ökologischen Grundsätzen der Emittentin entspricht.

3.2.4 Erwerb der Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin

Die Emittentin behält sich vor, die Möglichkeit des direkten Erwerbs der Schuldverschreibungen unmittelbar von der Emittentin anzubieten.

3.3 Annahme des Erwerbsangebots; Zuteilung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird nur verbindliche Erwerbsangebote annehmen. Die Reduzierung oder Rücknahme eines Erwerbsangebots, das ein am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierter gemacht hat, ist vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

Für Erwerbsangebote, die die Emittentin über die Zahlstelle im Rahmen eines außerbörslichen Zahlungs- und Lieferungsgeschäfts erreichen, gilt Folgendes: Gegenüber einigen Vertriebspartnern wird die Emittentin bereits in der Vertriebsvereinbarung widerruflich erklären, dass sie Erwerbsangebote, die sie von dem jeweiligen Vertriebspartner erreichen, antizipiert unter der Bedingung annimmt, dass das Angebot im Wertpapierhandelssystem vollständig und richtig erfasst ist, eine ausreichende Anzahl an Stücken im Emissionsdepot der Emittentin bei der Zahlstelle zur Verfügung steht, das Angebot auf den Erwerb von Schuldver-

schreibungen zum Erwerbspreis gerichtet ist und ein gegebenenfalls im Einzelfall vereinbartes Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist. Gegenüber Vertriebspartnern, gegenüber denen die Emittentin noch nicht die antizipierte Annahme erklärt hat, erklärt sie die Annahme im Einzelfall, nachdem die Zahlstelle den Erwerbwunsch eines solchen Vertriebspartners an die Emittentin weitergegeben hat.

Für Erwerbsangebote von Anlegern, die die Emittentin unmittelbar oder über Anlagevermittler erreichen, gilt Folgendes: Nimmt die Emittentin das in der jeweiligen Zeichnungserklärung geäußerte Vertragsangebot an, kommt der Begebungsvertrag zwischen der Emittentin und dem Zeichner zustande. Die Emittentin wird die Annahme unverzüglich gegenüber dem Zeichner per Brief oder per E-Mail erklären. Nimmt die Emittentin eine Zeichnungserklärung nicht an, wird sie dies ebenfalls per Brief oder per E-Mail dem jeweiligen Zeichner unverzüglich mitteilen. Der Zeichner ist verpflichtet, bis zu dem in der Annahmeerklärung genannten Abrechnungstag, der etwa 14 Tage nach der Annahme der Zeichnungserklärung liegt und auch der maßgebliche Stichtag für die Berechnung von etwaigen Stückzinsen ist (siehe hierzu nachstehend Ziffer 3.6 »Erwerbspreis«), den in der Annahmeerklärung genannten Erwerbspreis (Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen) vollständig auf folgendes Konto der Emittentin zu überweisen:

Kontoinhaber: Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG
 Bank: Bankhaus Gebr. Martin AG
 IBAN: DE69 6103 0000 0000 0525 98
 BIC: MARBDE6GXXX
 Verwendungszweck: »Solarimpuls, Vorname und Name, Referenznummer«

Die Referenznummer wird dem Anleger in der Annahmeerklärung mitgeteilt.

Ist bis zum in der Annahme der Zeichnungserklärung angegebenen Abrechnungstag die Zahlung nicht vollständig auf dem Konto der Emittentin eingegangen, so behält sie sich vor, vom Zeichnungsvertrag zurückzutreten und die Schuldverschreibungen anderweitig zuzuteilen. Die Emittentin wird dem Zeichner per Brief oder per E-Mail ihre Rücktrittserklärung zusenden und ggf. rechtsgrundlos gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und ordnungsgemäßen elektronischen Buchungsaufträge im Wertpapierhandelssystem der Zahlstelle.

3.4 Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nach Bezahlung des vollständigen Erwerbspreises als Depotgutschrift auf dem vom Anleger im Erwerbsprozess angegebenen Depotkonto des Anlegers bei seiner Depotbank. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, abgewickelt. Mit der Depotgutschrift erhält der Erwerber einen Miteigentumsanteil an der bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegten Globalurkunde. Die Einbuchung in das Depot des Erwerbers ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug.

Bei Erwerb der Schuldverschreibungen über einen Vertriebspartner im Rahmen der Geltung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erfolgt die Lieferung der Schuldverschreibungen durch den Vertriebspartner Zug um Zug gegen Zahlung des Erwerbspreises durch Abbuchung von dem Verrechnungskonto des Anlegers.

Wenn die Depotbank von Anlegern in Luxemburg bzw. in Frankreich nicht über einen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen Zugang zu Clearstream verfügt.

3.5 Reduzierung des Angebots, keine Verpflichtung zur Annahme des Angebots

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen Erwerbsangebote nicht oder nur teilweise annehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Erwerbsangebote vollständig zu bedienen. Ein Anspruch auf Annahme der Erwerbsangebote, auf eine Mindestzuteilung der Erwerbsangebote und/oder auf Verwendung und Offenlegung einheitlicher Zuteilungskriterien besteht nicht. Die Emittentin behält sich vor, ihr Erwerbsangebot zu jeder Zeit zurückzunehmen und die Emission ohne Angabe von Gründen abzubrechen. Bei einer Reduzierung des Angebots oder der Nichtannahme eines Erwerbsangebots von Zeichnern wird die Emittentin etwaig zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

3.6 Erwerbspreis, Stückzinsen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt bei Eingang der vollständigen Zeichnungserklärungen ab dem 1. Januar 2018 100 Prozent ihres Nennbetrags, also 1.000 Euro je Teilschuldverschreibung. Der Erwerbspreis der Schuldverschreibungen ist der Ausgabepreis zuzüglich Stückzinsen.

Sofern die vollständigen Zeichnungserklärungen vor dem Ablauf des 31. Dezember 2017 der Emittentin zugehen, wird dem Erwerber ein Disagio in Höhe von 3 Prozent gewährt, der Erwerbspreis entspricht dann 97 Prozent des Nennbetrags, also 970 Euro je Teilschuldverschreibungen, zuzüglich Stückzinsen. Maßgeblich für die Gewährung des Disagios ist der Zugang der vollständigen Zeichnungsunterlagen bei der Emittentin, so dass ein Zeichner die Zeit der Übermittlung der Zeichnungsunterlagen (insbesondere üblicher Postlauf und ggf. Vermittlungsaufwand) berücksichtigen und seine Zeichnungsunterlagen entsprechend rechtzeitig absenden sollte.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Zahlung von Stückzinsen beim Erwerb von Schuldverschreibungen nach dem Zinslaufbeginn resultiert daraus, dass die begebenen Schuldverschreibungen ab dem Datum des Zinslaufbeginns verzinst werden, dem jeweiligen Anleihegläubiger Zinsen aber erst ab dem Zeitpunkt seines Erwerbs der Schuldverschreibungen zustehen. Die bereits aufgelaufenen Zinsen, die dem Anleihegläubiger nicht zustehen, werden bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen mitbezahlt. Die Vorauszahlung dieser Stückzinsen stellt für den Anleihegläubiger grundsätzlich keinen Verlust dar (abgesehen von der fehlenden Verzinsung des Betrags, der für die Stückzinsen gezahlt wird, während des Zeitraums zwischen der Zahlung der Stückzinsen bis zur Zinszahlung), da er zum nächsten Zinszahlungstermin die Zinsen für die gesamte Zinsperiode erhält. Der Betrag der von ihm zu zahlenden Stückzinsen ist mit dem Teilbetrag der Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen, der in der Zeit vor seinem Erwerb aufgelaufen ist, identisch.

Für den Kauf der Schuldverschreibungen werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt. Kosten, die dem Zeichner von seinem kontoführenden Kreditinstitut in Zusammenhang mit der Zahlung des Erwerbspreises und/oder von seiner Depotbank für die Verwahrung der Schuldverschreibungen oder von einem Vertriebspartner im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen berechnet werden, hat der Zeichner selbst zu tragen. Potenziellen Erwerbern wird geraten, sich über die allgemein im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern zu informieren.

3.7 Angebotsland, Investoren

Die Schuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und voraussichtlich in Frankreich ab einem späteren Zeitpunkt während der Angebotsfrist öffentlich angeboten. Das öffentliche Angebot in Luxemburg wurde über eine Anzeige in der Luxemburger Tageszeitung *Tageblatt* bekannt gegeben. Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen eventuell ausgewählten institutionellen Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien oder Japan, zum Erwerb angeboten.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden.

Eine Aufteilung des Angebots in unterschiedliche Kategorien von Investoren findet nicht statt.

3.8 Offenlegung des Angebotsergebnisses

Die Emittentin wird spätestens vier Wochen nach Ende der Angebotsfrist auf der Internetseite www.greencity-energy.de/solarimpuls das Ergebnis des Angebots bekannt geben.

3.9 Koordination des Angebots und der Platzierung

Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin selbst koordiniert. Die Emittentin hat keine Institute mit der Platzierung des Angebots beauftragt und keinen Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen. Die Abwicklung der Platzierung obliegt allein der Emittentin.

Dazu hat sie eine Vertriebsvereinbarung mit der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH abgeschlossen und plant, Vertriebsvereinbarungen mit weiteren Vertriebspartnern abzuschließen, über deren Vertriebskanäle die Schuldverschreibungen vom Anleger erworben werden können. Für den Vertrieb erhalten diese Vertriebspartner eine Provision in Höhe von bis zu 5 Prozent des Nennbetrags der jeweils über sie gezeichneten Schuldverschreibungen.

3.10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf

Die Emittentin ist berechtigt, vor Beendigung der Emission dieser Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden.

Die Emittentin ist außerdem berechtigt, weitere Anleihen zu begeben, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Rang, Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen. Außerdem kann sie andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel begeben.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

3.11 Börsenhandel, Vorzugs- und Zeichnungsrechte, Handel vor Zuteilung

Die Emittentin plant, die Aufnahme der Wertpapiere in die amtliche Liste der Luxemburger oder einer deutschen Börse und die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am geregelten Markt oder die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Luxemburger oder einer deutschen Börse zu beantragen. Ein derartiger Antrag ist bis spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung des endgültigen Angebotsergebnisses vorgesehen, wobei die Emittentin noch keine Entscheidung hinsichtlich des Börsensegments und des Börsenplatzes getroffen hat. Erfolgt dies bereits während der Zeichnungsfrist gemäß diesem Prospekt, wird die Emittentin unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Prospekt erstellen und veröffentlichen.

Nach Kenntnis der Emittentin sind keine Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen.

Die Emittentin hat keine Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, beauftragt.

Vorzugs- oder Zeichnungsrechte auf die Schuldverschreibungen sind nicht vorgesehen.

Ein Handel mit gezeichneten, aber noch nicht zuteilten Schuldverschreibungen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts ihre Zustimmung erteilt, dass der Prospekt von folgendem Finanzintermediär zu einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden darf:

Green City Energy Finanzvertriebs GmbH, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München.

Die Emittentin plant, der Verwendung dieses Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen gegenüber bestimmten weiteren Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts zuzustimmen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, darf nur während der in diesem Prospekt vorgesehenen Zeichnungsfrist, d. h. vom 3. November 2017 bis zum 1. November 2018, sofern die Emittentin das öffentliche Angebot nicht vorzeitig geschlossen hat, und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und/oder dem Großherzogtum Luxemburg erfolgen. Das Wort »oder« in vorstehendem Satz bedeutet nicht, dass in einem Land kein Angebot erfolgen soll. Es wurde vielmehr deswegen aufgenommen, weil den einzelnen Finanzintermediären die Zustimmung ggf. nicht für alle diese Länder erteilt wird. Die Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anwendbarer Vorschriften. Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, gibt es nicht.

Sollte die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber weiteren Finanzintermediären erteilen oder sollten sonstige Informationen zu Finanzintermediären vorliegen, wird die Emittentin diese unverzüglich im Internet unter www.greencity-energy.de/solarimpuls veröffentlichen.

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenzielle Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Bedingungen des Angebots unterrichten.

VI. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG

Inhaberschuldverschreibungen WKN A2GSTH / ISIN DE000A2GSTH8

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) lauten wie folgt:

1. Wahrung, Nennbetrag, Form und Eigentumsrecht, Definitionen

1.1 Wahrung und Nennbetrag. Diese auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigten Schuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Munchen (die »**Emittentin**«) werden in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000 Euro begeben und sind eingeteilt in bis zu 50.000 Teil-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000 Euro (im Folgenden die »**Schuldverschreibungen**«). Die Mindestzeichnungshohe bei Erstausgabe betragt 1.000 Euro (= 1 Stuck Schuldverschreibungen).

1.2 Verbriefung. Die Schuldverschreibungen werden fur ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (die »**Globalurkunde**«) ohne Zinsscheine verbrieft und beim Clearing-System (wie nachstehend definiert) hinterlegt, bis samtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfullt sind. Die Lieferung von Einzelkunden kann nicht verlangt werden.

1.3 Form, Eigentumsrecht und Ubertragung. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Glaubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Magabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems (wie nachstehend definiert) ubertragen werden konnen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu uberprufen.

1.4 Unterzeichnung der Schuldverschreibungen. Die Globalurkunde ist namens der Emittentin durch zwei vertretungsberechtigte Personen der Emittentin zu unterschreiben.

1.5 Definitionen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

- »**Clearing-System**« Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeder Funktionsnachfolger.
- »**Glaubiger**« in Bezug auf die bei einem Clearing-System oder einem sonstigen zentralen Wertpapierverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen der Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen, und andernfalls der Inhaber einer Schuldverschreibung.
- »**Zahlstelle**« die in Ziffer 6 genannte Zahlstelle handelnd durch ihre in Ziffer 6 bezeichnete Geschaftsstelle oder eine gema Ziffer 6 ernannte Ersatz- oder weitere Zahlstelle.
- »**Bankarbeitstag**« einen Tag, der ein Tag auer einem Samstag oder Sonntag ist, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder eines entsprechenden Nachfolgesystems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
- »**Vereinigte Staaten**« die Vereinigten Staaten von Amerika (einschlielich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschlielich Puerto Rico, der US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

2. Status

2.1 Nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten. Die Schuldverschreibungen begrunden nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften ein Vorrang eingeraumt wird.

2.2 Aufrechnungsverbot. Jeder Anleiheglaubiger verzichtet auf sein Recht zur Aufrechnung gegenuber Forderungen der Emitten-

tin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Die Emittentin verzichtet auf ihr Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der jeweiligen Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Dies gilt jeweils nicht, soweit die Aufrechnungsforderung unstreitig besteht oder rechtskräftig festgestellt ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die die Aufrechnung verbieten oder gestatten, werden nicht berührt.

3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1 Zinssatz und Fälligkeit. Jede Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 3. November 2017 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag am 30. September 2037 (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind nachträglich am 30. September eines jeden Jahres zahlbar. Der erste Zinstermin ist am 30. September 2019 für den Zeitraum zwischen dem 3. November 2017 und den 30. September 2019. Die letzte Zinszahlung erfolgt planmäßig am Endfälligkeitstag. Der anfängliche Zinssatz beträgt für die erste Zinsperiode 3,25 Prozent p.a. und berücksichtigt jährlich ab der zweiten Zinsperiode (ab dem 1. Oktober 2019) einen Inflationsausgleich auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Vorjahres. Die Ermittlung erfolgt durch die Emittentin wie folgt: Die für eine Zinsperiode zu leistende Verzinsung der Schuldverschreibungen verändert sich in der nächsten Zinsperiode in Höhe der Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres in Prozent, d.h. die Verzinsung erhöht sich bei einer positiven Veränderung des Verbraucherpreisindex (Inflation) um diesen Prozentwert bzw. sinkt bei einer negativen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Deflation) um diesen Prozentwert, sie unterschreitet jedoch nicht 3,25 Prozent p.a. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bei einer jährlichen Verzinsung über 3,25 Prozent den darüber hinausgehenden Anteil im Falle zu geringer Liquidität mit einem der nächsten Zinstermine auszuzahlen, sobald wieder Liquidität verfügbar ist. Es handelt sich hierbei um ein Hinausschieben der Fälligkeit. Der Gläubiger ist in diesem Fall nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der späteren Fälligkeit zu verlangen. Die Emittentin wird den Verbraucherpreisindex des Vorjahres und den hiermit ermittelten Zinssatz einer Zinsperiode sowie die Höhe der Zinszahlung am nächsten Zinstermin und ein etwaiges Hinausschieben der Auszahlung des über den Mindestzinssatz von 3,25 Prozent hinausgehenden Anteils im verschlüsselten Anlegerbereich auf der Internetseite der Konzernmutter unter www.greencity-energy.de/login spätestens 14 Tage vor dem entsprechenden Zinstermin bekanntgeben. Jeder Gläubiger kann auf schriftliche Anfrage Zugang zu dem verschlüsselten Anlegerbereich erhalten. Die Anfrage soll der Emittentin per Post an ihre Geschäftsanschrift bzw. per E-Mail an anleger@greencity-energy.de gerichtet werden. Ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Anfrage Inhaber der Schuldverschreibungen ist, ist der Anfrage beizufügen.

3.2 Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag im Sinne der Ziffer 5.1 vorangeht. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tags nach der Bekanntmachung gemäß Ziffer 11, dass der Zahlstelle die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

3.3 Berechnung der Zinsen für gebrochene Zeiträume. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). Auch Zinsen für gebrochene Zeiträume sind grundsätzlich nachträglich am 30. September zahlbar. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu berechnen sind, ist der Zeitraum für die Berechnung in volle Zinsperioden (365 bzw. 366 Tage) und einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzuteilen.

3.4 Zinstagequotient. »Zinstagequotient« bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der »Zinsberechnungszeitraum«) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage (365 bzw. 366) in der jeweiligen Zinsperiode.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch das Clearing-System bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

4.2 Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch das Clearing-System bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

4.3 Währung. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

4.4 Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order in der Höhe der geleisteten

Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern befreit.

4.5 Zahlungen nur an Bankarbeitstagen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

4.6 Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß Ziffer 7.1 anfallenden Beträge einschließen.

5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin

5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 30. September 2037 (der »**Endfälligkeitstag**«) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung. Im Fall einer Rückzahlung am Endfälligkeitstag erhalten die Anleihegläubiger für die Schuldverschreibungen, die sie noch halten, neben der Rückzahlung in Höhe von 100 Prozent des Nennbetrags eine etwaige Erfolgsbeteiligung, sofern der Unternehmenswert der Emittentin den Nennbetrag dieser und weiterer Finanzierungsinstrumente, die einen Anspruch auf eine solche Erfolgsbeteiligung haben und deren Emission vor dem Ende der Emission der vorliegenden Anleihe begonnen hat (»erfolgsbeteiligte Finanzierungsinstrumente«), übersteigt (»Mehrwert«).

Ist dies der Fall, entspricht die Erfolgsbeteiligung (»Erfolgsbeteiligung«) der Hälfte des Mehrwerts.

Der auf die vorliegende Anleihe entfallende Anteil an der Erfolgsbeteiligung (»anteilige Erfolgsbeteiligung«) entspricht dem Anteil, den die Summe ihres Gesamtnennbetrags an der Summe aller Gesamtnennbeträge aller erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumente hat, jeweils bemessen am Ende ihrer jeweiligen Emission.

Jeder Gläubiger der vorliegenden Anleihe erhält sodann pro Schuldverschreibung, die er am Fälligkeitstag hält, von der anteiligen Erfolgsbeteiligung den Betrag, der dem Verhältnis der Schuldverschreibung zum Gesamtbetrag der am Ende der Emission aus-

stehenden Schuldverschreibungen der vorliegenden Anleihe entspricht.

Der zum Zweck der Berechnung der Erfolgsbeteiligung zugrunde zu legende Unternehmenswert errechnet sich aus der Summe

1. ihrer freien Liquidität (die u. a. aus dem Veräußerungserlös der im Fälligkeitsjahr veräußerten Projektgesellschaften abzüglich aller mit der Veräußerung verbundenen Transaktionskosten und Steuern resultiert),
 2. dem Unternehmenswert aller bei Rückzahlung dieser Anleihe zum Fälligkeitsdatum gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften (abzüglich geschätzter Kosten des Verkaufs und geschätzter durch den Verkauf ausgelöster Steuern) und
 3. aller anderen werthaltigen Vermögensgegenstände der Emittentin
- abzüglich aller Verbindlichkeiten der Emittentin (inkl. etwaige Steuerverbindlichkeiten) mit Ausnahme von erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumenten.

Grundsätzlich ist eine Veräußerung aller im Fälligkeitsjahr verbleibenden Projektgesellschaften geplant (siehe obiger Punkt 1.). Sollte allerdings eine Projektgesellschaft bis zum 1. September des Rückzahlungsjahrs nicht veräußert worden sein, wird der Unternehmenswert dieser Projektgesellschaft aus dem Mittelwert von zwei Gutachten zweier unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermittelt (siehe obiger Punkt 2.).

Die Emittentin wird die Höhe der Erfolgsbeteiligung im verschlüsselten Anlegerbereich (näher hierzu vorstehend unter Ziffer 3.1) spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum bekannt geben.

5.2 Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4 Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4 Abs. 1 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der gekündigten Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin des 30. September des jeweiligen Jahres zuzüglich bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen sowie einer Erfolgsbeteiligung wie unter 5.1 beschrieben zurück, es sei denn, zum Stichtag des 30. Juni des Jahres der ordentlichen Kündigung der Emittentin liegen Kündigungen durch Gläubiger vor mit mehr als einem Drittel der ausstehenden Schuldverschreibungen.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4 Abs. 1, bei der die genannte Höhe der Kündigungen durch Gläubiger vorliegt, bzw. im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4 Abs. 2, zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der gekündigten Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin zuzüglich bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

Einen Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin haben die Gläubiger in den vorgenannten Fällen nicht.

6. Zahlstelle

6.1 Ernennung; bezeichnete Geschäftsstellen. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

6.2 Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird (außer im Fall außerordentlicher Kündigung und im Insolvenzfall, in denen eine solche Änderung sofort wirksam wird) nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß Ziffer 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.

6.3 Erfüllungsgehilfe der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

7. Steuern

7.1 Einbehalt von Steuern. Kapital und Zinsen werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, wegen solcher Abzüge oder Einbehalte irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

7.2 Sonstige Verpflichtungen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Gläubiger.

8. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.

9. Kündigung

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen jährlich ganz oder teilweise (das heißt nur einzelne Schuldverschreibungen) ordentlich zu kündigen, erstmals zum 30. September 2023 mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten, d.h. vor dem Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres. Mit Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen in Höhe von 100 Prozent ihres Nennbetrags am 30. September eines Jahres werden auch die bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entsprechend aufgelaufenen Zinsen fällig.

9.2 Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe vorliegt:

- (a) **Nichtzahlung:** die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag (karstellend: durch das Hinausschieben von Zinszahlungen nach Ziffer 3.1 liegt kein Fall einer Nichtzahlung am Fälligkeitstag vor, da die Fälligkeit hinausgeschoben wurde); oder
- (b) **Verletzung einer sonstigen Verpflichtung:** die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, und diese Unterlassung, falls sie geheilt werden kann, dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) **Zahlungseinstellung:** die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein; oder
- (d) **Insolvenz:** ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin, oder die Emittentin leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches Verfahren; oder
- (e) **Liquidation:** die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- (f) **Ungesetzlichkeit:** in der Bundesrepublik Deutschland wird irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Bedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen, und diese Lage ist nicht binnen 90 Tagen behoben.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Im Fall der Ziffer 9.2 (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 9.2 (a), (c), (d), (e) oder (f) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

9.3 Form der Erklärung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 9.1 bzw. 9.2 ist schriftlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 14.4 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam. Eine Kündigung ist unwiderruflich. Besteht eine Kündigungsfrist, gilt für die Wahrung der Frist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Emittentin.

9.4 Kündigungsrecht der Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jährlich vollständig ordentlich zu kündigen, erstmals zum 30. September 2023. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Schuldverschreibungen vollständig außerordentlich zu kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (oder aufgrund einer Änderung von Verordnungen oder Regeln zur Konkretisierung dieser Gesetze) oder aufgrund einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des 1. November 2017 gegebenen Umfang als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen. Die Kündigungsfrist liegt in dem Fall bei nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen. Eine derartige Kündigung ist unwiderruflich. In der Kündigungserklärung sind der Grund für die Kündigung und der festgelegte Termin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anzugeben.

9.5 Benachrichtigung. Das in Ziffer 9.4 Abs. 1 bzw. das in Ziffer 9.4 Abs. 2 genannte Kündigungsrecht der Emittentin ist durch eine Benachrichtigung im Sinne der Ziffer 11 auszuüben.

10. Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung

10.1 Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, vor Beendigung der Emission dieser Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff Schuldverschreibungen umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel. Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

10.3 Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, die vorliegenden Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

11. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.greencity-energy.de/solarimpuls. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

12. Gläubigerversammlung, gemeinsamer Vertreter

12.1 Gläubigerversammlung. Gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) kann die Emittentin oder der gemeinsame Vertreter eine Gläubigerversammlung einberufen. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin. Das SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Gemeinsamer Vertreter. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz

oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

13. Änderung der Anleihebedingungen

13.1 Die Gläubiger können gemäß den Bestimmungen des SchVG durch einen Beschluss mit der in Ziffer 13.2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Nachträglich kann die Laufzeit nicht verkürzt werden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger dieser Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu.

13.2 Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

13.3 Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG statt.

13.4 Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist und zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter oder von einer vom Gericht bestimmten Person geleitet.

13.5 An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

13.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung, Teilunwirksamkeit

14.1 Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

14.2 Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist München, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

14.3 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

14.4 Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, der diese über ein Clearing-System hält, darf in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage schützen oder geltend machen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) auf jede andere Weise, die im Land der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Im vorstehenden bezeichnet »**Depotbank**« jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Kreditinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

14.5 Teilunwirksamkeit. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

15. Sprache.

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

VII. Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland

Allgemeiner Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung beschreibt im Überblick und auf dem Stand der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, der gegenwärtigen Rechtsprechung sowie der maßgeblichen Verwaltungspraxis der deutschen Finanzverwaltung steuerliche Aspekte, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Anleihe relevant sein können. Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Inhaberschuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks.

Die folgenden Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen als Anleihegläubiger, die ihre Anleihe im steuerlichen Privatvermögen halten. Soweit die vorstehenden Annahmen auf den Anleihegläubiger nicht zutreffen, ist die Darstellung nicht oder nur eingeschränkt übertragbar. Die dargestellten Konsequenzen gelten daher weder für Körperschaften noch für Anleihegläubiger, die die Anleihe im Betriebsvermögen halten oder die in Deutschland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind.

Es wird jedem Anleihegläubiger empfohlen, sofern er nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der sonstigen Verfügung über die Schuldverschreibung unter Einbeziehung der individuellen steuerlichen Situation mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer dauernden Weiterentwicklung. Eine künftige Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und kann zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung führen. Eine Haftung für den Eintritt der nachfolgend dargestellten Besteuerungsfolgen wird nicht übernommen.

1. Einkommensteuer

Laufende Zinszahlungen aus der Anleihe führen beim Anleihegläubiger zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und unterliegen damit der Einkommensteuer im Jahr ihres Zuflusses (Zuflussprinzip gemäß § 11 EStG). Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen wird Einkommensteuer in Höhe von grundsätzlich 25 Prozent mit abgeltender Wirkung erhoben (sogenannte Abgeltungsteuer). In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel der persönliche Einkommensteuersatz des Anleihegläubigers unter 25 Prozent liegt – besteht gemäß § 32d Abs. 6 EStG für den Anleihegläubiger die Möglichkeit, im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu beantragen (sog. Günstigerprüfung). Zusätzlich ist ein Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer zu entrichten. Sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, muss auf die Kapitaleinkünfte zusätzlich Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichtet werden (§ 51a Abs. 2b EStG). Die Kirchensteuer bemisst sich für kirchensteuerpflichtige Anleger nach der festgesetzten Einkommensteuer und beträgt derzeit – je nach Bundesland – zwischen 8 Prozent und 9 Prozent der Einkommensteuer. Sie wird grundsätzlich als Zuschlag zur Abgeltungsteuer erhoben (§ 51a Abs. 2c EStG).

Als Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 EStG) kann der Anleihegläubiger in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung insgesamt, d. h. zur Abgeltung aller Werbungskosten für alle Kapitaleinkünfte, einen Betrag von 801,00 Euro abziehen (Sparerpauschbetrag). Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten beträgt der Sparerpauschbetrag 1.602,00 Euro. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht zulässig (Bruttobesteuerung). Außerdem darf der geltend gemachte Sparerpauschbetrag die Kapitalerträge nicht übersteigen. Inwieweit der Anleihegläubiger auf die Kapitaleinkünfte aus dieser Schuldverschreibung den Sparerpauschbetrag anwenden kann, hängt von seiner persönlichen steuerlichen Situation ab.

Falls die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassungen eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (nachfolgend »inländische Depotstelle«) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch die inländische Depotstelle gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent hierauf, d. h. insgesamt 26,375 Prozent) sowie ggf. Kirchensteuer einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Der Anleihegläubiger hat die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der Offenlegung seiner konfessionsbezogenen Daten zu widersprechen (sog. Sperrvermerk). In diesem Fall wird die Kirchensteuer nicht an der Quelle einbehalten mit der Folge, dass der Anleihegläubiger eine Einkommensteuererklärung einzureichen hat, um die zutreffende Kirchenbesteuerung sicherzustellen. Nach deutschem Steuerrecht ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Es wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, sodass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Soweit die Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle ausgezahlt werden, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung (Einkommensteuererklärung) zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag sowie etwaiger Kirchensteuer.

Soweit der Anleihegläubiger beim Erwerb der Schuldverschreibungen Stückzinsen zu bezahlen hat, kann er diese als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

Die Rückzahlung der Zeichnungssumme (Nennbetrag der Anleihe) bzw. von Teilen hiervon unterliegt grundsätzlich nicht der Einkommensteuer. Entsteht aus der Veräußerung der Anleihe oder Rückzahlung der Zeichnungssumme ein Gewinn oder Verlust, so handelt es sich insoweit ebenfalls um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG), die ebenfalls der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag (d. h. insgesamt 26,375 Prozent) und ggf. Kirchensteuer unterliegen. Gleiches gilt für eine etwaige Erfolgsbeteiligung gemäß Ziffer 5. der Anleihebedingungen. Die Steuer wird von der inländischen Depotstelle an der Quelle einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Sollten die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Verluste aus Kapitalvermögen (z. B. aus bezahlten Stückzinsen oder einer nicht vollständigen Rückzahlung der Anleihe) dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 S. 2 EStG). Allerdings können sie in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Anleihegläubiger sollten allgemein die Entwicklungen rund um das Thema einer möglichen Abschaffung der Abgeltungsteuer aufmerksam verfolgen. Zum Prospektdatum sind diesbezüglich jedoch keine konkreten Initiativen des Gesetzgebers auf dem Weg.

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Als steuerpflichtiger Erwerb sind neben der reinen Anleihe auch die bis zum Todeszeitpunkt aufgelaufenen Stückzinsen zu berücksichtigen. Gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 1 BewG sind Anleihe und Zins als Kapitalforderungen grundsätzlich mit dem Nennbetrag zu berücksichtigen. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Der Steuersatz liegt zwischen 7 Prozent und 50 Prozent.

VIII. Besteuerung der Anleihegläubiger in Luxemburg

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung von bestimmten in Luxemburg geltenden steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte der Wertpapiere darzustellen, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

1. Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem seit dem 1. Januar 2017 (Zinsgutschriften bereits seit dem 1. Juli 2005) eine Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent auf Zinszahlungen und vergleichbare Einkünfte erhoben wird, die von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden.

Nach dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 20-prozentige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU-Richtlinie 2003/48/EG (»EU-Zinsrichtlinie«) abgeschlossen hat. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 20 Prozent auf Grundlage der

gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Bei natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer in Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 20-prozentige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person wo die Verantwortung der in Luxemburg ansässigen Person obliegt) im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin.

2. Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn,

- a) die betreffenden Wertpapierinhaber sind oder gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige natürliche oder juristische Personen, oder
- b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen.

3. Vermögensteuer

Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögensteuer, es sei denn

- a) die jeweiligen Inhaber der Wertpapiere sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen (mit Ausnahme der folgenden von der Vermögensteuer befreiten juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 sowie (vi) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*Société de Gestion de Patrimoine Familial* (SPF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007); oder
- b) das betreffende Wertpapier ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen.

Natürliche Personen unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögensteuer.

4. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Wertpapierinhaber, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Wertpapiere dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

5. Sonstige Steuern und Abgaben

Für den Wertpapierinhaber unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

6. Ansässigkeit

Ein Wertpapierinhaber wird nicht aufgrund des bloßen Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und /oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg steuerlich ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

IX. Besteuerung der Anleihegläubiger in Frankreich

Allgemeine Hinweise:

Dieser Abschnitt enthält eine Darstellung einiger wichtiger französischer Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Anleihe für in Frankreich steuerlich ansässige natürliche Personen, die ihre Anleihe im steuerlichen Privatvermögen halten, von Bedeutung sein können. Soweit die vorstehenden Annahmen auf den Anleihegläubiger nicht zutreffen, ist die Darstellung nicht oder nur eingeschränkt übertragbar.

Die nachstehenden Ausführungen stellen jedoch keine umfassende oder gar abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte dar, die für einen Erwerber von Inhaberschuldverschreibungen relevant sein könnten. Sie können insbesondere nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Anleihegläubigers ersetzen. Es wird daher den potenziellen Erwerbern der Inhaberschuldverschreibungen ausdrücklich empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Anleihe unter Einbeziehung der individuellen steuerlichen Situation mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in Frankreich am Prospektdatum anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen und Änderungen der Verwaltungspraxis, welche ggf. zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung führen könnten.

1. Einkommensteuer

Einkünfte aus den Anleihen

Natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich unterliegen der französischen Einkommensteuer mit ihren gesamten Einkünften, unabhängig davon, ob diese aus französischen oder ausländischen Quellen stammen. Es wird Anleihegläubigern daher empfohlen, ihre individuelle steuerliche Situation zu prüfen, um ihr Wohnsitzland aus steuerlicher Sicht festzulegen, welches nicht unbedingt das Land ist, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Einkünfte aus den Anleihen, bei denen es sich um von einer deutschen Gesellschaft an natürliche Personen mit Wohnsitz in Frankreich gezahlte Zinsen handelt, werden nur in Frankreich besteuert und dürften daher in Deutschland keinem Steuerabzug an der Quelle unterliegen. Es wird Anlegern jedoch empfohlen, zu prüfen, ob diese Einkünfte tatsächlich keinem Steuerabzug an der Quelle unterworfen sind.

Die Einkommensteuer wird normalerweise nach dem Gesamtbetrag des jährlichen Nettoeinkommens des Steuerpflichtigen festgesetzt. Was jedoch auf die Anleihen berechnete Zinsen betrifft, werden diese erst im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Vereinnahmung, das heißt bei ihrer Gutschrift auf einem Konto, besteuert. Diese Gutschrift erfolgt zu ihrem Fälligkeitsdatum. Daher können sie in Frankreich zum ersten Mal für das Jahr 2019 besteuert werden. Anschließend werden die Zinsen dort jedes Kalenderjahr besteuert.

Als Erträge aus festverzinslichen Anlagen gehen die auf die Anleihen berechneten Zinsen in die Einkünfte jedes Anleihegläubigers ein, die zum progressiven Tarif der Einkommensteuer besteuert werden. Sie sind jedoch ebenfalls Gegenstand eines Quellensteuerabzugs mit einem Satz von 24 Prozent. Dieser pauschale Steuerabzug ohne Abgeltungswirkung wird auf die im Folgejahr zu zahlende Steuer angerechnet und kann dem Steuerpflichtigen im Falle eines Mehrbetrags erstattet werden.

Er wird entweder durch den Anleger selbst bei dem für seinen Wohnort zuständigen Finanzamt für Privatpersonen oder durch das in Deutschland niedergelassene auszahlende Institut bei dem Finanzamt für nicht Gebietsansässige spätestens am 15. des auf die Zahlung dieser Einkünfte folgenden Monats erklärt und entrichtet.

Gewinne aus der entgeltlichen Veräußerung der Anleihen

Natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich sind für sämtliche von ihnen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren steuerpflichtig. Dies schließt auch Gewinne im Hinblick auf ausländische Wertpapiere oder bei Finanzinstituten im Ausland verwahrte Wertpapiere wie die Anleihen ein.

Die von den Anlegern bei der entgeltlichen Veräußerung erzielten Gewinne, bei denen es sich um Veräußerungsgewinne handelt, die von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Frankreich auf von einer deutschen Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere realisiert werden, werden nur in Frankreich besteuert. Gemäß des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen dürften diese Veräußerungsgewinne daher in Deutschland keinem Steuerabzug an der Quelle unterliegen.

Gemäß den gegenwärtig geltenden Bestimmungen werden die von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Frankreich bei der entgeltlichen Veräußerung der Anleihen realisierten Gewinne ihren sonstigen Einkünften hinzugerechnet, um ein Gesamteinkommen zu bilden, das dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen ist. Sie sind auch den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen (siehe 2. unten). Entgeltliche Veräußerungen umfassen nicht nur Börsengeschäfte und freihändige Verkäufe, sondern insbesondere auch Rückkäufe der Emittentin oder Einbringungen in Gesellschaften.

Die Veräußerungsgewinne werden aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem Anschaffungspreis errechnet. Der Veräußerungspreis kann um die von dem Anleihegläubiger als Abtretenden bei der Transaktion entrichteten Kosten und Abgaben verringert werden. Bei Anleihen ist der Preis, zu dem die Transaktion abgeschlossen wird, einschließlich des aufgelaufenen Anteils des zu beziehenden Kupons, zugrunde zu legen. Als Anschaffungspreis gilt der Preis, für den die Anleihen gegen Entgelt erworben wurden, oder der für die Ermittlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Fall des unentgeltlichen Erwerbs zugrunde gelegte Wert. Dieser Preis ist um die von dem Anleihegläubiger bei der Aufnahme der Anleihen in sein Vermögen persönlich getragenen Anschaffungskosten, wie die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Kosten für Beurkundungen oder die Honorare des Notars, zu erhöhen. Wenn die veräußerten Anleihen zu unterschiedlichen Preisen erworben wurden, ist der zugrunde zulegende Anschaffungspreis der gewichtete Mittelwert dieser Preise.

2. Sozialversicherungsbeiträge auf Kapitaleinkünfte

Die Zinserträge aus den Anleihen und die im Fall einer entgeltlichen Veräußerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Frankreich erzielten Gewinne unterliegen dem allgemeinen Sozialbeitrag („CSG“), dem Zuschlag für die Rückzahlung der Sozialschuld („CRDS“), den Sozialabgaben, den Zusatzzuschlägen zu den Sozialabgaben und schließlich dem Solidaritätszuschlag. Diese Steuern und Zuschläge werden zum Prospektdatum zu einem Gesamtbeitragssatz von 15,5 Prozent entrichtet. Der allgemeine Sozialbeitrag ist von dem zum progressiven Tarif der Einkommensteuer besteuerten Gesamteinkommen des betreffenden Jahres in Höhe von 5,1 Prozent abzugsfähig.

3. Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Wenn der Erblasser bei seinem Tod bzw. der Schenker bei der Schenkung seinen Wohnsitz in Frankreich hatte, werden alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, deren Eigentümer er war oder die Gegenstand der Schenkung sind, ungeachtet ihrer Art oder Belegenheit vom Anwendungsbereich der Erbschaftssteuer oder der Schenkungssteuer erfasst. Das gilt auch für die von einer ausländischen Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere, im vorliegenden Fall die von einer deutschen Gesellschaft ausgegebenen Anleihen. Wenn in Deutschland nach deutschem Recht ebenfalls Steuern zu entrichten wären, was Anleger überprüfen sollten, würden diese zu Steuergutschriften führen, die auf die in Frankreich zu erhebenden Steuern anrechnungsfähig sind. Die Anrechnung ist der Höhe nach auf den Teil der vor dieser Anrechnung ermittelten Steuern beschränkt, die sich aus den Anleihen, das heißt aus dem Vermögen, für das der Abzug zu gewähren ist, ergeben.

Als börsennotierte Wertpapiere werden die Anleihen nach dem mittleren Börsenkurs am Tag des Todes oder der Schenkung, oder nach Wahl der Erben oder Vermächtnisnehmer und nur für Nachlässe nach dem Durchschnitt der 30 letzten Kurse vor dem Tod, bewertet. Wenn nur das mit einem Nießbrauch belastete Eigentum übertragen wird, wird dieser Wert um den Steuerfreibetrag korrigiert, der der Bewertungstabelle für Nießbrauchsrechte entspricht.

Die Erbschafts- oder Schenkungssteuer wird auf der Grundlage des Nettoanteils jedes Erben oder Vermächtnisnehmers oder jedes Schenkungsempfängers ermittelt. Diese Ermittlung umfasst drei Stufen:

- Die Anwendung der Steuerfreibeträge auf den Nettoanteil jedes Zahlungspflichtigen, die nicht exakt übereinstimmen, wenn es sich um einen Nachlass oder eine Schenkung handelt;
- Die Ermittlung der Steuern nach einem Tarif, dessen Satz sich nach dem Grad zwischen dem Erblasser und dem Begünstigten richtet und der für Nachlässe und Schenkungen identisch ist, außer es handelt sich um eine Übertragung zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern;
- Gegebenenfalls die Anwendung einer Steuerermäßigung, deren Anwendungsbereich für Schenkungen enger als für Nachlässe ist.

Die Erklärung des Nachlasses ist von den Erben oder Vermächtnisnehmern bei den Registrierungsstellen des Finanzamtes des Wohnsitzes des Erblassers innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Todes einzureichen, wenn dieser in Frankreich eingetreten ist. Bei einer Schenkung beträgt die Frist einen Monat ab der Unterzeichnung der Schenkungsurkunde. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer muss im Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung in bar gezahlt werden.

4. Vermögenssteuer

Ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit unterliegen natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich einer unbeschränkten Vermögenssteuerpflicht, was bedeutet, dass ihr gesamtes Vermögen in den Anwendungsbereich dieser Steuer fällt, unabhängig davon, ob dieses in Frankreich oder im Ausland belegen ist.

Das ist insbesondere bei den Anleihen der Fall, bei denen es sich um von einer deutschen Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere handelt, die daher in das steuerpflichtige Vermögen der Anleihegläubiger am 1. Januar des Veranlagungsjahrs einzubeziehen sind. Sie sind nach dem letzten bekannten Kurs oder nach dem Durchschnitt der letzten 30 Kurse vor dem 1. Januar jedes Jahres zu bewerten.

Der Betrag der Vermögenssteuer wird durch Anwendung der gesetzlich bestimmten Steuertabelle auf den Nettowert, das heißt unter Abzug anrechenbarer Schulden, des steuerpflichtigen Vermögens, und dann durch Verringerung des erhaltenen Ergebnisses um gegebenenfalls verfügbare Steuerermäßigungen oder sogar durch Anwendung einer Höchstgrenze nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen, ermittelt.

5. Registrierungs- oder Stempelgebühren

Käufe und Verkäufe der Anleihen durch natürliche Personen mit Wohnsitz in Frankreich unterliegen in Frankreich keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr.





X. Gesellschaftsvertrag und Investitionskriterien

Gesellschaftsvertrag der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand

1. Die Gesellschaft wird unter der Firmenbezeichnung Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG (nachfolgend die »Gesellschaft«) geführt.
2. Sitz der Gesellschaft ist München.
3. Gegenstand der Gesellschaft ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien durch die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen durch
 - a) Erwerb schlüsselfertiger Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, Vermarktung der erzeugten Energie sowie Betrieb und Verkauf solcher Anlagen, Infrastruktur und Projektrechte;
 - b) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent an Unternehmen; im Zuge solcher Transaktionen können auch Gesellschafterdarlehen des/der Veräußerer(s) mit erworben und fortgeführt werden;
 - c) Gewährung nachrangiger Darlehen an Unternehmen;
 - d) Zeichnung von Finanzierungsinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben wurden;

in den in vorstehenden Unterabsätzen b) bis d) genannten Fällen, jeweils soweit diese Unternehmen oder Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, Projekte betreiben bzw. in Projekte investieren, die mit der Herstellung, der Entwicklung, der Errichtung und/oder dem Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien einschließlich der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte befasst sind (sämtliche in vorstehenden Unterabsätzen a) bis d) genannten Projekte nachfolgend die »Projekte«).

4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung des Unternehmens fördern (einschließlich der Einstellung und Beschäftigung des hierfür benötigten Personals, insbesondere im Bereich technische und kaufmännische Betriebsführung).
5. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 2 Gesellschafter

1. Persönlich haftender Gesellschafter ohne Gesellschaftseinlage ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 190989 mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro (nachfolgend der »persönlich haftende Gesellschafter«).
2. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung von 2.000,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 15. Dezember eines jeden Jahres.
3. Einzige Kommanditistin ist die Green City Energy Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 195009 (nachfolgend die »Kommanditistin«), mit einer Pflichteinlage und in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlage (zusammen: »Kommanditeinlage«) in Höhe von 500,00 Euro. Die Gesellschaft plant, zur Umsetzung ihres Unternehmensgegenstandes Finanzierungsinstrumente auszugeben. Insbesondere plant die Gesellschaft Inhaberschuldverschreibungen über einen Gesamtbetrag von bis zu 50.000.000,00 Euro ab November 2017 zu begeben. Die Kommanditistin wird die Kommanditeinlage vierteljährlich bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist für diese Inhaberschuldverschreibungen auf einen Betrag in Höhe von 1 Prozent des zum jeweiligen Zeitpunkt begebenen Gesamtnominalbetrags dieser Inhaberschuldverschreibungen aufstocken. Entscheidet sich die Gesellschaft, weitere Finanzierungsinstrumente (wie etwa weitere Inhaber- oder Namensschuldverschreibungen, Genussrechte etc.) zu begeben, so kann die Kommanditistin nach freiem Ermessen auch bezüglich dieser Instrumente eine entsprechende Kommanditeinlagenerhöhung (auch mit einem anderen Prozentsatz) vornehmen

§ 3 Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis des persönlich haftenden Gesellschafters ist auf Rechtsgeschäfte, Erklärungen, Handlungen und Maßnahmen in den Grenzen des Gegenstandes der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 und der Investitionskriterien gemäß Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag sowie Maßnahmen und Handlungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft beschränkt. Die Investitionskriterien gemäß Anlage 1 sind wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrags.
3. Der persönlich haftende Gesellschafter ist ebenso wie seine Gesellschafter und Geschäftsführer von sämtlichen Beschränkungen gemäß §§ 112 HGB und 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und Untervollmachten zu erteilen und den jeweiligen Untervollmächtigten für diese Zwecke von den in Absatz 3 genannten Beschränkungen zu befreien.
5. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Geschäftsführung ein Entgelt von 0,27 Prozent p. a. der emittierten Finanzierungsinstrumente, zuzüglich Umsatzsteuer, das monatlich berechnet wird. Berechnungsgrundlage ist der jeweils zum Monatsletzten begebene Gesamtnennbetrag der Finanzierungsinstrumente. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich und ist zahlbar am Ende des Folgemonats. Die Vergütung wird jährlich ab 1. Januar 2019 an den vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst.

§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Im Innenverhältnis bedarf der persönlich haftende Gesellschafter der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen:

- zu Rechtsgeschäften, Erklärungen, Handlungen und Maßnahmen, die vom Gegenstand der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 abweichen;
- zu Rechtsgeschäften, Erklärungen, Handlungen und Maßnahmen, die von den Investitionskriterien gemäß Anlage 1 abweichen;
- zur Begebung von Schuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlicher Finanzierungsinstrumente gleich welcher Art und Ausstattung durch die Gesellschaft;
- zur Veräußerung des Geschäftsbetriebes; oder
- zur Verfügung über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens oder das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Der persönlich haftende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Je 1,00 Euro Kommanditeinlage gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden vom persönlich haftenden Gesellschafter vorbereitet und herbeigeführt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - die Entscheidung über Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 4;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft;
 - die Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschaft;
 - die Bestellung und Wahl des Abschlussprüfers;
 - die Auflösung der Gesellschaft;
 - andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder vom persönlich haftenden Gesellschafter den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Vorbehaltlich § 9 Abs. 2 werden sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung fertigt der persönlich haftende Gesellschafter eine Niederschrift an, die sämtliche Gesellschafter zu unterzeichnen haben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

§ 6 Jahresabschluss, Gewinn und Verlust

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
2. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufzustellen.
3. Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft pro rata im Verhältnis ihrer Einlagen beteiligt.
4. Die Vergütungen des persönlich haftenden Gesellschafters werden als Kosten der Gesellschaft behandelt.

§ 7 Dauer, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum 30. September 2037, gegenüber dem anderen Gesellschafter kündigen. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber dem jeweils anderen Gesellschafter zu erfolgen. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist entscheidet die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.
3. Wird die Gesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter gekündigt, so wird sie aufgelöst, es sei denn, ein neuer Gesellschafter tritt der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung als persönlich haftender Gesellschafter bei. Kündigt die Kommanditistin, so wird die Gesellschaft fortgesetzt, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung mindestens ein neuer Kommanditist der Gesellschaft beitrifft; andernfalls wird sie aufgelöst.
4. Ein Gesellschafter, der die Gesellschaft gekündigt hat, scheidet auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung aus der Gesellschaft aus.

§ 8 Verfügungen über Anteile

1. Der persönlich haftende Gesellschafter kann über seine Gesellschafterstellung ohne Zustimmung der Kommanditistin nur in der Weise verfügen, dass er sie auf die Green City Energy AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften überträgt. Jede andere Verfügung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommanditistin.
2. Bei Verfügungen der Kommanditistin über ihren Kommanditanteil hat der persönlich haftende Gesellschafter ein Vorkaufsrecht, das er mit Zustimmung der Kommanditistin auf eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person und ohne Zustimmung der Kommanditistin auf eine Tochtergesellschaft der Green City Energy AG übertragen kann. Das Vorkaufsrecht kann zum jeweiligen Nominalwert des Kapitalanteils gemäß § 2 Abs. 3 ausgeübt werden.

§ 9 Ausschließung eines Gesellschafters

1. Eine Ausschließung eines Gesellschafters ist nur zulässig, sofern über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse gleich.
2. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausschließlich mit den Stimmen des Gesellschafters, in dessen Person kein Ausschließungsgrund gemäß Absatz 1 vorliegt. Der von der Ausschließung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

3. Die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Im Fall des wirksamen Ausschlusses eines Gesellschafters ist die Abfindung gemäß § 10 zu bezahlen.

§ 10 Abfindung

Ein ausscheidender Gesellschafter erhält als Abfindung den Buchwert seines Gesellschaftsanteils, höchstens jedoch den Verkehrswert.

§ 11 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

München, den 25. Oktober 2017

Green City Energy Kraftwerke GmbH

gez. Frank Wolf
Geschäftsführer

gez. Jens Mühlhaus
Geschäftsführer

Green City Energy AG

gez. Frank Wolf
Vorstand

gez. Jens Mühlhaus
Vorstand

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG – Investitionskriterien

Sämtliche von der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags geplanten Projekte müssen im Fall ihrer Durchführung folgende Projektkriterien erfüllen:

1. Es darf nur in Erneuerbare-Energien-Projekte im Bereich der Solarenergie investiert werden.
2. Die Gesellschaft darf zum Zwecke der Finanzierung der Projekte Finanzierungsinstrumente (insbesondere Schuldverschreibungen) begeben.
3. Jedes Projekt muss eine Mindestrendite von 4,30 Prozent p.a. erwirtschaften. Die Mindestrendite berechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Investition im Business Plan für das jeweilige Projekt vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausschüttungen an die Gesellschaft.
4. Im Fall der in § 1 Abs. 3 lit. b) bis d) des Gesellschaftsvertrags genannten Projekte darf das von der Gesellschaft zu investierende Kapital jeweils auf Ebene der dort genannten Unternehmen oder – bei Einschaltung von Zwischengesellschaften – auf Ebene der investitionsnächsten Gesellschaft – ausschließlich für Investitionen mit den folgenden Projektkriterien verwendet werden:
 - schlüsselfertige Neubauprojekte;
 - in Betrieb befindliche Bestandsprojekte;
 - Erweiterung und/oder Renovierung sowie Repowering von Bestandsprojekten;
 - Bau und Errichtung von Neubauprojekten; und/oder
 - zu maximal 20 Prozent des Nennbetrags der von der Gesellschaft im Zeitpunkt der jeweiligen Investition begebenen Finanzierungsinstrumente: Erwerb von Projektentwicklungen bzw. Vergabe von nachrangigen Projektentwicklungsdarlehen.

Der für die Berechnung dieser 20-Prozent-Schwelle maßgebliche Betrag errechnet sich als Summe aller Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) einschließlich nachträglicher Anschaffungskosten (z. B. Einlagen) auf die Beteiligungen an bzw. Darlehen an Projektgesellschaften, die für Projektentwicklungen anfallen. Dieser Betrag darf 20 Prozent des Betrags der Summe der Nominalwerte aller zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Kauf- bzw. Darlehensvertrags von der Gesellschaft emittierten Finanzierungsinstrumente nicht übersteigen. Projektentwicklungen sind nur bis zu dem Zeitpunkt in die Berechnung der 20-Prozent-Schwelle einzubeziehen, an dem die für die Realisierung des Projekts erforderliche Baugenehmigung vorliegt. Danach fallen sie aus der Berechnung der 20-Prozent-Schwelle wieder heraus.

5. Sofern die Gesellschaft Projekte erwirbt, bei denen eine Konzerngesellschaft als Veräußerer bzw. Vermittler agiert, verpflichtet sich die Emittentin während der Emissionsphase, die an die Konzerngesellschaft bezahlte Marge bzw. Vermittlungsprovision für die erbrachten Leistungen (z. B. rechtliche, technische, juristische und wirtschaftliche Due Diligence, Zwischenfinanzierung, Projektvorprüfung, Scouting, Marktrecherche, Kaufpreisvorverhandlung etc.) den Anleihegläubigern durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite www.greencity-energy.de/solarimpuls offenzulegen.
6. Mindestens 75 Prozent der mit den Mitteln aus den Finanzierungsinstrumenten getätigten Investitionen müssen bis zum 31. Dezember 2020 in den folgenden Kernmärkten erfolgen: Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. Ab dem 1. Januar 2021 entfallen die in dieser Ziffer 6. genannten Beschränkungen.

Impressum

Herausgeber

Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München
Telefon (089) 890668-800
Telefax (089) 890668-880
info@greencity-energy.de
greencity-energy.de

Fotos

Titel: plainpicture/petitepomme;
S. 46/47 und 70/71: Mark Mühlhaus

Konzeption und Gestaltung

Mano Wittmann
Stephan Wittmann

Satz und Bildbearbeitung

Catherine Avak
Daniela Gattinger

Produktion und Produktionsmanagement

Katja Knahn (paperkate)

Gedruckt auf 100% Altpapier

Druck

Ulenspiegel Druck GmbH & Co. KG, Birkenstraße 3, 82346 Andechs
Ökozertifizierter Standort, EMAS DE-155-00126. Druckproduktion auf Basis
des ganzheitlichen Umweltmanagementsystems mit weniger Energie- und
Rohstoffeinsatz, weniger Abfall und weniger Emissionen.



Ulenspiegel Druck CO₂-free
Schützt den Amazonas
Klimaneutral gedruckt
VCU-20070719-20100718



Ausgleich der gesamten Standort-Emissionen der Ulenspiegel Druck GmbH & Co. KG
unter Berücksichtigung der individuellen Nachhaltigkeitsleistungen durch EMAS DE-155-00126,
Informationen zum Klimaschutz-Projekt unter nebenstehender VCU-Nummer im Internet

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

